



Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

VDH-Satzung (VDH-SA)



Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Verbandes	2
§ 2	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	2
§ 3	Zweck und Aufgaben des Verbandes	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7	Disziplinarmaßnahmen	10
§ 8	Verbandsgericht	10
§ 9	Organe des Verbandes	11
§ 10	Mitgliederversammlung	11
§ 11	Der Vorstand	12
§ 12	Ausschüsse	13
§ 13	Wissenschaftlicher Beirat	14
§ 14	Stimmrecht	14
§ 15	Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen	15
§ 16	Geschäftsstelle	15
§ 17	Rechnungslegung	15
§ 18	Beiträge	16
§ 19	Umlagen	17
§ 20	Untergliederungen	17
§ 21	Auflösung	17
§ 22	Schlussbestimmungen	17



Präambel

Der Verband steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“, in Abkürzung „VDH“.
2. Sein Rechtssitz ist Dortmund; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen unter 3 VR 1546.
3. Der VDH ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1906 gegründeten Deutschen Kartells für Hundewesen e. V.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Dortmund.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der VDH vertritt das in ihm organisierte Deutsche Hundewesen in der Fédération Cynologique Internationale „FCI“ mit Sitz in Thuin (B), deren Mitglied er ist. Er hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
 - 1.1 Zusammenschluss von bundesweit organisierten Rassehund-Zuchtvereinen, VDH-Mitgliedsvereinen, denen befristet die Zucht- und Zuchtbuchhoheit entzogen wurde bzw. die diese an den VDH übertragen haben, Hundesportverbänden sowie den Landesverbänden des VDH.

Rassehund-Zuchtvereine können mehrere Hunderassen vertreten, sie verpflichten sich jedoch, Varietäten der von ihnen betreuten Hunderassen und die noch nicht vertretenen Hunderassen und deren Varietäten nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes zur zuchtbuchmäßigen und sonstigen Betreuung aufzunehmen. Die Zustimmung des Vorstandes kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Aufnahme neuer Rassen und/oder neuer Varietäten gelten die Bestimmungen der Aufnahme-Ordnung analog.
 - 1.2 Hunderassen im Sinne dieser Satzung sind nur solche, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist, sowie die vom VDH als „nationale Rasse“ anerkannten Rassen.
 - 1.3 Die Zuchthoheit, die Zucht, die Pflicht zur einheitlich ausgerichteten Führung eines Zuchtbuches und Registers (livre d'attend) liegt bei den Rassehund-Zuchtvereinen (mit Ausnahme der Vereine, denen gem. § 3.1.1.1. die Zuchtbuchhoheit befristet entzogen wurde oder die die Zuchtbuchhoheit an den VDH übertragen haben).
 - 1.4 Förderung und Schutz des deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, sowie verbindliche Gestaltung der Durchführung des Verbandszweckes durch den Erlass von Rahmenordnungen.
 - 1.5 Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter 1.1 genannten Organisationen gegenüber Behörden sowie in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen.



- 1.6 Vermittlung von Gutachten durch Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes.
 - 1.7 Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
 - 1.8 Beratung kynologischer Organisationen des In- und Auslandes in einschlägigen Angelegenheiten.
 - 1.9 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
 - 1.10 Förderung und Koordinierung von Ausstellungen durch Vergabe von Termenschutz. Erteilte Anweisungen sind für alle dem VDH angehörigen Organisationen verbindlich gemäß der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
 - 1.11 Vergabe des Bundessieger- und VDH-Europasiegertitels sowie weiterer international anerkannter Titel.
 - 1.12 Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Leistungsrichterwesens, des Ausstellungswesens und der Erlass anderer dem Verbandszweck dienender Ordnungen.
 - 1.13 Internationale Verbandsmitgliedschaft
 - a. Der VDH ist Mitglied des internationalen Verbandes Fédération Cynologique Internationale, FCI, mit Sitz in Thuin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der VDH dem Regelungswerk der FCI unterworfen.
 - b. Der VDH erklärt die folgenden Ordnungs- und Regelungswerke der FCI zum Bestandteil seiner Satzung:
 - Statuten der FCI vom 1. Dezember 2018
 - Geschäftsordnung der FCI vom 09. Mai 2019
 - Ausstellungsreglement der FCI vom 17. Dezember 2020
 - Internationales Zuchtreglement der FCI vom 21. Oktober 2019
 - Reglement für Ausstellungsrichter der FCI vom 05. November 2020
- Der Text dieser Ordnungs- und Regelungswerke ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- Die Abänderung dieser internationalen Ordnungs- und Regelungswerke erfordert die Übernahme, sofern nicht gegen nationales Recht verstoßen wird, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des VDH durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der VDH hat die gemeinsamen Interessen aller ihm über die Mitgliedsvereine angeschlossenen Halter von Hunden und ordentlichen Züchter zu fördern.

- 2.1 Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
- 2.2 Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.
- 2.3 Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
3. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
 - 3.1 Als Bestandteil der Satzung:
 - 3.1.1 Aufnahme-Ordnung
 - 3.1.2 Ausstellungs-Ordnung
 - 3.1.3 Organisationsordnung der VDH-Landesverbände
 - 3.1.4 Verbandsgerichts-Ordnung
 - 3.1.5 VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport
 - 3.1.6 Zucht-Ordnung
 - 3.1.7 Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
 - 3.1.8 Zuchtrichter-OrdnungSoweit sie einschlägig sind, sind sie von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.
 - 3.2 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:
 - 3.2.1 Spesenordnung
 - 3.2.2 Geschäftsordnung für VDH-MitgliederversammlungenDie unter 3.1 und 3.2 genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
 - 3.3 Darüber hinaus sind weitere Ordnungen, insbesondere im Bereich Hundesport und Hundebildung, erlassen worden:
 - 3.3.1 Ausbildungsordnung für Übungsleiter
 - 3.3.2 Windhund-Rennordnung
 - 3.4 Neben den unter 3.3 genannten Ordnungen können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Verabschiedung der unter 3.3 und weiterer Ordnungen obliegt dem Vorstand auf Vorschlag der einschlägigen Fachgremien (Ausschüsse).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Rassehunde-Zuchtverein kann die Mitgliedschaft nur auf Antrag erwerben, wenn er im Inland ein Zucht- und Züchterpotential nachweist, das eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und/oder der FCI gewährleistet.
2. Dem VDH gehören vorläufige Mitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
 - 2.1 Vorläufiges und ordentliches Mitglied des VDH können nur bundesweit organisierte Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportverbände, sowie die Landesverbände des VDH sein. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Aufnahme in den VDH aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der geführte Nachweis, dass das vorläufige Mitglied die Regeln der FCI und des VDH beachtet hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem VDH nachgekommen ist und durch seine züchterische Arbeit und Durchführung von Vereins-Ausstellungen, Beratung seiner Mitglieder in Zuchtfragen sowie Überwachung der Zuchtstätigkeit den Beweis erbracht hat, dass er die Rasse im Geltungsbereich des VDH wirksam vertreten kann. Der Vorstand kann von den in der VDH-Aufnahme-Ordnung geregelten Aufnahmebedingungen aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
 - 3.1 Rassehunde-Zuchtvereine, deren Mitglieder abgesehen von selbständigen Orts- und/oder Landesgruppen juristische Personen sind (Dachverbände), können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie für die ihnen angeschlossenen Vereine das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nachweisen. Sind die juristischen Personen nur auf Teilaspekten des Satzungszwecks tätig, müssen die Voraussetzungen insoweit erfüllt sein. Ordentliche Mitglieder dürfen ihren Mitgliederbestand nur unter diesen Voraussetzungen erweitern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden i. S. d. Vorschrift richtet sich nach der Gesamtzahl der natürlichen Personen und der über die einzelnen Vereine erfassten natürlichen Personen.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, der auch auf schriftlichem Wege gefasst werden kann, Bewerber als vorläufige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
 - 4.1 Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, sofern die Aufnahmegebühr zuvor gezahlt worden ist. Anderenfalls beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs der Aufnahmegebühr. Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der vorläufigen Mitgliedschaft, welcher durch seine Zahl dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft entspricht. Sofern fristgemäß ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt ist, verlängert sich die vorläufige



Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung.

5. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Verein sein, der nicht unter Abs. 2 2.1 aufgeführt ist, der das deutsche Hundewesen fördert und dessen Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des VDH eng berühren. Voraussetzung ist die Eintragung im Vereinsregister. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 3. Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft finden die Vorschriften des § 5 analog Anwendung.

Ferner kann eine außerordentliche Mitgliedschaft im Gegenseitigkeitsverhältnis durch schriftliche Kooperationsvereinbarung begründet werden.

Der VDH und der Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) sind jeweils außerordentliches Mitglied im anderen Verband, aufgrund schriftlicher Vereinbarungen.

5.1 Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich in ihren Drucksachen und Publikationen als „außerordentliches VDH-Mitglied“ zu bezeichnen.

6. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. Die Mindestvoraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in einer Aufnahme-Ordnung festgelegt, die auch das Antrags- und Prüfungsverfahren regelt. Für den Nachweis der Voraussetzungen kann dem Bewerber eine Frist bis zu sechs Monaten gesetzt werden, nach deren ergebnislosem Ablauf das Verfahren beendet ist, ohne dass es eines ablehnenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 oder 4 bedarf. In diesen Fällen sowie im Falle der Ablehnung einer Bewerbung durch die Mitgliederversammlung kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag stellen. Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme als vorläufiges wie auch als ordentliches Mitglied Aufnahmegebühren, der Vorstand für das Aufnahmeverfahren Bearbeitungsgebühren beschließen. Gleiches gilt im Falle der Erweiterung der Rassebetreuung sowie bei Aufnahme weiterer Mitglieder durch einen Verbandsverein.

Alles Nähere zu den Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist in der VDH-Aufnahme-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung, Ausschluss und Auflösung des Mitgliedvereins sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4 sowie Abs. 6 der Satzung, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
2. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen; sie muss schriftlich geschehen. Von Seiten des VDH kann die Kündigung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, und sie ist zu begründen. Die Kündigung kann im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen werden, wenn sie sich auf Beanstandungen stützt, die das Mitglied inzwischen behoben hat. Das betroffene Mitglied kann gegen die ausgesprochene



Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, so wird die Kündigung unanfechtbar.

3. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss in den Formen wie zu 2.

Sie darf nur vorgenommen werden, wenn

- 3.1 trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht binnen zwei Wochen bezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag gestellt wurde;
- 3.2 ein Mitglied die endgültige oder vorläufige Aufnahme in den Verband durch falsche Angaben erreicht hat;
- 3.3 ein Mitglied die Angleichung seiner Satzung und vereinsinternen Ordnungen an die VDH-Satzung und Ordnungen trotz Abmahnung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt oder nachweist;
- 3.4 ein Mitglied die zur Zeit seiner Aufnahme gültigen Aufnahmebedingungen nachhaltig nicht mehr erfüllt.

Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Anrufung des Verbandsgerichtes gegeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Streichungsbeschluss unanfechtbar. Die Anrufung des Verbandsgerichtes hat nur im Falle 3.1 aufschiebende Wirkung.

4. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- 4.1 Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Verbandes und/oder der FCI;
- 4.2 Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder oder Amtsträger;
- 4.3 Missachtung des Auskunfts- und Vorlageverlangens sowie von Weisungen gemäß § 6 Abs. 1 oder schuldhaft verzögerte oder unvollständige Erfüllung;
- 4.4 Verstoß gegen die Interessen des Verbandes;
- 4.5 Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
- 4.6 unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben im Zusammenhang steht;
- 4.7 unsportliches Verhalten.
- 4.8 Das Verhalten seiner vertretungsberechtigten Organe muss sich das Mitglied zurechnen lassen.
- 4.9 Der Ausschluss kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden; hierbei können unter Fristsetzung Auflagen erteilt werden.



5. Auflösung eines Mitgliedsverein
Falls das Mitglied sich selbst auflöst, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder das Mitglied durch staatlichen Akt aufgelöst wird, endet die Mitgliedschaft.
6. Die außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund Kooperationsvereinbarung endet durch Kündigung oder mit Ablauf der Wirksamkeitsdauer der Vereinbarung, wenn diese nicht verlängert oder erneuert wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der VDH-Geschäftsstelle jede im Interesse des Verbandes verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Satzung oder auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.
2. Auf Verlangen der Geschäftsstelle haben die Mitgliedsvereine ihr Regelwerk vorzulegen.
3. Träger der Rassestandards für die deutschen Hunderassen ist der für die jeweilige Rasse vom VDH als Patronatsverein anerkannte Rassehunde-Zuchtverein im VDH.

Der VDH erkennt den Rassehunde-Zuchtverein im VDH als Patronatsverein an, der die jeweilige deutsche Hunderasse als erster Rassehunde-Zuchtverein im VDH vertreten hat. Den Patronatsvereinen obliegt die Verantwortung und der Schutz der deutschen Rassestandards.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine im VDH eine deutsche Hunderasse betreuen, sollten Änderungen und Überarbeitungen des Rassestandards grundsätzlich gemeinschaftlich beantragt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, ist die Auffassung des Patronatsvereins maßgeblich.

Rassehunde-Zuchtvereine, die für einen Standard zuständig sind, dürfen Änderungen und Überarbeitungen des Standards nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss des VDH für Zuchtrichter und Rassestandards vornehmen.

Die Vereine sind zuständig für die Ausbildung und Berufung ihrer Spezialzuchtrichter, sofern sie die Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter- und Ausbildungs-Ordnungen erfüllen. Auf termingeschützten Ausstellungen dürfen nur Zuchtrichter tätig werden, die in einer von der FCI anerkannten oder in der VDH-Richterliste eingetragen sind. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter. Phänotyp-Beurteilungen im Rahmen von Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern ausgesprochen werden, die in einer von der FCI anerkannten Richterliste aufgeführt sind, oder von Formwertrichtern. Die Ausbildung und Berufung von Spezialzuchtrichtern ist in einer Vereins-Zuchtrichter-Ordnung zu regeln, die den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen muss. Die Ausbildung, die Berufung und der Einsatz von Leistungsrichtern ist in den Vereinen und Verbänden nach den Rahmenbestimmungen des VDH zu regeln.

Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

4. Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Ihre Mitglieder dürfen nicht zugleich einem



dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.

5. Insbesondere zur Entscheidung über Einsprüche, Widersprüche und sonstige Rechtsmittel von Vereinsmitgliedern gegen Maßnahmen und Beschlüsse eines Mitgliedsvereins und zum Ausgleich von Streitigkeiten ist in der Satzung jedes Mitgliedsvereins ein unabhängiges Vereinsgericht vorzusehen. Das Vereinsgericht muss mit mindestens einer rechtserfahrenen Person besetzt sein. Mitgliedsvereine, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit.
6. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, sich und ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in ihre Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen. Die Bestimmungen der FCI sind für den VDH und seine Mitgliedsvereine verbindlich.
7. Eine von Seiten des VDH anerkannte Zucht kann in Rassehundezuchtvereinen nur mit rassereinen Hunden derselben Rasse erfolgen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind; allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Das Nähere regelt die VDH-Zucht-Ordnung. Alle die Zucht und die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen sind in einer Vereins-Zucht-Ordnung zu regeln, die mindestens den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zucht-Ordnung entspricht und zugleich die Verpflichtung zur Ausbildung von Zuchtwarten und deren Aufgaben umfasst. Die ordentliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich nicht durch befristet entzogene Zucht- und Zuchtbuchhoheit oder Übertragung der Zucht- und Zuchtbuchhoheit auf den VDH. Die Grundsätze für direkt betreute Rassen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.
8. Die ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsvereine/-verbände – mit Ausnahme der Landesverbände des VDH – sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
9. Die Vereine müssen in ihren Satzungen sicherstellen, dass Personen, die von einem anderen Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden können.

Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nimmt ein Verein trotz Versagung der Zustimmung die Person als Mitglied auf, so kann der ausschließende Verein beim Verbandsgericht des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

Hat der aufnehmende Verein bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat



er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen.

Führt der aufnehmende Verein trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

10. Jeder Mitgliedsverein hat in seiner Satzung sicherzustellen, dass Personen aus dem im § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3 beschriebenen Personenkreis von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Rassehunde-Zuchtvereine sind zudem verpflichtet, durch geeignete satzungsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen Personen nicht die Möglichkeit zur Zucht gegeben wird oder dass solches geduldet wird.
11. VDH-Logo und/ oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden. Die Vereine haben dies in ihren eigenen Bestimmungen für ihre Mitglieder entsprechend zu regeln.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der VDH-Ordnungen und verbindlichen FCI-Regelungen können auch Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis 10.000 Euro
4. Enthebung von Ehrenämtern
5. Rücknahme von Ernennungen
6. Befristete oder dauerhafte Sperre
7. Löschung von der entsprechenden Liste
8. Ausschluss
9. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften.
10. Versagung/Widerruf von Termenschutz

§ 8 Verbandsgericht

1. - Zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes in den nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen,
- zur Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit für Mitgliedsvereine,
- als Berufungsinstanz, auch gegen Entscheidungen von Organen der Mitgliedsvereine,
- zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbands- und FCI-Ordnungen,
- zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbands- und FCI-Aufgaben

und

- für Aufgaben, die in dieser Satzung und/ oder den Verbands- oder FCI-Ordnungen vorgesehen sind,

wird ein Verbandsgericht eingerichtet.

2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Weiteres regelt die Verbandsgerichts-Ordnung.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine „ordentliche“ Mitgliederversammlung oder eine „außerordentliche“. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte.
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Verbandsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 5. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes und der Rechnungsprüfer sowie jeweils deren Ersatzmitglieder.
 6. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.
 7. Ernennung von Schirmherren auf Vorschlag des Vorstandes.
 8. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten.
 9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 10. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
 11. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 12. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Maßnahmen gemäß § 5.
 13. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 14. Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.
 15. Genehmigung von Durchführungsbestimmungen, soweit dies in den einzelnen Ordnungen vorgesehen ist.
 16. Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse sind auch im schriftlichen Verfahren in den unter 3.12 bis 3.16 aufgeführten Angelegenheiten zulässig. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren soll nicht häufiger als viermal jährlich durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden
 - 4.1 auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes
 - 4.2 wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine das Verlangen durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle stellt.
5. Ein Vertreter der Geschäftsführung stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das letzte Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine fest. Ein Mitgliedsverein, der seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Rundschreiben an die Mitglieder. Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der E-Mail maßgeblich. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten sowie den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
7. Am Erscheinen verhinderte Mitgliedsvertreter können die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserklärung einem anderen Mitgliedsvertreter übertragen. Die Vollmacht ist nicht beschränkbar; dennoch gemachte Beschränkungen gelten als nicht geschrieben. Mehr als zwei Mitgliedsvereine dürfen nicht von demselben Mitgliedsvertreter vertreten werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden, sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und jeder der beiden Vizepräsidenten für sich allein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied eines VDH-Mitgliedsverbandes/-vereins sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die vier Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es sollen im Verbandswesen erfahrene



Kynologen sein. Die Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge machen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Verbandsgericht vorbehalten sind. Der Vorstand ist für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen § 7 Ziffer 1-7 und Ziffer 9-11 zuständig.

Die zur Unterstützung des Vorstandes bestellte Geschäftsführung des VDH handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte des VDH einschließlich der Tätigkeit der am 10.11.2004 eingetragenen VDH Service GmbH obliegt dem Vorstand.

4. Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstands und vertritt den Verband nach außen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten nach näherer Absprache untereinander vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie die Aufgabenbereiche des Vorstands und seiner Mitglieder hervorgehen.

Die Kernaufgaben (Ressorts) des Vorstands sind: Gebrauchshundewesen & Hundesport, Jagdhundewesen, Zucht, Tierschutz, Wissenschaft & Forschung, Zuchtrichter & Rassestandards, Ausstellungen, Landesverbände, Haushalt & Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit. Es können weitere Aufgabenbereiche (Ressorts) definiert werden.

Den Ressorts können Fachausschüsse zugeordnet werden.

Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Leitung ihrer Ressorts kann der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds Obleute berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Ordnungen des Verbandes zu erarbeiten. Der Vorstand legt die Voraussetzungen für die Einführung und Anerkennung neuer Sportarten fest.

Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Obleute ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

§ 12 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sollten für einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) Fachausschüsse gebildet werden.
2. Es sollten nachfolgende Ausschüsse gebildet werden:

Obligatorische Ausschüsse:

2.1 Ausschuss für Zucht

2.2 Ausschuss für Tierschutz



- 2.3 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit & VDH-Akademie
- 2.4 Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
- 2.5 Ausschuss für Ausstellungen
- 2.6 Ausschuss für VDH-Regelwerke
- 2.7 Ausschuss für Haushalt und Wirtschaft

Fakultative Ausschüsse:

- 2.8 Ausschuss für das Gebrauchshundwesen
 - 2.9 Ausschuss für Rettungshunde
 - 2.10 Ausschuss für Agility
 - 2.11 Ausschuss für Turnierhundsport
 - 2.12 Ausschuss für Obedience
 - 2.13 Ausschuss für Jagdhundwesen
 - 2.14 Ausschuss für Rally Obedience
 - 2.15 Ausschuss für Flyball
 - 2.16 Ausschuss für Mondioring
 - 2.17 Ausschuss für Dog-Dancing
 - 2.18 Ausschuss für Hoopers
 - 2.19 Ausschuss für Hütehunde
 - 2.19 Windhund-Rennsport
 - 2.20 Wasserarbeit
- 3. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
 - 4. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied und eventuell berufene Obleute sind grundsätzlich Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel das zuständige Vorstandsmitglied.
 - 5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und Gesundheitsfragen berät. In den Wissenschaftlichen Beirat werden vom Vorstand einschlägig in den kynologisch relevanten Disziplinen ausgewiesene Wissenschaftler berufen, wie beispielsweise Zoologen, Veterinärmediziner oder anerkannte Praktiker. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird vom Vorstand berufen.

§ 14 Stimmrecht

- 1. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Mitglieder.
- 2. Jedem ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsverein stehen eine Grundstimme sowie pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme zu. Jeder Landesverband des VDH hat einschließlich der Grundstimme insgesamt zwei Stimmen.
- 3. Die Stimmberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen.
- 4. Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten. Änderungen werden den Vereinen zugestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 zur Verfügung stehende Zeitraum darf vierzehn Tage nicht unterschreiten. Voten, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels.
5. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, geleitet von einer hauptamtlich angestellten Geschäftsführung, die vom Vorstand bestellt wird. Diese ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. An den Sitzungen des Vorstandes und allen anderen Versammlungen des Verbandes können die Vertreter der Geschäftsführung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Sie erlassen in Ausführung dieser Beschlüsse verbandsamtliche Bekanntmachungen.

Im Rahmen der Erfüllung seiner Hauptaufgaben unterhält der VDH eine Zuchtbuchstelle für die Hunderassen, die von keinem Mitgliedsverein vertreten werden, und führt Ausstellungen durch.

§ 17 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsführung hat dem zuständigen Vorstandsmitglied vierteljährlich die Einnahme- und Ausgabeberechnung mit den dazugehörigen Erläuterungen vorzulegen; auf Verlangen sind weitere Auskünfte oder Erläuterungen uneingeschränkt zu erteilen. Das zuständige Vorstandsmitglied



soll die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr mit ausführlicher schriftlicher Begründung jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

2. Das zuständige Vorstandsmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der unter Mitwirkung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellende Jahresabschluss ist mit einem Prüfungsvermerk eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu versehen, der Aussagen über die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit Gesetz und Satzung enthalten muss.
4. Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht sollen den Mitgliedsvereinen bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich vorgelegt werden.
5. Der Vorstand gilt als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

§ 18 Beiträge

1. Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 6, Ziffer 8, und des § 14 beschlossen.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, einem Kopfanteil pro Einzelmitglied des Mitgliedsvereins und einem Zucht- und/oder Sportanteil.
Der Sockelbetrag ist für alle Mitgliedsvereine gleich hoch. Der Kopfanteil richtet sich nach der Mitgliederanzahl des jeweiligen Mitgliedsvereins zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Zuchtanteil richtet sich nach der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Anzahl der Hunde des vorletzten Jahres. Der Sportanteil richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer in den verschiedenen vom VDH anerkannten Sportarten, bei denen VDH-Deutsche Meisterschaften, Qualifikationen zu FCI European Open (EO) und/oder FCI Weltmeisterschaften (WM) ausgetragen werden. Es zählen alle Starts im letzten Jahr. Für Sportarten, zu denen erst im laufenden Beitragsjahr beschlossen wird, VDH-Deutsche Meisterschaften und/oder Qualifikationen zur FCI EO/FCI WM durchzuführen, besteht die Beitragspflicht ab dem Folgejahr.
4. Der Sportanteil ist unabhängig vom Zuchtanteil zu entrichten. Näheres regelt die VDH-Beitragsordnung.
5. Der Beitrag wird fällig am 30. November eines Jahres. Am 31. März und 30. Juni ist eine Vorauszahlung von je 30 % zu leisten. Eine Aufrechnung gegen sonstige Forderungen ist unzulässig.
6. VDH-Landesverbände sind von der Beitragszahlung befreit.



7. Für Sonderleistungen, die gegenüber Mitgliedsvereinen erbracht werden, können Gebühren erhoben werden (Leistungsentgelte). Die Höhe der Gebühren setzt der Vorstand fest.

§ 19 Umlagen

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 100 % des jährlichen Kopfbeitrags eines jeden Mitgliedsvereins nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 20 Untergliederungen

Die Landesverbände sind Untergliederungen des VDH mit regionalem Wirkungsbereich und eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und ihre Organisation werden durch die Organisationsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

Den Landesverbänden obliegt auf ihrem Verbandsgebiet die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 3 der Satzung. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht kann der Vorstand den Landesverbänden Weisungen und Auflagen erteilen.

Mitglied eines Landesverbandes können Rassehunde-Zuchtvereine oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z. B. Landesverbände, Landesgruppen) diese Untergliederungen sowie Vereine der Hundefreunde, kynologische Vereine, Hundesportverbände und Verbände des Rettungshundewesens sein, soweit diese Vereine oder deren Mitglieder sich nicht außerhalb des VDH auf den Gebieten der Hundezucht, -ausbildung und des Hundesports betätigen.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++32.71.59.22.29, Internet : <http://www.fci.be>

STATUTEN DER FCI



I. Titel I – Name – Geschäftsstelle – Ziel und Aktivitäten – Dauer.....	5
Artikel 1 – Name.....	5
Artikel 2 – Geschäftsstelle.....	5
Artikel 3 – Ziel und Aktivitäten.....	5
Artikel 4 – Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus.....	7
Artikel 5 – Förderung freundschaftlicher Beziehungen.....	7
Artikel 6 – Dauer.....	7
Titel II. – Mitglieder und Partner.....	7
Artikel 7 – Allgemeine Bestimmungen.....	7
Artikel 8 – Vollmitglieder.....	8
Artikel 9 – Assoziierte Mitglieder.....	9
Artikel 10 – Vertragspartner.....	11
Artikel 11 – Kooperationspartner.....	12
Artikel 12 – Aufnahmeverfahren – Aufnahme.....	13
Artikel 13 – Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft.....	14
Artikel 14 – Suspendierung der mit der Mitgliedschaft oder der Vertragspartnerschaft verbundenen Rechte.....	16
Artikel 15 – Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds.....	17
Titel III. – Sektionen.....	18
Artikel 16 – Zusammensetzung.....	18
Artikel 17 – Sektionsregeln.....	18
Titel IV. – ORGANISATION.....	19
Artikel 18 – Governance-Struktur.....	19
ABSCHNITT 4.1. – GENERALVERSAMMLUNG.....	20
Artikel 19 – Befugnisse.....	20
Artikel 20 – Zusammensetzung.....	21
Artikel 21 – Sitzungsregeln.....	21
Artikel 22 – Abstimmung und Quorum.....	22
Artikel 23 – Sitzungsprotokoll.....	24
Artikel 24 – Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung.....	24
ABSCHNITT 4.2. VORSTAND.....	25
Artikel 25 – Befugnisse.....	25
Artikel 26 – Zusammensetzung.....	27
Artikel 27 – Ende der Mitgliedschaft im Vorstand.....	28

Artikel 28 – Entlohnung.....	28
Artikel 29 – Sitzungsregeln.....	28
Artikel 30 – Abstimmung und Quorum.....	29
Artikel 31 – Sitzungsprotokoll.....	30
ABSCHNITT 4.3. – EXEKUTIVKOMITEE.....	31
Artikel 32 – Befugnisse.....	31
Artikel 33 – Zusammensetzung.....	32
Artikel 34 – Sitzungsregeln.....	32
Artikel 35 – Abstimmung und Quorum.....	33
Artikel 36 – Sitzungsprotokoll.....	34
ABSCHNITT 4.4. – PRÄSIDENT.....	34
Artikel 37 – Präsident.....	34
ABSCHNITT 4.5. – EXEKUTIVDIREKTOR.....	35
Artikel 38 – Exekutivdirektor.....	35
ABSCHNITT 4.6 – GESCHÄFTSSTELLE.....	36
Artikel 39 – Geschäftsstelle.....	36
ABSCHNITT 4.7. – KOMMISSIONEN.....	36
Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen.....	36
Artikel 41 – Obligatorische Kommissionen.....	37
Artikel 42 – Fakultative Kommissionen.....	37
Titel V. – VERTRETUNG	38
Artikel 43 – Vertretung.....	38
Titel VI. – EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER	38
Artikel 44 – Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder.....	38
Titel VII. – STREITBEILEGUNG	39
Artikel 45 – Allgemeine Bestimmungen.....	39
Artikel 46 – Streitbeilegungsorgane.....	39
Artikel 47 – FCI-Streitbeilegungsverfahren.....	40
Titel VIII. SANKTIONEN	41
Artikel 48 – Allgemeine Bestimmungen.....	41
Artikel 49 – Sanktionen gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder.....	42
Artikel 50 – Sanktionen gegen Vertragspartner.....	42
Titel IX. – FINANZEN	43
Artikel 51 – Finanzielle Ressourcen.....	43
Artikel 52 – Budget und Jahresabschluss.....	43

Artikel 53 – Erstattung von Sitzungskosten	43
Artikel 54 – Finanzkommission – Externes Audit	43
Titel X. AUFLÖSUNG – VERWENDUNG DES NETTOVERMÖGENS	44
Artikel 55 – Auflösung	44
Titel XI. NORMENHIERARCHIE	45
Artikel 56 – Normenhierarchie	45
Titel XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	46
Artikel 57 – Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung	46
Artikel 58 – Entlohnung	46
Artikel 59 – Offizielle Arbeitssprachen und maßgebliche Fassung	46
Artikel 60 – FCI-Logo	46
Artikel 61 – Geltendes Recht	47
Artikel 62 – Gerichtsstand	47
Artikel 63 – Auslegung	47
Artikel 64 – Gesetzlicher Wohnsitz	47
Artikel 65 – Anhänge	47
ANHANG A ZU DEN STATUTEN DER FCI: Glossar	48

I. Titel I – Name – Geschäftsstelle – Ziel und Aktivitäten – Dauer

Artikel 1 – Name

- 1.1. Die Vereinigung trägt den Namen „Fédération Cynologique Internationale“ bzw. in Kurzform „FCI“ (nachfolgend die „**Vereinigung**“).
- 1.2. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform einer nicht gewinnorientierten internationalen Organisation und unterliegt den Bestimmungen von Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (nachfolgend das „**Gesetz vom 27. Juni 1921**“) gemäß der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Artikel 2 – Geschäftsstelle

- 2.1. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich derzeit in THUIN, 13, Place Albert 1^{er}, Belgien (nachfolgend die „**Geschäftsstelle**“).
- 2.2. Unbeschadet der Anwendung der belgischen Sprachgesetzgebung kann die Geschäftsstelle auf Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Artikel 3 – Ziel und Aktivitäten

- 3.1. Die Vereinigung zielt unter keinen Umständen auf die Erzielung von Gewinnen ab. Weltweit verfolgt sie folgende Ziele in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Gesetzen jedes Landes:
 - a) Unterstützung und Förderung der Zucht, der Registrierung und der Verwendung von Hunden mit Ahnentafel, wobei sicherzustellen ist, dass ihr funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen, so dass sie gemäß den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können;
 - b) Schutz von Verwendung, Haltung und Zucht von Hunden mit Ahnentafel in den Ländern, in denen die Vereinigung ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat; Unterstützung des unentgeltlichen Austausches von Hunden und kynologischen Informationen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern sowie die Anregung zur Organisation von Ausstellungen, Prüfungen, Wettbewerben, Konferenzen, Sportveranstaltungen und Lehrveranstaltungen, Einsatz der Hunde bei Rettungsmaßnahmen und für andere spezielle Zwecke wie Therapie, Assistenz und andere mit Hunden zusammenhängende Aktivitäten;
 - c) Förderung und Unterstützung der Kynologie und des Wohlergehens der Hunde weltweit – und zwar im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten jedes Mitglieds bzw. Vertragspartners. Insbesondere steht es allen Hunden zu:
 - (i) frei von Hunger, Durst oder Unterernährung zu sein;
 - (ii) nicht extremer Hitze und Kälte ausgesetzt zu sein;
 - (iii) frei von Angst zu sein;
 - (iv) frei von Verletzungen und Krankheit zu sein;
 - (v) unter angemessenen Bedingungen üben zu dürfen.

- 3.2. Um die vorgenannten Ziele von internationalem Nutzen umzusetzen, entwickelt die Vereinigung insbesondere folgende Aktivitäten:
- a) Ausarbeitung spezieller Reglemente, um insbesondere Folgendes sicherzustellen:
 - (i) die gegenseitige ausschließliche Anerkennung der Zuchtbücher (Stammbücher), der Anhänge zu den Zuchtbüchern und der Ahnentafeln;
 - (ii) die gegenseitige Anerkennung der Zwingernamen und der Richter und die Erstellung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen und der Richter;
 - (iii) die Förderung der Ethik und der wissenschaftlichen Forschung, die für die Kynologie grundsätzliche Bedeutung hat, und den freien Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern;
 - (iv) die Einhaltung der von der Vereinigung verabschiedeten Rassestandards, die von allen Mitgliedern und Vertragspartnern anzuerkennen sind, soweit sie nicht im Widerspruch zu ihren nationalen Gesetzen stehen;
 - (v) die – größtmögliche – Vereinheitlichung der nationalen Regelungen durch Herausgabe von Reglementen für Ausstellungen und für internationale Schönheits- und Arbeitschampionate und durch die Speicherung der Daten jener Hunde, die sich für diese Championate qualifiziert haben;
 - (vi) die Vereinheitlichung – sofern gerechtfertigt – der nationalen Regelungen für die Titel von nationalen Champions;
 - (vii) die Erhaltung eines hohen Niveaus der Richter, die für den Einsatz auf internationalen Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerben nominiert werden;
 - (viii) die gegenseitige Anerkennung der Strafen und Strafverfahren, die seitens der Mitglieder und Vertragspartner aufgestellt wurden.
 - b) die Unterstützung von Mitgliedern und Vertragspartnern, im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Verbänden, durch die Beschaffung von fachlichen Informationen, Know-how und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Sachverständigen für Kynologie;
 - c) die Beschreibung und Veröffentlichung der charakteristischen Merkmale einer jeden Hunderasse nach vorheriger Zustimmung durch die Generalversammlung oder den Vorstand der Vereinigung aufgrund der Rassestandards des Herkunftslandes oder des Patronatslandes;
 - d) die Unterstützung der Organisation internationaler Konferenzen und Weiterbildungsseminare;
 - e) die Funktion als Ressource und Forum für Weiterbildung, Informationsaustausch und Networking mit Mitgliedern und Vertragspartnern.
- 3.3. Die Vereinigung kann Mitglied einer anderen nicht gewinnstrebigem Organisation werden, sofern diese Mitgliedschaft zuvor von der Generalversammlung der Vereinigung gebilligt wurde.

3.4. Die Vereinigung kann jegliche sonstigen Aktivitäten betreiben oder jegliche sonstigen Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt mit dem Ziel der Vereinigung zusammenhängen oder für die Erreichung dieses Ziels erforderlich oder sachdienlich sind. Unter der Voraussetzung, dass solche Aktivitäten entweder ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung enthalten sind oder in anderer Form von der Generalversammlung gebilligt werden, ist die Vereinigung unter anderem berechtigt, anderen juristischen Personen, Vereinigungen und privaten oder öffentlichen Gesellschaften Kredite zu gewähren, in deren Kapital zu investieren oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt an ihnen eine Beteiligung zu halten, unabhängig davon, ob diese belgischem oder ausländischem Recht unterliegen.

Darüber hinaus kann die Vereinigung jegliche Aktivitäten durchführen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des vorgenannten nicht gewinnorientierten Ziels von internationalem Nutzen beitragen. Dies schließt die Ausübung kommerzieller und gewinnorientierter Nebenaktivitäten ein, insoweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Erlöse aus diesen Aktivitäten sind jederzeit der Umsetzung des vorgenannten nicht gewinnorientierten Ziels von internationalem Nutzen zuzuführen.

Die Vereinigung ist berechtigt, Ressourcen zusammenzutragen, die für die Umsetzung dieses Ziels erforderlich sind.

Artikel 4 – Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus

4.1. Innerhalb der Vereinigung ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder einer Personengruppe aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik, sexueller Ausrichtung oder aus einem anderen Grund unter Androhung der Suspension oder des Ausschlusses ausdrücklich untersagt.

Artikel 5 – Förderung freundschaftlicher Beziehungen

5.1. Die Vereinigung fördert freundschaftliche Beziehungen:

- a) zwischen den Mitgliedern, Sektionen und Vertragspartnern;
- b) innerhalb der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

Artikel 6 – Dauer

Die Vereinigung wird für unbefristete Dauer gegründet und kann auf Beschluss der Generalversammlung gemäß Artikel 57 dieser Statuten jederzeit aufgelöst werden.

Titel II. – Mitglieder und Partner

Artikel 7 – Allgemeine Bestimmungen

7.1. Die Vereinigung umfasst zwei (2) Kategorien von Mitgliedern – Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder (nachfolgend allesamt „**Mitglieder**“) – und zwei (2) Kategorien von Partnern – Vertragspartner und Kooperationspartner (nachfolgend allesamt „**Partner**“).

- 7.2. Natürliche Personen können nicht den Status eines Mitglieds oder Partners der Vereinigung erlangen.
- 7.3. Entsprechend ihrem jeweiligen Status gemäß Artikel 8, 9, 10 und 11 dieser Statuten haben alle Mitglieder und Vertragspartner die Rechte, die ihnen durch diese Statuten, die FCI-Geschäftsordnung, die FCI-Reglemente, die Zirkulare und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI gewährt werden (nachfolgend allesamt „**FCI-Vorschriften**“).
- 7.4. Die Mitgliedschaft steht nur einer Kategorie pro Land offen (Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder Vertragspartner), da es nicht möglich ist, gleichzeitig mehrere nationale Hundeverbände anzuerkennen.

Artikel 8 – Vollmitglieder

- 8.1. Die Vollmitgliedschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) er muss mindestens fünf (5) Jahre lang assoziiertes Mitglied der Vereinigung gewesen sein;
 - b) Bei Bewerbung für die Vollmitgliedschaft Eintragung von mindestens 3000 Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens 15 % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;
 - c) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
 - d) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
 - e) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung.
- 8.2. Vollmitglieder haben alle Rechte einer Vollmitgliedschaft, darunter das Recht auf die Teilnahme und Abstimmung bei der Generalversammlung durch ihre Delegierten, die gemäß Artikel 20.1. dieser Statuten ernannt werden.
Ebenso haben Vollmitglieder unter anderem das Recht:
 - a) geeignete Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorzuschlagen;
 - b) bei der FCI die vorläufige und endgültige Anerkennung einer Rasse zu beantragen;
 - c) der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, darunter auch Vorschläge für die Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung;
 - d) sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben;
 - e) bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung zu nominieren und deren Namen schriftlich bekannt zu geben;
 - f) die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern zu nutzen;
 - g) das FCI-Logo gemäß Artikel 62 dieser Statuten zu verwenden.

- 8.3. Vollmitglieder haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:
- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
 - b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten von Vollmitgliedern fördern und unterstützen;
 - c) sie müssen die FCI-Vorschriften vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des Vollmitglieds widersprechen;
 - d) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
 - e) sie müssen den Beitrag für eine Vollmitgliedschaft und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
 - f) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
 - g) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;
 - h) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI anerkennen;
 - i) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
 - j) sie dürfen die Vereinigung oder deren Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
 - k) sie müssen mindestens zwei (2) CACIB-Ausstellungen pro Jahr veranstalten (für Länder mit jährlichen Zuchtbucheintragungen von bis zu zehntausend [10.000] Hunden in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren;
 - l) Für Mitglieder mit mindestens zehntausend (10.000) jährlichen Zuchtbucheintragungen in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren, für jeweils zehntausend (10.000) weitere eingetragene Hunde eine (1) CACIB-Ausstellung veranstalten, mit einer Mindestzahl von zehn (10) CACIB-Ausstellungen für Mitglieder mit über hunderttausend (100.000) jährlichen Zuchtbucheintragungen in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren.
 - m) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 9 – Assoziierte Mitglieder

- 9.1. Die assoziierte Mitgliedschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) er muss einen Status als Vertragspartner der Vereinigung besitzen und eine Probezeit von mindestens fünf (5) Jahren durchlaufen haben;
 - b) Bei der Bewerbung für die assoziierte Mitgliedschaft, Eintragung von mindestens eintausend (1000) Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens 10 % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;

- c) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
- d) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
- e) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung;
- f) Abschluss einer Sondervereinbarung über die assoziierte Mitgliedschaft, in der die Beziehung des assoziierten Mitglieds mit der Vereinigung dargelegt ist.

9.2. Assoziierte Mitglieder besitzen das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht, dürfen aber gemäß Artikel 9.2 Absatz 2 d) dieser Statuten über ihre ernannten Delegierten das Wort ergreifen. Assoziierte Mitglieder dürfen keine Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben.

Ebenso haben assoziierte Mitglieder unter anderem das Recht:

- a) an den Sitzungen ihrer Sektion teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen, allerdings ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- b) an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen, allerdings ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- c) bei der FCI die vorläufige und endgültige Anerkennung einer Rasse zu beantragen;
- d) bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung zu nominieren und deren Namen schriftlich bekannt zu geben;
- e) die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern zu nutzen;
- f) das FCI-Logo gemäß Artikel 60 dieser Statuten zu verwenden.

9.3. Assoziierte Mitglieder haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:

- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
- b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten assoziierter Mitglieder fördern und unterstützen;
- c) sie müssen die FCI-Vorschriften vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des assoziierten Mitglieds widersprechen;
- d) sie müssen die Sondervereinbarung über die assoziierte Mitgliedschaft einhalten, die sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
- e) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
- f) sie müssen den Beitrag für eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
- g) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
- h) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;

- i) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI anerkennen;
- j) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
- k) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
- l) sie müssen zwei (2) CACIB-Ausstellungen pro Jahr veranstalten (keine Ausnahmen);
- m) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 10 – Vertragspartner

10.1. Die Vertragspartnerschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bei der Bewerbung für die Vertragspartnerschaft, Eintragung von mindestens fünfhundert (500) Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens fünf (5) % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;
- b) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
- c) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
- d) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung;
- e) Abschluss eines Partnerschaftsvertrags, in dem die Beziehung des Vertragspartners mit der Vereinigung dargelegt ist.

10.2. Vertragspartner besitzen das Recht, an der Generalversammlung über ihre Delegierten als Beobachter teilzunehmen, die gemäß Artikel 10.2. Absatz 2 c) dieser Statuten ernannt werden. Diese Beobachter besitzen weder Rede- noch Stimmrecht. Vertragspartner dürfen keine Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Vertragspartner sind nicht berechtigt, sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben.

Gleichwohl haben Vertragspartner unter anderem folgende Rechte:

- a) sie dürfen an den Sitzungen ihrer Sektion als Beobachter teilnehmen und dabei das Wort ergreifen, besitzen allerdings kein Stimmrecht;
- b) sie dürfen als Beobachter an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen und dabei das Wort ergreifen, ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- c) sie dürfen bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung nominieren und deren Namen schriftlich bekannt geben;
- d) sie dürfen die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern nutzen;
- e) sie dürfen das FCI-Logo gemäß Artikel 60 dieser Statuten verwenden.

- 10.3. Vertragspartner haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:
- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
 - b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten von Vertragspartnern fördern und unterstützen;
 - c) sie müssen die FCI-Vorschriften jederzeit vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des Vertragspartners widersprechen;
 - d) sie müssen den Partnerschaftsvertrag einhalten, den sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
 - e) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
 - f) sie müssen den Beitrag für die Vertragspartnerschaft und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
 - g) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
 - h) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;
 - i) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI anerkennen;
 - j) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
 - k) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
 - l) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 11 – Kooperationspartner

- 11.1. Die Kooperationspartnerschaft steht jeder Organisation bzw. juristischen Person offen, die das Ziel der Vereinigung teilt bzw. bereit ist, dieses zu unterstützen und ein spezielles Kooperationsabkommen geschlossen hat, in dem die Beziehung des Kooperationspartners mit der Vereinigung dargelegt ist. Dieses Kooperationsabkommen wird von der Vereinigung – unter Ausschluss der kommerziell orientierten Bestimmungen – veröffentlicht. Die Vereinigung kann nur internationale Organisationen von Rassevereinen anerkennen, die (i) Hunde mit Ahnentafel fördern, welche die offiziellen Standards der Rasse(n) der FCI einhalten, die sie vertreten, und (ii) die als Mitglieder nur nationale Rassevereine anerkennen, die dem nationalen Hundeverband ihres Landes beigetreten sind, welcher Mitglied der Vereinigung ist. Diese Anerkennung bedarf der endgültigen Genehmigung des Mitglieds des Herkunftslands der Rasse(n). Rassen, deren Herkunftsland nicht zu den Mitgliedern der Vereinigung gehört, sind von dieser endgültigen Genehmigung ausgenommen.

- 11.2. Kooperationspartner haben unter anderem das Recht:
- a) eine (1) Kontaktperson zu benennen und die Vereinigung schriftlich über den Namen dieser Kontaktperson zu informieren;
 - b) alle besonderen Rechte auszuüben, die ihnen übertragen wurden und im speziellen Kooperationsabkommen festgeschrieben sind, das sie mit der Vereinigung geschlossen haben.
- 11.3. Kooperationspartner haben die folgenden Pflichten:
- a) sie müssen das spezielle Kooperationsabkommen einhalten, das sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
 - b) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen.

Artikel 12 – Aufnahmeverfahren – Aufnahme

- 12.1. Die Vereinigung akzeptiert nur einen (1) nationalen Hundeverband pro Land als Mitglied oder Vertragspartner der Vereinigung.
- 12.2. Nur assoziierte Mitglieder können die Vollmitgliedschaft beantragen, sofern (i) das jeweilige assoziierte Mitglied alle Voraussetzungen gemäß Artikel 8.1 dieser Statuten erfüllt und (ii) sämtlichen Pflichten als assoziiertes Mitglied gemäß Artikel 9.3 dieser Statuten nachgekommen ist.
- 12.3. Nur Vertragspartner können die assoziierte Mitgliedschaft beantragen, sofern (i) der jeweilige Vertragspartner alle Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 dieser Statuten erfüllt und (ii) sämtlichen Pflichten als Vertragspartner gemäß Artikel 10.3 dieser Statuten nachgekommen ist.
- 12.4. Vollmitglieder können beantragen, wieder assoziiertes Mitglied zu werden.
- 12.5. Um Mitglied oder Vertragspartner der Vereinigung zu werden, ist ein Gesuch für eine beliebige Mitgliedschafts- oder Partnerschaftskategorie zu stellen. Dieses Gesuch ist vom/von den gesetzlichen Vertreter(n) des Antragstellers zu unterzeichnen und in schriftlicher Form gemäß der Geschäftsordnung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand prüft Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsgesuche gemäß den FCI-Vorschriften.
- Der Vorstand reicht Mitgliedschaftsgesuche zusammen mit einer ersten Bewertung auf Grundlage eines schriftlichen Berichts ein, der der Generalversammlung vom Antragsteller zur Beschlussnahme vorgelegt wird. Die Generalversammlung kann uneingeschränkt und im freien Ermessen darüber entscheiden, ob dem Antragsteller die Vollmitgliedschaft oder die assoziierte Mitgliedschaft gewährt wird. Die Generalversammlung trifft die endgültige Entscheidung und ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unanfechtbar.
- Der Vorstand prüft Partnerschaftsgesuche gemäß den FCI-Vorschriften zusammen mit den Entwürfen des Partnerschaftsvertrags oder des speziellen Kooperationsabkommens. Der Vorstand kann uneingeschränkt und im freien Ermessen (i) entscheiden, ob dem Antragsteller die Vertrags- oder Kooperationspartnerschaft gewährt wird, und (ii) den Partnerschaftsvertrag bzw. das spezielle Kooperationsabkommen mit den Vertragspartnern und den Kooperationspartnern abschließen und unterzeichnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

- 12.6. Der Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands ist dem Antragsteller von der Geschäftsstelle binnen dreißig (30) Kalendertagen nach dem Beschluss mitzuteilen. Das neue Mitglied bzw. der neue Partner erhält die mit der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft verbundenen Rechte und Pflichten ab dem Tag des Beschlusses über die Aufnahme. Neu aufgenommene Vollmitglieder sind jedoch erst ab der darauffolgenden Generalversammlung abstimmungsberechtigt.
- 12.7. Weitere Bestimmungen zu den Antragsformalitäten und dem Verfahren für Mitgliedschaft und Partnerschaft können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 13 – Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft

- 13.1. Die Mitgliedschaft oder Partnerschaft der verschiedenen Mitgliedschafts- oder Partnerschaftskategorien endet (i) gemäß Artikel 13.2., 13.3., 13.4 oder 13.5. dieser Statuten oder (ii) bei Auflösung dieser Vereinigung.
Das Ende der Mitgliedschaft oder Partnerschaft im Laufe des Geschäftsjahrs der Vereinigung lässt die Verpflichtung von Mitgliedern oder Partnern unberührt, den Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsbeitrag oder sonstige Summen zu entrichten, die am Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft zu zahlen sind. Mitglieder oder Partner, deren Mitgliedschaft oder Partnerschaft endet, sind nicht berechtigt, Ansprüche an den Vermögenswerten der Vereinigung geltend zu machen, sich die Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsbeiträge erstatten zu lassen bzw. andere Entschädigungen zu fordern.
- 13.2. Mitglieder oder Partner sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft oder Partnerschaft jederzeit schriftlich per Einschreiben an den Präsidenten der Vereinigung aufzukündigen; eine solche Kündigung tritt zum Ende des auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalenderjahrs in Kraft. Mitglieder oder Partner, die ihre Mitgliedschaft oder Partnerschaft aufkündigen möchten, müssen ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachkommen.
- 13.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann der Generalversammlung in folgenden Fällen vom Vorstand vorgeschlagen werden:
- a) sofern dieses Mitglied die Kriterien für die Mitgliedschaft gemäß Artikel 8 oder 9 dieser Statuten nicht länger erfüllt abgesehen von den Kriterien von 8.1 b) und 9.1 b);
 - b) sofern dieses Mitglied wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - c) bei einem groben Verstoß dieses Mitglieds gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
 - d) sofern das Verhalten dieses Mitglieds dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;

- e) sofern das Mitglied seine Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige Summen, für die es seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.

Wird der Ausschluss eines Mitglieds vorgeschlagen, muss dieses Mitglied bei einer Vorladung die Möglichkeit erhalten, der Generalversammlung den Sachverhalt in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ausschluss mündlich oder schriftlich darzulegen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird von der Generalversammlung durch einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder getroffen, die entweder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig, und der Ausschluss tritt ab dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachzukommen.

13.4. Der Ausschluss eines Vertragspartners kann in folgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:

- a) sofern der Vertragspartner die Kriterien für die Partnerschaft gemäß Artikel 10 dieser Statuten nicht länger erfüllt;
- b) sofern der Vertragspartner wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
- c) bei einem groben Verstoß dieses Vertragspartners gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
- d) sofern das Verhalten dieses Vertragspartners dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
- e) sofern der Vertragspartner den Beitrag für die Vertragspartnerschaft oder sonstige Summen, für die er seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.

Wird vorgeschlagen, die Vertragspartnerschaft eines Vertragspartners zu beenden, muss dieser Vertragspartner bei einer Vorladung die Möglichkeit erhalten, dem Vorstand den Sachverhalt in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ausschluss in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung darzulegen.

Der Ausschluss eines Vertragspartners wird vom Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder getroffen, die entweder anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig, und der Ausschluss tritt ab dem Tag des Beschlusses in Kraft. Ausgeschlossene Vertragspartner haben ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachzukommen.

- 13.5. Eine Kooperationspartnerschaft endet gemäß den Bestimmungen in dem speziellen Kooperationsabkommen, das zwischen der Vereinigung und dem Kooperationspartner geschlossen wurde.

Artikel 14 – Suspendierung der mit der Mitgliedschaft oder der Vertragspartnerschaft verbundenen Rechte

- 14.1. Der Vorstand kann alle oder einen Teil der Rechte eines Mitglieds oder Vertragspartners in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vorläufig aufheben:
- a) bei wiederholten geringfügigen Verstößen dieses Mitglieds oder Vertragspartners gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
 - b) sofern das Mitglied oder der Vertragspartner der Aufforderung zur Ergreifung umfangreicher und angemessener Gegenmaßnahmen, die in der zuvor vom Vorstand an das Mitglied oder den Vertragspartner übermittelten schriftlichen Mahnung dargelegt sind, nicht nachkommen;
 - c) bei einem schwerwiegenden Verstoß dieses Mitglieds oder Vertragspartners gegen die FCI-Vorschriften;
 - d) sofern das Verhalten dieses Mitglieds oder Vertragspartners dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
 - e) sofern das Mitglied oder der Vertragspartner den Beitrag für die Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder sonstige Summen, für die sie seit mehr als vier (4) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug sind, weder begleichen noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegen, obwohl ihnen durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.
- 14.2. Suspendierte Mitglieder bzw. Vertragspartner verlieren die jeweiligen mit der Mitgliedschaft oder Partnerschaft verbundenen Rechte. Gleichwohl haben sie weiterhin alle mit der Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft gemäß diesen Statuten verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- 14.3. Der Beschluss über die Suspendierung eines Mitglieds oder Vertragspartners durch den Vorstand ist gültig, bis der Vorstand eine andere Entscheidung trifft bzw. – insofern die Mitglieder betroffen sind – bis von der nächsten Generalversammlung ein endgültiger Beschluss ergeht, sobald der Vorstand der Generalversammlung den Sachverhalt und die Gründe für die Suspendierung mitgeteilt hat. Das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Vertragspartner haben das Recht, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand den Sachverhalt in Zusammenhang mit ihrer angedachten Suspendierung in einer schriftlichen Erklärung darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, Mitglieder und Vertragspartner umgehend nach Eingang der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds bzw. Vertragspartners zu unterrichten.
- 14.4. Suspendierte Mitglieder bzw. Vertragspartner haben keinerlei Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

Artikel 15 – Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds

- 15.1. Die Rückstufung eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds kann der Generalversammlung in folgenden Fällen vom Vorstand vorgeschlagen werden:
- a) sofern dieses Vollmitglied wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - b) sofern dieses Vollmitglied einen groben Verstoß gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - c) sofern das Verhalten dieses Vollmitglieds dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
 - d) sofern das betroffene Vollmitglied seine Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige Summen, für die es seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.
- 15.2. Wird die Rückstufung eines Vollmitglieds vorgeschlagen, muss dieses Mitglied vom Vorstand vorgeladen werden, damit es Gelegenheit erhält, der Generalversammlung den Sachverhalt in Zusammenhang mit der angedachten Rückstufung entweder in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung darzulegen.
- Die Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds basiert auf einem Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder, die entweder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig, und die Rückstufung tritt ab dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft.

Titel III. – Sektionen

Artikel 16 – Zusammensetzung

- 16.1. Die Vereinigung gliedert sich in die folgenden geografischen Unterabteilungen (nachfolgend einzeln als „**Sektion**“ oder allesamt als die „**Sektionen**“ bezeichnet):
- a) Europa;
 - b) Asien, Afrika und Ozeanien;
 - c) Amerika und Karibik.
- 16.2. Alle Mitglieder bzw. Vertragspartner werden vom Vorstand einer (1) der unter Artikel 16.1. dieser Statuten aufgeführten Sektionen zugewiesen.
- 16.3. Bei wesentlichen Änderungen kann diese Zuweisung jederzeit von der Generalversammlung überprüft werden.

Artikel 17 – Sektionsregeln

- 17.1. Die Mitglieder oder Vertragspartner einer Sektion können für jede Sektion eine Einrichtung oder Organisation mit oder ohne juristischer Persönlichkeit gründen, vorausgesetzt:
- a) die Sektion arbeitet ausschließlich im Interesse der Vereinigung;
 - b) die Ziele und Aktivitäten der Sektion sind mit den Zielen und Aktivitäten der Vereinigung gemäß diesen Statuten konform;
 - c) die Sektion entscheidet über ihre eigene Organisation und/oder Vorschriften, vorbehaltlich und unter Einhaltung der Bestimmungen der FCI-Vorschriften.
- Die Statuten und/oder Reglemente der Sektionen müssen dem Vorstand der Vereinigung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 17.2. Eine Sektion setzt sich aus mindestens fünf (5) Vollmitgliedern zusammen. Die Mitglieder einer Sektion müssen im Laufe des letzten Kalenderjahrs mindestens einhunderttausend (100.000) Hunde eingetragen haben (in den Zuchtbüchern und Anhängen zu den Zuchtbüchern), um die Erlaubnis zu besitzen, einen Vertreter in den Vorstand der Vereinigung zu entsenden (nachfolgend der „**Sektionsvertreter**“). Der Präsident einer jeden Sektion vertritt die betreffende Sektion und fungiert im Vorstand der Vereinigung als Sektionsvertreter. Dabei wird er von der Generalversammlung gemäß Artikel 26.1 dieser Statuten zum Mitglied des Vorstands dieser Vereinigung ernannt. Im Falle seiner Abwesenheit legt der Vorstand der Sektion fest, wer die Sektion im Vorstand der Vereinigung vertritt.
- 17.3. Der Vorstand einer jeden Sektion hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder (i) die FCI-Vorschriften und (ii) die FCI-Rassestandards und die FCI-Rassenomenklatur einhalten.
- 17.4. Der Vorstand der Vereinigung kann den Sektionen spezifische Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- 17.5. Die Sektionen werden über die Mitgliedschaftsbeiträge (die von den Sektionen selber festgelegt werden) und über einen durch die Generalversammlung der Vereinigung festgelegten Finanzbeitrag finanziert („**FCI-Finanzbeitrag**“).

Der Vorstand der Sektion hat das Budget der Sektion für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen und dem Vorstand der Vereinigung die sektionsinterne Nutzung des FCI-Finanzbeitrags informationshalber darzulegen.

- 17.6. Jede Sektion hat dem Vorstand der Vereinigung bis zum 1. Oktober des folgenden Kalenderjahrs informationshalber einen jährlichen Tätigkeitsplan und -bericht sowie einen jährlichen Finanzbericht zukommen zu lassen, einschließlich eines Berichts über die Nutzung des FCI-Finanzbeitrags gemäß Artikel 17.5. dieser Statuten.

Titel IV. – ORGANISATION

Artikel 18 – Governance-Struktur

- 18.1. Die Vereinigung setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Exekutivkomitee;
- d) Präsident;
- e) Exekutivdirektor.

Die Generalversammlung ist ermächtigt, die Gesamtstrategie und das allgemeine Programm der Vereinigung festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Vereinigung zu leiten, einschließlich der Verwaltung, Organisation und der Humanressourcen sowie des Finanzmanagements der Vereinigung.

Das Exekutivkomitee kann - unter Aufsicht des Vorstands - jegliche die Geschäftstätigkeit und die Angelegenheiten der Vereinigung treffenden Beschlüsse fassen, um Beschlüsse des Vorstands umzusetzen; hiervon ausgenommen sind Befugnisse, die (i) gemäß den vorliegenden Statuten oder kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ausdrücklich dem Vorstand oder (ii) dem Exekutivdirektor der Vereinigung übertragen wurden.

Der Präsident ist der höchste gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Er führt den Vorsitz der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees.

Der Exekutivdirektor ist Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung. In dieser Funktion ist er für die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung zuständig und führt die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees aus.

- 18.2. Um die Vereinigung bei der Umsetzung ihres Ziels zu unterstützen, können von der Generalversammlung obligatorische bzw. fakultative Kommissionen für Beratungsfunktionen eingerichtet werden.
- 18.3. Das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission und die Generalversammlung fungieren als Streitbeilegungsorgane gemäß Titel VII dieser Statuten, um Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle gemäß dem FCI-Streitbeilegungsverfahren beizulegen, unabhängig davon, ob diese auf Fehlverhalten oder sonstige Verstöße gegen die FCI-Vorschriften zurückzuführen sind.
- 18.4. Die Geschäftsstelle wird eingerichtet, um die Generalversammlung, den Vorstand und das Exekutivkomitee bei der Verwaltung der Vereinigung und der Mitglieder und Vertragspartner zu unterstützen.

- 18.5. Es wird eine Finanzkommission eingerichtet, um die Finanzausweise und die Rechnungslegung der Vereinigung zu prüfen.
- 18.6. Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Organe und Kommissionen, einschließlich der Finanzkommission und der Geschäftsstelle der Vereinigung, können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.1. – GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 19 – Befugnisse

- 19.1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und besitzt alle Befugnisse, um die Umsetzung des Ziels der Vereinigung sicherzustellen; hiervon ausgenommen sind die Befugnisse, die von Rechts wegen oder gemäß diesen Statuten ausdrücklich dem Vorstand und dem Exekutivkomitee übertragen werden. Alle Befugnisse, die von Rechts wegen oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich dem Vorstand zufallen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.
- 19.2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Festlegung der Gesamtstrategie und des allgemeinen Programms der Vereinigung;
 - b) Billigung des Berichts des Vorstands, einschließlich des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Berichts des Exekutivdirektors, des Berichts der Finanzkommission und der Jahresabschlüsse der zwei (2) vorangegangenen Geschäftsjahre;
 - c) Billigung der Budgets und der Tätigkeitspläne für das nächste und das darauffolgende Geschäftsjahr sowie etwaiger Änderungen, darunter auch die Billigung notwendiger und obligatorischer Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten waren und vom Vorstand zuvor im jeweiligen Geschäftsjahr validiert und umgesetzt wurden;
 - d) Abstimmung zur Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der externen Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder/Vertragspartner und der Gebühren für die Schirmherrschaft bei Ausstellungen, Wettbewerben, Prüfungen usw.;
 - f) Festlegung des FCI-Finanzbeitrags für die Finanzierung der einzelnen Sektionen;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Rückstufung und Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung bzw. über die Suspendierung von Mitgliederrechten, wann immer dies vom Vorstand und/oder der Disziplinar- und Schiedskommission gefordert wird;
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
 - i) Ernennung der Sektionsvertreter, die von jeder Sektion gemäß Artikel 26.1. dieser Statuten zu Vorstandsmitgliedern ernannt werden;
 - j) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Finanzkommission;
 - k) Ernennung und Abberufung der externen Rechnungsprüfer, sofern gesetzlich vorgeschrieben;

- l) Einrichtung obligatorischer bzw. fakultativer Kommissionen und Wahl der Mitglieder der obligatorischen Kommissionen;
- m) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten;
- n) Wahl der jeweiligen Mitglieder für die Ausrichtung der Welthundausstellung und/oder der Generalversammlung für die nächsten fünf (5) Jahre;
- o) Wahl der Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 46.1. dieser Statuten;
- p) Änderung dieser Statuten und der Geschäftsordnung;
- q) endgültige Anerkennung neuer Rassen und Genehmigung ihrer Standards;
- r) Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die Vereinigung;
- s) Abstimmung über Änderungen der geografischen Unterabteilungen der Sektionen sowie über die Auflösung einer Sektion oder der Sektionen;
- t) Auflösung der Sektionen;
- u) Auflösung der Vereinigung;
- v) Beschlussfassung über sonstige Sachverhalte oder Aktivitäten, die dem Ziel der Vereinigung dienlich sind und nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Komitee der Vereinigung übertragen wurden.

Artikel 20 – Zusammensetzung

- 20.1 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern der Vereinigung zusammen. Jedes Vollmitglied kann bis zu drei (3) Delegierte ernennen, bei denen es sich um natürliche Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Land des jeweiligen Vollmitglieds handeln muss, um dieses Vollmitglied bei der Generalversammlung zu vertreten (nachfolgend die „**Delegierten**“). Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zum Delegierten seines Landes mit Status eines Vollmitglieds ernannt werden. Derartige Ernennungen können jederzeit durch das Vollmitglied geändert werden.
- 20.2. Weitere Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Generalversammlung, die Ernennung der Delegierten der Mitglieder oder Vertragspartner der Vereinigung sowie in Bezug auf ihre Ersetzung, Befugnisse und Zuständigkeiten sowie die Teilnahme Dritter an Generalversammlungen können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 21 – Sitzungsregeln

- 21.1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei (2) Jahre an einem physischen Ort innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitglieds statt, das für die Ausrichtung der allgemeinen Generalversammlung und/oder der Welthundausstellung gemäß Artikel 19.2. n) dieser Statuten gewählt wird. Die Generalversammlung findet nicht am selben Tag statt wie die Welthundausstellung.
- 21.2. Falls erforderlich kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) der Vollmitglieder jederzeit an einem physischen Ort eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- 21.3. Der Exekutivdirektor sendet dabei allen Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens einhundertzwanzig (120) Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung eine Einberufung per E-Mail bzw. auf spezielle Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel.
In dieser Einberufung sind Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung vermerkt.
- 21.4. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind dem Exekutivdirektor spätestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Tag der Generalversammlung per Post oder E-Mail zuzustellen. Der Exekutivdirektor stellt die Tagesordnung entsprechend den Vorschlägen des Vorstands, der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen auf und legt sie dem Vorstand zur endgültigen Beschlussnahme über die Tagesordnung vor.
Der Vorstand hat der Generalversammlung zu allen Positionen oder Vorschlägen der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen seinen Standpunkt darzulegen.
Der Vorstand kann der Generalversammlung jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten, mit Ausnahme von Änderungen der Tagesordnung, die Artikel 21.4. letzter Absatz dieser Statuten unterliegen.
Die Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand und die obligatorischen Kommissionen (ausscheidende Mitglieder und neue Kandidaten) müssen dem Exekutivdirektor wie alle anderen Vorschläge zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Kandidaten, deren Namen nicht auf der Tagesordnung stehen, können sich am Tag der Generalversammlung nicht zur Wahl stellen.
Die Tagesordnung nebst Anhängen und Begleitdokumenten wird per E-Mail oder auf besondere Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel versendet und Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens fünfundvierzig (45) Kalendertage vor der Generalversammlung auf der Website zugänglich gemacht. Abänderungen der Tagesordnung sind mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zulässig.
- 21.5. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand mit der Ernennung eines Moderators, der den Vorsitz der Generalversammlung übernimmt.
- 21.6. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 20.1. dieser Statuten können assoziierte Mitglieder, Vertragspartner sowie vom Präsidenten, dem Vorstand oder der Generalversammlung eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste der Generalversammlung**“) an der Generalversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor nehmen an der Generalversammlung teil.
- 21.7. Weitere Sitzungsregeln für die Generalversammlung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 22 – Abstimmung und Quorum

- 22.1. Es sind nur Vollmitglieder stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine (1) Stimme.
- 22.2. Assoziierte Mitglieder, Vertragspartner und Gäste der Generalversammlung, die vom Präsidenten, dem Vorstand oder der Generalversammlung eingeladen werden, können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor nehmen ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teil.

- 22.3. Alle Vollmitglieder können sich bei der Generalversammlung mit offizieller schriftlicher Vollmacht, die vom jeweiligen nationalen Hundeverband spätestens sieben (7) Kalendertage (MEZ) vor dem Datum der Generalversammlung an den Exekutivdirektor übermittelt wird, durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Jedes Vollmitglied kann nur eine (1) Vollmacht für ein anderes Vollmitglied wahrnehmen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Delegierte eines Vollmitglieds oder eine Drittpartei mittels schriftlicher Vollmacht im Auftrag einer unbegrenzten Anzahl Vollmitglieder auftreten, sofern gemäß belgischem Recht vorgeschrieben ist, dass die Beschlüsse der Generalversammlung notariell zu beglaubigen sind.

- 22.4. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- 22.5. Sofern gemäß diesen Statuten oder dem Gesetz vom 27. Juni 1921 keine andere Mehrheit erforderlich ist, sind Beschlüsse zu Anträgen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zu fassen. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

- 22.6. Die Wahl der Kandidaten ist geheim, es sei denn, die Generalversammlung fasst einen anderen Beschluss.

Kandidaten, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder erlangt haben, sind entsprechend der Anzahl Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, gewählt. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der absoluten Mehrheit ein.

Hat nur eine unzureichende Anzahl Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt unmittelbar nach dem ersten Wahldurchgang ein zweiter. Die erforderliche Anzahl Kandidaten ist unter Berücksichtigung der Anzahl Stimmen, die sie nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit auf sich vereint haben, gewählt. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der einfachen Mehrheit ein.

Weitere Regelungen zur Wahl von Kandidaten können in dem in der Geschäftsordnung dargelegten Verfahren festgeschrieben werden.

- 22.7. Abstimmungen können per Handzeichen, in geheimer Wahl oder auf elektronischem Wege vor Ort erfolgen.

Abstimmungen in geheimer Wahl erfolgen für die Wahlen von Kandidaten gemäß Artikel 22.6. dieser Statuten, für die Wahl der jeweiligen die Welthundeausstellung für die folgenden fünf (5) Jahre veranstaltenden Mitglieder, für sensible Themen und für alle anderen Fragen auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der bei der Generalversammlung anwesenden Vollmitglieder.

Abstimmungen auf elektronischem Wege vor Ort sind für Wahlen von Kandidaten unzulässig.

- 22.8. In dringenden Fällen auf Antrag des Vorstands bzw. in von der Generalversammlung genehmigten Fällen kann ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen die Generalversammlung ohne persönliche Anwesenheit abstimmen kann, d. h. per Fax, E-Mail oder briefliche Korrespondenz.

Die Einberufung für das schriftliche Beschlussfassungsverfahren wird allen Vollmitgliedern zusammen mit dem Wortlaut des Antrags und allen Begleitdokumenten zwecks Entscheidungsfindung gemäß Artikel 21.4. dieser Statuten spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der Abstimmungsfrist übermittelt.

Bei Vollmitgliedern, die dem Präsidenten vor Ablauf der Abstimmungsfrist keine Antwort oder Kommentare übermittelt haben, wird davon ausgegangen, dass sie sich der Stimme enthalten haben.

Jedes Vollmitglied kann im Laufe des schriftlichen Beschlussfassungsverfahrens verlangen, dass in einer ordnungsgemäß angesetzten Generalversammlung über den Antrag entschieden wird. Sprechen sich mehr als ein Viertel (1/4) der Vollmitglieder für einen solchen Antrag aus, wird der Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt, die gemäß Artikel 21.3 und 21.4 der vorliegenden Statuten einberufen wird.

Die Anforderungen hinsichtlich der Mehrheit und des Quorums und sonstige Abstimmungsregeln gemäß diesem Abschnitt der Statuten kommen entsprechend zur Anwendung.

Artikel 23 – Sitzungsprotokoll

23.1. Das Protokoll der Generalversammlung, darunter auch eine Aufstellung aller Beschlüsse der Generalversammlung, wird unter der Verantwortung der Person, die den Vorsitz der Generalversammlung führt, sowie dem ernannten Sekretär verfasst und von beiden unterzeichnet.

Eine Kopie des Sitzungsprotokolls in den vier (4) Arbeitssprachen der Vereinigung wird Mitgliedern und Vertragspartnern binnen fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach der Sitzung per Post, E-Mail oder ein anderes Kommunikationsmittel übermittelt.

23.2. Das Originalprotokoll der Generalversammlung ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird, wo es allen Mitgliedern und Vertragspartnern für die Einsichtnahme zugänglich sein muss.

23.3. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses und der Abstimmung der Generalversammlung sowie des Sitzungsprotokolls können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 24 – Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung

24.1. Anträge auf Änderung dieser Statuten oder der Geschäftsordnung sind vom Vorstand oder einem Vollmitglied der Vereinigung einzureichen.

24.2. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig für die Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der Vollmitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind teilnehmen.

Wird die Beschlussfähigkeit bei der jeweiligen Generalversammlung nicht erreicht, wird für denselben Zweck eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit derselben Stimmenmehrheit gemäß Art. 24.3 dieser Statuten endgültig und rechtsgültig über den Antrag beschließen kann, und zwar ungeachtet der Anzahl anwesender, vertretener Vollmitglieder und frühestens einen (1) Monat nach der ersten Generalversammlung.

- 24.3. Sofern von Gesetzes wegen nicht anders vorgeschrieben, sind Entschlüsse zur Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zu verabschieden.

Bezieht sich die Änderung der Statuten auf eines der Ziele der Vereinigung gemäß Artikel 3.1. a) und 3.1. b) dieser Statuten, ist die Entschlüsselung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen oder Vollmitglieder zu verabschieden.

Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

- 24.4. Änderungen der Statuten treten erst dann in Kraft, nachdem die Voraussetzungen für Veröffentlichung und Genehmigung gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 erfüllt sind.

ABSCHNITT 4.2. VORSTAND

Artikel 25 – Befugnisse

- 25.1. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die ihm von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten ausdrücklich übertragen wurden; dies betrifft alle Vollmachten für die Führung und Verwaltung der Vereinigung gemäß den geltenden Gesetzen, diesen Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Befugnisse des Vorstands schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) Umsetzung der Ziele dieser Statuten;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) sicherstellen, dass die FCI-Vorschriften eingehalten werden;
- d) sicherstellen, dass die gesetzlichen und finanziellen Anforderungen erfüllt – darunter auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechnungslegungsvorschriften – und insbesondere der Tätigkeitsplan und das Budget (einschließlich etwaiger Änderungen) für die nächsten zwei (2) Geschäftsjahre, der Finanzbericht, der Tätigkeitsbericht, der Bericht des Vorstands sowie die Jahresabschlüsse der zwei (2) vorangegangenen Geschäftsjahre erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- e) Validierung und Umsetzung notwendiger und obligatorischer Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten sind, und deren Vorlage zwecks endgültiger Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung;
- f) Einrichtung nichtständiger Kommissionen und Arbeitsgruppen, Genehmigung von Arbeit und Programm der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen und Zuweisung spezifischer Aufgaben;

- g) Billigung aller Sonderreglemente, die von den Kommissionen ausgearbeitet werden;
- h) vorläufige Anerkennung neuer Rassen und ihrer jeweiligen Rassestandards;
- i) Billigung von Änderungen von Rassestandards;
- j) Ankündigung von Veranstaltungen;
- k) Erstellung und Aktualisierung der Liste der Richter und Arbeitsrichter;
- l) Erstellung und Aktualisierung der internationalen Verzeichnisse der Zwingernamen;
- m) Veranlassung von Mitteilungen an die Presse und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit;
- n) Auswahl und Ernennung des Exekutivdirektors sowie dessen Entlassung;
- o) Entscheidung über die Suspendierung eines Vorstandsmitglieds gemäß Artikel 27.1. Absatz 2 dieser Statuten;
- p) Wahl von zwei (2) Vizepräsidenten unter den von der Generalversammlung gewählten bzw. ernannten Vorstandsmitgliedern und Entscheidung über die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern;
- q) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern, Sektionen oder Kommissionsmitgliedern auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite und Funktion als Streitbeilegungsorgan gemäß Titel VII und Titel VIII dieser Statuten;
- r) Beschlussfassung bei Angelegenheiten in Bezug auf internationale Ausstellungen, Wettbewerbe, Prüfungen und Titeln sowie die endgültige Entscheidung bei Zweifel und Uneinigkeit nach vorheriger Rücksprache mit den Organisatoren dieser Veranstaltungen;
- s) Beschluss über die Aufnahme von Partnern und Sanktionen gegen Vertragspartner oder deren Ausschluss; Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Partnerschaftsvertrags oder des speziellen Kooperationsabkommens mit Vertragspartnern oder Kooperationspartnern;
- t) Festlegung des Betrags sämtlicher Rückerstattungen;
- u) Einleitung oder Unterstützung von Gerichtsverfahren im Namen der Vereinigung;
- v) vorläufige Aufhebung der mit Mitgliedschaften oder Vertragspartnerschaften verbundenen Rechte gemäß Artikel 14.1. dieser Statuten;
- w) jederzeitiges Unterbreiten von Vorschlägen und Anträgen an die Generalversammlung, mit Ausnahme von Änderungen der Tagesordnung;
- x) Darlegung des eigenen Standpunkts zu Sachverhalten oder Vorschlägen der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen gegenüber der Generalversammlung;
- y) Beschlussfassung in Bezug auf die endgültige Tagesordnung der Generalversammlung.

25.2. Der Vorstand kann besondere Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse der Vereinigung, die Gerichtsverfahren oder Rechtshandlungen mit Einbezug der Vereinigung betreffen, an eines (1) oder mehrere Mitglieder des Vorstands, das Exekutivkomitee, den Exekutivdirektor, den Präsidenten oder Dritte delegieren. In diesem Fall sind der Umfang der übertragenen Befugnisse und die Dauer des Mandats zu spezifizieren.

- 25.3. Unbeschadet von Artikel 25.2. dieser Statuten überträgt der Vorstand die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung, darunter auch die Berechtigung zur Zeichnung im Namen der Vereinigung und die mit der täglichen Geschäftsführung verbundenen Vertretungsbefugnisse, dem Exekutivdirektor der Vereinigung oder einem (1) Vorstandsmitglied.

Die tägliche Geschäftsführung soll die operative Durchführung sowie die Ausführung und Umsetzung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse sicherstellen. Die tägliche Geschäftsführung umfasst sämtliche Handlungen, die mit dem Tagesgeschäft der Vereinigung verbunden sind und die – angesichts ihres Gewichts und der Notwendigkeit einer unverzüglichen Lösung – keine Intervention des Vorstands selbst rechtfertigen.

Weitere Einzelheiten zu den Befugnissen und der Übertragung von Befugnissen des Vorstands können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 26 – Zusammensetzung

- 26.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens und höchstens neun (9) Mitgliedern zusammen.

Sechs (6) Mitglieder des Vorstands, darunter auch der Präsident, werden von der Generalversammlung gewählt.

Darüber hinaus ist die Generalversammlung verpflichtet, den von der Generalversammlung der jeweiligen Sektion ernannten Sektionsvertreter – wie unter Artikel 17.2. dieser Statuten festgelegt – offiziell zum Mitglied des Vorstands zu ernennen.

Unbeschadet von Artikel 26.3, letzter Absatz dieser Statuten, wenn ein neuer Sektionsvertreter zum Vorstandsmitglied ernannt wird, so hat er vom Tag der ersten Vorstandssitzung nach seiner Ernennung durch die jeweilige Generalversammlung der Sektion bis zur nächsten Generalversammlung der Vereinigung, bei der er endgültig ernannt wird, vorläufig alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.

- 26.2. Es dürfen nur natürliche Personen zu Sektionsvertretern ernannt bzw. als Kandidaten für die Wahl zum Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden.

Die bezeichneten Sektionsvertreter bzw. Kandidaten für die Wahl müssen ihren gesetzlichen Wohnsitz in dem Land mit Status eines Vollmitglieds besitzen, das sie vorschlägt und unterstützt.

Nur eine (1) natürliche Person pro Vollmitglied der Vereinigung kann eine Position als Vorstandsmitglied wahrnehmen. Diese Regel gilt für die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sowie für die von den Sektionen bezeichneten Sektionsvertreter.

Ein Sektionsvertreter im Vorstand darf sich nicht gleichzeitig von der Generalversammlung für die Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.

Neue Kandidaten für die Wahl und ausscheidende Mitglieder des Vorstands können von der Generalversammlung nur dann für eine Position im Vorstand gewählt werden, sofern sie von dem Land mit Status eines Vollmitglieds unterstützt werden, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz unterhalten.

- 26.3. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands unter den eingereichten Bewerbungen gemäß dem Rotationssystem laut Artikel 26.3. Absatz 2 dieser Statuten und ernennt die bezeichneten Sektionsvertreter für eine vierjährige Amtszeit.

Die Generalversammlung wählt alle zwei (2) Jahre drei (3) Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung wählt alle zwei (2) Jahre den Präsidenten der Vereinigung. Unbeschadet von Artikel 26.1, letzter Absatz dieser Statuten führen alle Vorstandsmitglieder und der Präsident ihr Amt ab dem Tag der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung, bei der sie gewählt bzw. ernannt wurden.

- 26.4. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands, der Ernennung der Sektionsvertreter, der Kandidaten, der Wahlen und der Ernennung auf eine Stelle als Vorstandsmitglied können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 27 – Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- 27.1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit (i) dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Vorstandsmitglieds, (ii) der Abberufung durch die Generalversammlung oder (iii) dem Ablauf seiner Amtszeit.

Verstößt ein Vorstandsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die FCI-Vorschriften oder missachtet gesetzliche Bestimmungen oder die öffentliche Ordnung, kann es abberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, das betroffene Vorstandsmitglied so lange zu suspendieren, bis die nächste Generalversammlung zur Abberufung Stellung nimmt.

Die Abberufung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung vor Ablauf des jeweiligen Mandats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Abberufung vorgeschlagen wird, haben ein Recht auf Anhörung. Gegebenenfalls kann die Generalversammlung auch einen weiteren betroffenen Dritten anhören.

Es steht den Mitgliedern des Vorstands frei, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, wenn sie die Geschäftsstelle der Vereinigung hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzen.

- 27.2. Wird der Posten eines Vorstandsmitglieds frei, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung unverändert, bei der die Generalversammlung befugt ist, gemäß Artikel 26.1, 26.2 und 26.3 dieser Statuten für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bzw. zu ernennen.

Artikel 28 – Entlohnung

- 28.1. Alle Ämter innerhalb des Vorstands werden ehrenamtlich ausgeübt. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, sind die Mitglieder des Vorstands nicht berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entlohnung zu erhalten.

Artikel 29 – Sitzungsregeln

- 29.1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und so oft, wie es auf Antrag des Präsidenten oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder des Exekutivkomitees für notwendig gehalten wird.

Einberufungen für Vorstandssitzungen werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten schriftlich per Post oder per E-Mail versendet und müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens dreißig Kalendertage (30) vor der Sitzung zugehen. Die Einberufung enthält die vom Exekutivkomitee ausgearbeitete vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung nebst den erforderlichen Begleitunterlagen.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, bis maximal sieben (7) Kalendertage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bei Beginn jeder Sitzung genehmigt.

29.2. Der Vorsitz bei der Vorstandssitzung wird vom Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geführt.

29.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 26.1. dieser Statuten können Mitglieder, Vertragspartner Sachverständige sowie vom Präsidenten oder dem Vorstand eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste des Vorstands**“) an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

Wann immer erforderlich können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Vorstandssitzungen können mit einem oder ohne einen physischen Ort abgehalten werden, der zum Versammlungsort bestimmt wird. Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor sowie gegebenenfalls Mitglieder, Vertragspartner, Sachverständige und Gäste des Vorstands oder Mitarbeiter können persönlich an der Sitzung teilnehmen. Ebenso können sie über Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder sonstige elektronische Mittel an der Versammlung teilnehmen, die den an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern, Vertragspartnern, Sachverständigen, Gästen des Vorstands, dem Exekutivdirektor oder den an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeitern ermöglichen, (i) sich gleichzeitig zu hören, (ii) miteinander zu sprechen und, (iii) insofern Vorstandsmitglieder betroffen sind, endgültig, obschon nicht gleichzeitig über Tagesordnungspunkte abzustimmen. Vorstandsmitglieder, Mitglieder, Vertragspartner, Sachverständige, Gäste des Vorstands, der Exekutivdirektor oder Mitarbeiter, die über solche Mittel teilnehmen, gelten bei der Versammlung als anwesend.

29.4. Weitere Regeln für Vorstandssitzungen können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 30 – Abstimmung und Quorum

30.1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme.

30.2. Gäste des Vorstands oder Mitarbeiter dürfen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Der Exekutivdirektor nimmt an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

30.3. Die Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig, sofern mindestens sieben (7) Vorstandsmitglieder anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen.

30.4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

- 30.5. Abstimmungen können per Handzeichen, in geheimer Wahl oder auf elektronischem Wege in Echtzeit erfolgen. Geheime Abstimmungen erfolgen für die Wahlen von Kandidaten, bei sensiblen Themen sowie für sonstige Zwecke auf Antrag von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern.
- 30.6. Auf Antrag des Präsidenten oder des Exekutivdirektors oder in vom Vorstand genehmigten Fällen kann ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen der Vorstand ohne persönliche Anwesenheit abstimmen kann, d. h. per Fax, E-Mail oder briefliche Korrespondenz.
Die Einberufung für das schriftliche Beschlussfassungsverfahren wird allen Vorstandsmitgliedern zusammen mit dem Wortlaut des Antrags und allen Begleitdokumenten gemäß Artikel 29.1. dieser Statuten spätestens sieben (7) Kalendertage vor Ablauf der Abstimmungsfrist übermittelt. Bei Vorstandsmitgliedern, die dem Präsidenten vor Ablauf der Abstimmungsfrist keine Antwort oder Kommentare übermittelt haben, wird davon ausgegangen, dass sie mit Ja gestimmt haben soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist.
- 30.7. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses, der Stimmrechte, des Verfahrens, des Quorums und der Mehrheitsregeln des Vorstands können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 31 – Sitzungsprotokoll

- 31.1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet.
Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
- 31.2. Das Originalprotokoll der Vorstandssitzung ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird, wo es allen Mitgliedern des Vorstands für die Einsichtnahme zugänglich sein muss.
- 31.3. Bei Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse werden Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung in Form eines Zirkulars mitgeteilt.
- 31.4. Weitere Einzelheiten zur Aufzeichnung, der endgültigen Billigung von Protokollen von Vorstandssitzungen und ihrer Weiterleitung an Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.3. – EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 32 – Befugnisse

- 32.1. Vorbehaltlich der Aufsicht durch den Vorstand kann das Exekutivkomitee jegliche die Geschäftstätigkeit und die Angelegenheiten der Vereinigung treffenden Beschlüsse fassen, um Beschlüsse des Vorstands umzusetzen; hiervon ausgenommen sind Befugnisse, die (i) gemäß den vorliegenden Statuten oder kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ausdrücklich dem Vorstand oder (ii) dem Exekutivdirektor der Vereinigung übertragen wurden.
- 32.2. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen und der Bestimmungen dieser Statuten und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen besitzt das Exekutivkomitee unter anderem folgende Befugnisse:
- a) es kann alle Beschlüsse zu dringenden Sachverhalten fassen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt werden können;
 - b) es bereitet die Sitzungen des Vorstands vor;
 - c) es kann den Präsidenten oder ein Mitglied einer Kommission zur Teilnahme an der Sitzung vorladen, um einschlägige Aktivitäten und finanzielle Angelegenheiten zu erörtern;
 - d) es kann Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern oder Mitgliedern einer obligatorischen Kommission auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite schlichten;
 - e) es kann Probleme oder Streitigkeiten, die zwischen zwei (2) oder mehreren Mitgliedern, Vertragspartnern oder mit Drittparteien der Vereinigung entstehen können, auf gerechte Weise schlichten und gegebenenfalls das FCI-Streitbeilegungsverfahren vor dem Vorstand gemäß Artikel 47 dieser Statuten einleiten;
 - f) es legt den Betrag der Kautions fest, der vom Kläger im Rahmen des FCI-Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 47.10 Absatz 1 dieser Statuten zu hinterlegen ist, und legt Änderungen der Generalversammlung zur Billigung vor.
- 32.3. Der Vizepräsident unterstützt und ersetzt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit bei der Generalversammlung, Vorstandssitzungen oder sonstigen Anlässen.
- 32.4. Der Schatzmeister überwacht die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Vereinigung und setzt die Beschlüsse des Vorstands und des Exekutivkomitees um.
Der Schatzmeister ist verantwortlich für:
- a) die allgemeine finanzielle Überwachung der Vereinigung;
 - b) die Überwachung des Finanzierungsplans und des Budgets;
 - c) den Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung bezüglich der zuvor genannten Themen; und
 - d) die Aufstellung der finanziellen Bilanz der Vereinigung.

Artikel 33 – Zusammensetzung

- 33.1. Das Exekutivkomitee ist ein Komitee des Vorstands und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- 33.2. Der Präsident wird von der Generalversammlung gemäß Artikel 37.1 dieser Statuten gewählt.
Bei der ersten Sitzung des Vorstands nach jeder ordentlichen Generalversammlung auf der Vorstandsmitglieder gemäß Art. 26.3 dieser Statuten gewählt werden, wählt der Vorstand zwei (2) Vorstandsmitglieder, die als Vizepräsident und Schatzmeister tätig werden.
Die Sektionsvertreter dürfen sich nicht in das Exekutivkomitee wählen lassen.
Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Vorstand für eine zweijährige (2) Amtszeit ernannt.
Unbeschadet von Artikel 33.3 dieser Statuten verbleiben die Mitglieder des Exekutivkomitees bis zu ihrem Rücktritt bzw. bis zur Wahl der Nachfolger durch den Vorstand im Amt.
- 33.3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Exekutivkomitees endet mit (i) dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Mitglieds, (ii) der Entlassung durch den Vorstand, (iii) der Abberufung durch die Generalversammlung oder (iv) dem Ablauf seiner Amtszeit.
Die Abberufung des gesamten Exekutivkomitees oder eines Mitglieds des Exekutivkomitees durch den Vorstand vor Ablauf des jeweiligen Mandats bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden, vertretenen oder aus der Ferne an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.
Es steht den Mitgliedern des Exekutivkomitees frei, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, wenn sie die Geschäftsstelle hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzen.
Ist der Posten eines Mitglieds des Exekutivkomitees unbesetzt – mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten –, ist der Vorstand befugt, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers ein anderes Mitglied zu ernennen, und zwar unter den Vorstandsmitgliedern, die ein solches Mandat wahrnehmen dürfen.
- 33.4. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, besitzen die Mitglieder des Exekutivkomitees kein Anrecht auf eine Entlohnung.

Artikel 34 – Sitzungsregeln

- 34.1. Das Exekutivkomitee tritt bei Bedarf zusammen.
Einberufungen für Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten schriftlich per Post oder per E-Mail versendet und müssen den Mitgliedern des Exekutivkomitees mindestens dreißig Kalendertage (30) vor der Sitzung zugehen. Die Einberufung enthält die vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor ausgearbeitete vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung nebst den erforderlichen Begleitunterlagen.
Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn jeder Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 34.2. Der Vorsitz bei der Sitzung des Exekutivkomitees wird vom Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit von dem Vizepräsidenten geführt.

- 34.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 33.1. dieser Statuten können Mitglieder, Vertragspartner, Vorstandsmitglieder, Mitglieder einer Kommission, Sachverständige sowie vom Präsidenten oder dem Exekutivkomitee eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste des Exekutivkomitees**“) an der Sitzung des Exekutivkomitees teilnehmen.
- Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.
- Wann immer erforderlich können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilnehmen.
- Sitzungen des Exekutivkomitees können mit einem oder ohne einen physischen Ort abgehalten werden, der zum Sitzungsort bestimmt wird. Mitglieder des Exekutivkomitees und der Exekutivdirektor sowie gegebenenfalls Gäste des Exekutivkomitees oder Mitarbeiter können persönlich an der Sitzung teilnehmen. Ebenso können sie über Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder sonstige elektronische Mittel an der Sitzung teilnehmen, die Mitgliedern des Exekutivkomitees, dem Exekutivdirektor, den Gästen des Exekutivkomitees oder den an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeitern ermöglichen, (i) sich gleichzeitig zu hören, (ii) miteinander zu sprechen und, (iii) insofern Mitglieder des Exekutivkomitees betroffen sind, endgültig, obschon nicht gleichzeitig über Tagesordnungspunkte abzustimmen. Mitglieder des Exekutivkomitees, Gäste des Exekutivkomitees, der Exekutivdirektor oder Mitarbeiter, die über solche Mittel teilnehmen, gelten bei der Sitzung als anwesend.
- 34.4. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Aufgabenverteilung innerhalb des Exekutivkomitees und der Sitzungsregeln des Exekutivkomitees können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 35 – Abstimmung und Quorum

- 35.1. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat eine (1) Stimme.
- 35.2. Gäste des Exekutivkomitees oder Mitarbeiter dürfen Sitzungen des Exekutivkomitees ohne Stimmrecht beiwohnen.
- Der Exekutivdirektor nimmt an Sitzungen des Exekutivkomitees ohne Stimmrecht teil.
- 35.3. Die Sitzung des Exekutivkomitees gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig, sofern mindestens zwei (2) Mitglieder des Exekutivkomitees anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen.
- 35.4. Das Exekutivkomitee trifft seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.
- Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.
- Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- 35.5. Die Bestimmungen von Artikel 30.5 bis Artikel 30.7 dieser Statuten für Sitzungen des Vorstands gelten entsprechend für Sitzungen des Exekutivkomitees.
- 35.6. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses, der Stimmrechte, des Verfahrens, des Quorums und der Mehrheitsregeln des Exekutivkomitees können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 36 – Sitzungsprotokoll

- 36.1. Die Protokolle der Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet.
Das Protokoll wird den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
Eine Kopie des Protokolls ist spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der förmlichen und endgültigen Annahme durch das Exekutivkomitee an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.
- 36.2. Das Originalprotokoll der Sitzung des Exekutivkomitees ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird.
- 36.3. Weitere Einzelheiten zur Aufzeichnung, der endgültigen Billigung von Protokollen von Sitzungen des Exekutivkomitees und ihrer Weiterleitung an Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.4. – PRÄSIDENT

Artikel 37 – Präsident

- 37.1. Die Generalversammlung wählt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 26.1 und 26.3 dieser Statuten in geheimer Abstimmung den Präsidenten für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren.
- 37.2. Die Amtszeit des Präsidenten endet gemäß Artikel 27.1 dieser Statuten.
- 37.3. Wird der Posten des Präsidenten frei, hat der Vorstand für den Vizepräsidenten zu stimmen, der bis zur nächsten Generalversammlung das Amt des Präsidenten ausübt.
- 37.4. Der Präsident ist ein gesetzlicher Vertreter der Vereinigung. Er ist für die allgemeine Leitung des Vorstands und des Exekutivkomitees zuständig und hat sicherzustellen, dass Letztere ihre Befugnisse gemäß Artikel 25 und 32 dieser Statuten ausüben.
Die Zuständigkeiten des Präsidenten umfassen insbesondere Folgendes:
- a) er stellt zusammen mit dem Exekutivdirektor die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees sicher;
 - b) in dringenden Fällen fasst er Beschlüsse im Namen des Exekutivkomitees und des Vorstands und legt dem Vorstand diese Beschlüsse schnellstmöglich zur Billigung vor;
 - c) ihm obliegen Vorsitz und Leitung der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees. Ist er dauerhaft oder vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, obliegen der Vorsitz und die Leitung der Sitzungen dem Vizepräsidenten;
 - d) er veranlasst die Einleitung von rechtlichen Schritten.

ABSCHNITT 4.5. – EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 38 – Exekutivdirektor

- 38.1. Der Exekutivdirektor ist der Chief Executive Officer der Geschäftsstelle. Dabei ist er ein Angestellter der Vereinigung und wird vom Vorstand für unbefristete Dauer gewählt und ernannt.
- 38.2. Das Mandat des Exekutivdirektors endet mit dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Exekutivdirektors oder der Entlassung des Exekutivdirektors durch den Vorstand.
- 38.3. Es steht dem Exekutivdirektor frei, jederzeit von seinem Mandat gemäß seinem Beschäftigungsvertrag zurückzutreten, wenn er den Präsidenten bei der Geschäftsstelle der Vereinigung hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzt.
- 38.4. Wird der Exekutivdirektor durch Umstände jenseits seines Einflusses mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgende Kalendertage lang daran gehindert, seine Aufgabe wahrzunehmen, übernimmt der Vorstand wieder die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung und kann einen Interimdirektor beauftragen, die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung wahrzunehmen – nach Möglichkeit unter Beachtung der Empfehlungen des Exekutivdirektors –, bis Letzterer wieder seine Aufgabe wahrnimmt.
- 38.5. Der Exekutivdirektor stellt die operative Umsetzung und die Ausführung der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sicher.
Der Exekutivdirektor ist für die (i) tägliche Geschäftsführung der Vereinigung zuständig, die ihm vom Vorstand gemäß Artikel 25.3 dieser Statuten offiziell übertragen wird, sowie (ii) für jegliche anderen besonderen Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse, die über die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung hinausgehen und Gerichtsverfahren oder Rechtshandlungen mit Einbezug der Vereinigung betreffen und ihm gemäß Artikel 25.2 dieser Statuten übertragen wurden.
Seine Aufgaben umfassen gemäß den Anweisungen des Präsidenten unter anderem:
- a) die Verwaltung und getreue Buchführung der Vereinigung;
 - b) die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees;
 - c) die Abwicklung der Korrespondenz der FCI;
 - d) die Bewahrung der Beziehungen zu den Sektionen, den Mitgliedern, den Komitees und den Kommissionen;
 - e) die Organisation der Geschäftsstelle;
 - f) die Ernennung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - g) die Vorlage eines Tätigkeitsberichts der Geschäftsstelle und der Statistiken von allgemeinem Interesse für die Generalversammlung.
- 38.6. Der Exekutivdirektor ist berechtigt, auf seine Verantwortung eine (1) oder mehrere Befugnisse, die ihm im Rahmen der täglichen Geschäftsführung bzw. der besonderen über die tägliche Geschäftsführung hinausgehenden Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse übertragen wurden, unter Beachtung der Einschränkungen laut dieser Statuten, der Geschäftsordnung oder der jeweiligen Befugnisübertragung auf Mitarbeiter oder Dritte zu übertragen.

- 38.7. Der Exekutivdirektor unterliegt der Überwachung des Vorstands und hat Letzterem über die von ihm und der Geschäftsstelle verrichteten Arbeiten und Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
- 38.8. Unbeschadet von Artikel 43 dieser Statuten vertritt der Exekutivdirektor die Vereinigung bei ihrer täglichen Geschäftsführung alleine rechtskräftig gegenüber Dritten.
- 38.9. Weitere Bestimmungen zu Ernennung, Entlassung, Befugnissen und Verantwortlichkeiten, der Untervergabe von Befugnissen sowie den Rechten und Pflichten des Exekutivdirektors können in der Geschäftsordnung festgeschrieben sein.

ABSCHNITT 4.6 – GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 39 – Geschäftsstelle

- 39.1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand, das Exekutivkomitee und die Generalversammlung – unter der Aufsicht und Leitung des Exekutivdirektors – bei der täglichen administrativen Geschäftsführung der Vereinigung und ist für die Verrichtung aller Verwaltungstätigkeiten der Vereinigung verantwortlich.
- 39.2. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenzen und der Arbeitsweise der Geschäftsstelle der Vereinigung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben sein.

ABSCHNITT 4.7. – KOMMISSIONEN

Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen

- 40.1. Die Generalversammlung richtet die obligatorischen und fakultativen Kommissionen für Beratungsfunktionen ein (nachfolgend beide als „**Kommissionen**“ bezeichnet).
- 40.2. Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand und müssen einen Tätigkeitsbericht erstellen.
- 40.3. Der Vorstand kann die Aufgaben der obligatorischen Kommissionen festlegen.
- 40.4. Jede Kommission ist befugt, maximal zwei (2) Sachverständige zur Lösung von spezifischen Problemen heranzuziehen, insofern die besondere Natur der jeweiligen Probleme eine solche Unterstützung erfordert.
- 40.5. Der Exekutivdirektor sendet das Protokoll der Kommissionssitzungen und sonstige schriftliche Berichte spätestens acht (8) Wochen nach der Sitzung ausschließlich an (i) die Mitglieder der Kommissionen und das Mitglied oder den Vertragspartner, von dem das Kommissionsmitglied ernannt wurde, sowie an (ii) den Vorstand. Vorschläge an den Vorstand werden separat vom Protokoll übermittelt.
- 40.6. Alle Protokolle von Kommissionssitzungen sind unmittelbar nach ihrer Kommentierung und/oder Genehmigung durch den Vorstand an die Mitglieder und Vertragspartner zu senden.
- 40.7. Die allgemeinen Bedingungen in Artikel 40.2 bis 40.6 dieser Statuten gelten nicht für die Disziplinar- und Schiedskommission.

Artikel 41 – Obligatorische Kommissionen

41.1. Die Vereinigung besitzt die folgenden obligatorischen Kommissionen:

1. die wissenschaftliche Kommission
2. die Standardskommission
3. die Disziplinar- und Schiedskommission

Diese drei (3) obligatorischen Kommissionen setzen sich aus höchstens sechs (6) von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder einer obligatorischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Pro Land, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der Vereinigung ist, darf nur eine (1) Person einer obligatorischen Kommission angehören. Eine natürliche Person kann nur Mitglied einer (1) obligatorischen Kommission sein.

Ein nationaler Hundeverband kann nur natürliche Personen bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des jeweiligen nationalen Hundeverbands als offizielles Mitglied der obligatorischen Kommission haben.

Neue Kandidaten und ausscheidende Kommissionsmitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Hundeverbands verfügen.

Die Kandidaten werden für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt.

41.2. Verstirbt ein Mitglied einer obligatorischen Kommission, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, kann der Vorstand für die noch verbleibende Amtsdauer einen Stellvertreter ernennen.

41.3. Jedes Kommissionsmitglied hat eine (1) Stimme und muss persönlich an der Kommissionssitzung teilnehmen. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

Artikel 42 – Fakultative Kommissionen

42.1. Auf der Generalversammlung bezeichnen alle Mitglieder und Vertragspartner die fakultativen Kommissionen, in denen sie vertreten sein möchten.

Die nationalen Hundeverbände ernennen für jede Kommission, in der sie vertreten sind, ein (1) Kommissionsmitglied. Ein nationaler Hundeverband kann nur natürliche Personen bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des jeweiligen nationalen Hundeverbands als offizielles Mitglied der Kommission haben. Die ernannten Kommissionsmitglieder müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes verfügen.

Der Vorstand legt die Frist fest, innerhalb deren die Mitglieder und die Vertragspartner die Liste dieser Kommissionen und die Namen der Mitglieder hinterlegt haben müssen.

42.2. Nach jeder Generalversammlung wählen die fakultativen Kommissionen eines (1) ihrer Mitglieder zum Präsidenten. Ein in einer Kommission vertretener nationaler Hundeverband kann einen Stellvertreter ernennen, sofern sein Kommissionsmitglied vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen sind für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Verwaltungsarbeit verantwortlich (mit Ausnahme des Zustellens der Einberufungen und der Tagesordnungen).

Die Präsidenten einer fakultativen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Jeder fakultativen Kommission wird eine Verbindungsperson zugewiesen, die für die Kommunikation und die Beziehungen mit dem Vorstand zuständig ist (nachfolgend die „**Verbindungsperson**“). Die Verbindungsperson ist Mitglied des Vorstands.

42.3. Assoziierte Mitglieder dürfen in den fakultativen Kommissionen vertreten sein, wo sie Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

Vertragspartner dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben dort aber weder Rede- noch Stimmrecht.

42.4. Die Sitzungen werden durch die jeweiligen Präsidenten über den Exekutivdirektor mindestens sechzig (60) Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungsdatum einberufen.

42.5. Nur Kommissionsmitglieder von Vollmitgliedern sind stimmberechtigt. Jedes Kommissionsmitglied hat eine (1) Stimme und muss an den Sitzungen der fakultativen Kommission persönlich teilnehmen. Die Stimmabgabe im Auftrag ist nicht erlaubt.

Titel V. – VERTRETUNG

Artikel 43 – Vertretung

43.1. Sofern in diesen Statuten nicht anders festgelegt und unbeschadet von Artikel 25.2. und 25.3. dieser Statuten wird die Vereinigung bei allen Rechtshandlungen gegenüber Dritten rechtskräftig vertreten (i) durch den Vorstand oder (ii) gemeinsam durch zwei Mitglieder des Exekutivkomitees oder (iii) gemeinsam durch den Präsidenten und den Exekutivdirektor, die ihre zu diesem Zweck übertragenen Befugnisse nicht gegenüber Dritten begründen müssen.

43.2. Unbeschadet von Artikel 37.4 dieser Statuten wird die Vereinigung bei allen Gerichts- oder Schiedsverfahren als Klägerin oder Beklagte vor Gerichten oder sonstigen Rechtsinstanzen rechtsgültig durch (i) den Exekutivdirektor allein oder (ii) den Präsidenten allein vertreten.

Titel VI. – EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER

Artikel 44 – Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

44.1. Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben.

44.2. Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Vorstand zu.

44.3. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder können auf eigene Kosten an der Generalversammlung teilnehmen und besitzen dort Rede-, aber kein Stimmrecht.

Titel VII. – STREITBEILEGUNG

Artikel 45 – Allgemeine Bestimmungen

- 45.1. Bei jedem Streitbelegungsverfahren der FCI oder eines Mitglieds sind die folgenden gemeinsamen Mindeststandards für Verfahrensrechte einzuhalten:
- a) Recht auf kontradiktorisches Verfahren. Natürliche oder juristische Personen, die Gegenstand eines Streitbelegungsverfahrens sind, besitzen ein garantiertes Verteidigungsrecht und die Möglichkeit, ihre Fragen und Argumente in schriftlicher Form oder durch physische Anhörung vor den befugten Streitbelegungsorganen vorzubringen.
 - b) Recht auf Zugang. Natürliche oder juristische Personen, die Gegenstand eines Streitbelegungsverfahrens sind, besitzen das Recht auf Zugang zu allen relevanten schriftlichen Beweismitteln.
 - c) Recht auf Rechtssicherheit. Die für das Streitbelegungsverfahren zuständigen Streitbelegungsorgane legen ihre endgültige Entscheidung binnen angemessener Frist vor. Diese Entscheidung wird ordnungsgemäß begründet.
 - d) Verjährungsfrist. Sachverhalte, die eine Verletzung der FCI-Vorschriften darstellen und mehr als ein (1) Jahr zurückreichen, bieten nicht länger Veranlassung für die Eröffnung eines Streitbelegungsverfahrens oder die Verhängung von Sanktionen.
- 45.2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern, Sektionen oder Kommissionsmitgliedern auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite werden vom Exekutivkomitee und dem Vorstand gemäß Artikel 13, 14 und 15 sowie 49, 50 und 51 dieser Statuten beigelegt.
- 45.3. Streitigkeiten, Klagen und Zwischenfälle gemäß Artikel 47.1 dieser Statuten werden über das Streitbelegungsverfahren laut Artikel 47 dieser Statuten beigelegt (nachfolgend „**FCI-Streitbelegungsverfahren**“).

Artikel 46 – Streitbelegungsorgane

- 46.1. Das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Generalversammlung und die Disziplinar- und Schiedskommission (nachfolgend „**Streitbelegungsorgane**“) legen Streitigkeiten, Klagen und Zwischenfälle gemäß Artikel 45.3 dieser Statuten bei, unabhängig davon, ob diese auf Fehlverhalten oder sonstige Verstöße gegen die FCI-Vorschriften zurückzuführen sind.
- Die Disziplinar- und Schiedskommission setzt sich aus fünf (5) natürlichen Personen, drei (3) ordentlichen Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern zusammen, die mit den beteiligten Streitparteien weder in Verbindung stehen noch zu ihnen offizielle Beziehungen unterhalten.

Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission für einen Zeitraum von vier (4) Jahren. Zwei (2) Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission müssen über einen nachgewiesenen juristischen Hintergrund und die drei (3) anderen Mitglieder über Erfahrung mit Hunden und Kynologie verfügen. Der Präsident der Disziplinar- und Schiedskommission muss eines der Mitglieder mit nachgewiesenem juristischem Hintergrund sein.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission werden.

Artikel 47 – FCI-Streitbeilegungsverfahren

- 47.1. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten werden die Streitbeilegungsorgane bei Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfällen zwischen Mitgliedern, zwischen Vertragspartnern oder zwischen (einem) Mitglied(ern) und (einem) Vertragspartner(n) (nachfolgend „**Streitparteien**“) tätig.
- 47.2. Gegenstand der Streitigkeiten oder Klagen kann ein Fehlverhalten oder ein beliebiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften sein.
- 47.3. Klagen sind dem Exekutivdirektor unter Einhaltung der Zeitvorgaben und Einreichungsformalitäten gemäß der Geschäftsordnung einzureichen.
- 47.4. Das Exekutivkomitee hat sich darum zu bemühen, alle zwischen Streitparteien potenziell auftretenden Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle (nachfolgend „**Disziplinarangelegenheit**“) auf gerechte Weise beizulegen. Falls innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Unterrichtung der Vereinigung über die Klage, den Streit oder den Zwischenfall kein Ergebnis erzielt wurde, hat der Exekutivdirektor die Disziplinarangelegenheit auf Anweisung des Exekutivkomitees an den Vorstand weiterzuleiten.
- 47.5. Der Vorstand nimmt eine erste Bewertung der Disziplinarangelegenheit vor. Sofern notwendig kann der Vorstand die Disziplinarangelegenheit weiter untersuchen (nachfolgend „**vorausgehende Ermittlung**“).
- 47.6. Ergänzend zur vorausgehenden Ermittlung erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bericht für die Disziplinar- und Schiedskommission.
- 47.7. Die Disziplinar- und Schiedskommission ist unter Ausschluss jeglicher anderen Organe der Vereinigung für die weitere Untersuchung der Disziplinarangelegenheit zuständig. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat Disziplinarangelegenheiten nur auf entsprechenden Antrag des Vorstands in einem schriftlichen Bericht zu handhaben. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten und den entsprechenden Befugnissen der Generalversammlung und des Vorstands entscheidet die Disziplinar- und Schiedskommission über die in den FCI-Vorschriften vorgesehenen Sanktionen. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat ihre Entscheidungen und verhängte Sanktionen oder Vorschläge für Sanktionen seitens des Vorstands oder der Generalversammlung schriftlich zu begründen. Die Streitparteien erhalten eine Kopie.
- 47.8. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten und den entsprechenden Befugnissen der Generalversammlung und des Vorstands kann jede der Streitparteien die Beschlüsse der Disziplinar- und Schiedskommission bei der Generalversammlung anfechten. Diese Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschlüsse der Disziplinar- und Schiedskommission treten am Tag der ihrer Zustellung in Kraft und gelten bis zur endgültigen Entscheidung der nächsten Generalversammlung.

- 47.9. Der Vorstand ist verpflichtet, die Entscheidungen der Disziplinar- und Schiedskommission durchzusetzen.
- 47.10. Gemäß der Geschäftsordnung hinterlegt der Kläger mit der Einreichung der Klage eine Kautions. Jegliche Änderungen des Kautionsbetrags werden vom Exekutivkomitee festgelegt und der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt. Die Disziplinar- und Schiedskommission legt die Kosten des FCI-Streitbeilegungsverfahrens fest, darunter unter anderem die Kosten und Aufwendungen für die Sitzung(en) des Vorstands und der Disziplinar- und Schiedskommission. Sofern von der Disziplinar- und Schiedskommission kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird, sind die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens von der unterlegenen Streitpartei zu tragen.
- 47.11 Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Streitbeilegung, der Bestellung der Streitbeilegungsorgane und des FCI-Streitbeilegungsverfahrens können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Titel VIII. SANKTIONEN

Artikel 48 – Allgemeine Bestimmungen

- 48.1. Der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission oder die Generalversammlung verhängen – je nach Art des Vergehens – Sanktionen gegen Mitglieder und Vertragspartner der Vereinigung, sofern ein Fehlverhalten oder ein Verstoß gegen die FCI-Vorschriften vorliegt. Die gegen Mitglieder oder Vertragspartner verhängten Sanktionen werden von allen anderen Mitgliedern, Vertragspartnern und Sektionen der Vereinigung anerkannt. Das Verteidigungsrecht ist in allen Fällen gesetzlich gewährleistet.
- 48.2. Es gibt drei (3) Arten von Vergehen, die nach Maßgabe ihres Schweregrads eingestuft werden:
- a) Fehlverhalten: geringfügiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften, sofern dieser nicht wiederholt auftritt.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: Wiederholung eines geringfügigen Verstoßes gegen die FCI-Vorschriften, Missachtung der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen; schwerwiegende Verletzung der FCI-Vorschriften, Nichtzahlung des Beitrags für Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder von Rechnungen im Allgemeinen seit mehr als vier (4) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung; oder, im allgemeineren Sinne, ein gegen das Ziel der Vereinigung verstoßendes Verhalten und/oder ein Verhalten, das der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet.

- c) Grobes Fehlverhalten: Wiederholung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die FCI-Vorschriften, grobe Verletzung der FCI-Vorschriften, Nichtzahlung des Beitrags für Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder von Rechnungen im Allgemeinen seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnungsdatum; oder, im allgemeineren Sinne, ein gegen das Ziel der Vereinigung verstoßendes Verhalten und/oder ein Verhalten, das der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet.

Artikel 49 – Sanktionen gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder

- 49.1. Je nach den unter Artikel 48 2. dieser Statuten aufgelisteten Vergehen kann gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder die folgende Sanktion verhängt werden:
 - a) Fehlverhalten: schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: Aufhebung der Mitgliederrechte, darunter auch die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI.
 - c) Grobes Fehlverhalten: Ausschluss von der Vereinigung oder Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds.
- 49.2. Der Vorstand ist befugt, die Sanktionen gemäß Artikel 49.1. a) und b) dieser Statuten auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf eigene Initiative hin zu verhängen. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf seine eigene Initiative hin vor, die Sanktionen unter Artikel 49.1. c) dieser Statuten gemäß Artikel 13.3. und 15 dieser Statuten zu verhängen.

Artikel 50 – Sanktionen gegen Vertragspartner

- 50.1. Gemäß Artikel 25.1. s) dieser Statuten kann vom Vorstand auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf dessen eigene Initiative hin die folgende Sanktion gegen Vertragspartner verhängt werden – je nach den unter Artikel 48.2. dieser Statuten aufgelisteten Vergehen:
 - a) Fehlverhalten: schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: sofern zutreffend, Aufhebung der Rechte durch die Vertragspartnerschaft, darunter auch die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI.
 - c) Grobes Fehlverhalten: sofern zutreffend, Ausschluss von der Vereinigung oder Verbot der Ausstellung von Export-Ahmentafeln.

Titel IX. – FINANZEN

Artikel 51 – Finanzielle Ressourcen

51.1. Die finanziellen Ressourcen der Vereinigung umfassen insbesondere:

- a) Beitragszahlungen der Mitglieder und Vertragspartner;
- b) Verträge, Geschenke und Spenden, Zuschüsse, Beihilfen und Vermögenswerte, die entweder geerbt oder als Zuwendung oder Vermächtnis erhalten wurden, sowie Kapitalerlöse oder sonstige gesetzlich erlaubte Ressourcen, die der Vereinigung gezahlt oder gewährt werden können;
- c) sonstige Einkünfte aus Tätigkeiten unter der Schirmherrschaft der Vereinigung.

51.2. Die Vereinigung kann Spenden annehmen, insofern diese nicht ihre Unabhängigkeit gefährden. Spenden für die Vereinigung – ob von Hand zu Hand oder testamentarisch – sind unzulässig, sofern sie nicht genehmigt sind und gegen geltendes Recht verstoßen.

Artikel 52 – Budget und Jahresabschluss

52.1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs.

52.2. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und das Budget für das kommende Jahr sind jedes Jahr spätestens bis zum 1. März zu erstellen. Die Bilanzen, der Jahresabschluss und die Budgets werden zunächst vom Vorstand vorläufig gebilligt und dann zusammen mit den Prüfungsberichten der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Billigung unterbreitet.

52.3. Notwendige und obligatorische Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten sind, können vom Vorstand validiert und umgesetzt werden, sofern sie von der nächsten Generalversammlung gebilligt werden.

Artikel 53 – Erstattung von Sitzungskosten

53.1. Sitzungskosten (d. h. Reise- und Unterbringungskosten) des Vorstands, Exekutivkomitees, der obligatorischen Kommissionen sowie für die vom Vorstand angeordneten Sitzungen werden von der Vereinigung getragen.

Artikel 54 – Finanzkommission – Externes Audit

54.1. Die Finanzkommission setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen. Alle zwei (2) Jahre bestellt die Generalversammlung die Finanzkommission, die sich aus den von jeder Sektion ernannten natürlichen Personen zusammensetzt; dabei ernennt jede Sektion ein (1) Mitglied der Finanzkommission. Die Mitglieder der Finanzkommission können nicht Mitglieder ihres jeweiligen Sektionsvorstands sein.

- 54.2. Die Finanzkommission tritt einmal (1) pro Jahr zusammen. Sofern außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann eine weitere Sitzung anberaumt werden. Die Finanzkommission hat unbegrenzten Zugang zu allen Finanzinformationen und allen Personen, die in finanzieller Hinsicht für die Vereinigung tätig sind. Die Finanzkommission hat die Vertraulichkeit vertraulicher Informationen zu wahren, die ihr im Rahmen ihrer Aufgaben zugänglich gemacht oder übermittelt werden. Die Finanzkommission gilt als ordnungsgemäß konstituiert, sofern mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind.
- 54.3. Die Finanzkommission nimmt eine interne Finanzprüfungsfunktion wahr, die Folgendes umfasst und sich hierauf beschränkt:
- a) Überprüfung von Genauigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Buchhaltung und der Finanzinformationen der Vereinigung. Dies umfasst die Prüfung der jährlichen Bilanzen und Jahresabschlüsse;
 - b) Kontrolle der Integrität des Finanzberichterstattungsprozesses der Vereinigung;
 - c) Analyse und Prüfung, ob das genehmigte Budget des jeweiligen Geschäftsjahrs gemäß dem Tätigkeitsplan und den Anweisungen des Vorstands und/oder der Generalversammlung verwendet wurde;
 - d) Vorlage eines schriftlichen Finanzberichts an den Vorstand und die Generalversammlung; der Vorstand kann die Finanzkommission dabei jederzeit um einen schriftlichen Bericht ersuchen;
 - e) erforderlichenfalls Empfehlungen an den Vorstand zur Bestellung bzw. erneuten Bestellung des externen Rechnungsprüfers, seiner Unabhängigkeit und seinen Gebühren, insbesondere im Hinblick auf zusätzlich erbrachte Dienstleistungen.
- 54.4. Reise- und Unterbringungskosten der Mitglieder der Finanzkommission werden von der Vereinigung getragen.
- 54.5. Unbeschadet der internen Finanzprüfungsfunktion der Finanzkommission gemäß Artikel 54.3. dieser Statuten wird der Jahresabschluss der Vereinigung von einem (1) oder mehreren unabhängigen externen Rechnungsprüfern (nachfolgend „**externer Rechnungsprüfer**“) geprüft, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 54.6. Weitere Bestimmungen in Bezug auf Budget, Jahresabschluss, Finanzbestimmungen, Finanzressourcen und die Zusammensetzung oder Arbeitsweise der Finanzkommission der Vereinigung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Titel X. AUFLÖSUNG – VERWENDUNG DES NETTOVERMÖGENS

Artikel 55 – Auflösung

- 55.1. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig für die Auflösung der Vereinigung, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der Vollmitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

- Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird für denselben Zweck eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit derselben Stimmenmehrheit gemäß Artikel 55.2 dieser Statuten endgültig und rechtsgültig über den Antrag beschließen kann, und zwar ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Vollmitglieder und frühestens dreißig (30) Kalendertage nach der ersten Generalversammlung.
- 55.2. Sofern von Gesetzes wegen nicht anders vorgeschrieben, werden Entschlüsse zur Auflösung der Vereinigung nur verabschiedet, wenn sie von den an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitgliedern einstimmig angenommen werden. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.
- 55.3. Im Falle einer freiwilligen Auflösung legt die Generalversammlung in der Entschlüsselung über die Auflösung die Modalitäten der Liquidation fest, ernennt zwei (2) Liquidatoren, legt ihre Befugnisse fest und legt die Verwendung des Nettovermögens der Vereinigung dar.
- Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund geht das Nettovermögen der aufgelösten Vereinigung an nicht gewinnstrebige Organisationen, deren Ziele bzw. Zwecke gemäß Festlegung durch die Generalversammlung mit der Vereinigung vergleichbar sind.

Titel XI. NORMENHIERARCHIE

Artikel 56 – Normenhierarchie

- 56.1. Um diese Statuten umzusetzen und weiter zu detaillieren und die Regulierung und Leitung der Vereinigung zu flankieren, verfasst der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung verabschiedet wird.
- Die Geschäftsordnung steht allen Mitgliedern und Vertragspartnern zur Verfügung und kann gemäß den Vorschriften unter Artikel 19.2. p) dieser Statuten geändert werden.
- Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten und ist diesen untergeordnet. Bei Widersprüchen zwischen der Geschäftsordnung und den Statuten sind Letztere maßgeblich.
- 56.2. Die Beschlüsse der Generalversammlung detaillieren diese Statuten weiter im Hinblick auf die allgemeine Strategie und Ausrichtung der Vereinigung.
- 56.3. Die Beschlüsse des Vorstands detaillieren diese Statuten weiter im Hinblick auf die Leitung der Vereinigung, einschließlich der Verwaltung, Organisation, der Humanressourcen und des Finanzmanagements der Vereinigung.
- 56.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands sind in Reglementen, Zirkularen und Mitteilungen weiter detailliert.
- 56.5. Innerhalb der Vereinigung gilt die folgende Normenhierarchie:
- a) Statuten;
 - b) Geschäftsordnung;
 - c) Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Beschlüsse des Vorstands;
 - e) Reglemente, Zirkulare und Mitteilungen.

- 56.6. Bei Widersprüchen zwischen zwei (2) oder mehr Normen der Vereinigung verschiedener Ebenen besitzt die Norm höherer Ebene Vorrang gegenüber der Norm unterer Ebene im Rahmen der vorgenannten Normenhierarchie.
- 56.7. Bei Widersprüchen zwischen zwei (2) oder mehr Normen der Vereinigung verschiedener Ebenen, besitzt die zuletzt verabschiedete Norm Vorrang gegenüber jeglichen zuvor verabschiedeten Normen.

Titel XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 – Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung

- 57.1. Unbeschadet von Artikel 24.4 dieser Statuten treten von der Generalversammlung gebilligte Beschlüsse – mit Ausnahme von Statutenänderungen – an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft.
- 57.2. Jeder Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Inkrafttreten angefochten werden.

Artikel 58 – Entlohnung

- 58.1. Unbeschadet von Artikel 28 und 53 dieser Statuten werden alle Ämter in der Vereinigung auf ehrenamtlicher Basis ausgeübt. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, sind die Amtsinhaber nicht berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entlohnung zu erhalten.

Artikel 59 – Offizielle Arbeitssprachen und maßgebliche Fassung

- 59.1. Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sind die offiziellen Arbeitssprachen der Vereinigung (nachfolgend „**Offizielle FCI-Arbeitssprachen**“). Sie werden an der Generalversammlung verwendet.
- 59.2. Englisch wird als offizielle Arbeitssprache bei den Vorstandssitzungen verwendet. Englisch ist die offizielle und maßgebliche Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Informationen.
- 59.3. Die in offiziellen Dokumenten und Beziehungen zu den nationalen belgischen Behörden verwendete Sprache ist Französisch. Bei Streitigkeiten bezüglich der Statuten und der Geschäftsordnung ist die offizielle veröffentlichte französische Fassung der Statuten maßgeblich und die einzig relevante Fassung.
- 59.4. Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und wichtige Bekanntmachungen der Vereinigung werden in den vier (4) offiziellen FCI-Arbeitssprachen veröffentlicht.

Artikel 60 – FCI-Logo

- 60.1. Die Verwendung des FCI-Logos ist Mitgliedern und Vertragspartnern vorbehalten.
- 60.2. Abweichend von der im Artikel 60.1 dieser Statuten enthaltenen Angabe kann das FCI-Logo auch von Dritten verwendet werden, sofern der Vorstand und/oder das betreffende Mitglied hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

60.3. Das FCI-Logo ist ausschließlich im offiziellen Format zu verwenden. Es muss auf allen offiziellen Veröffentlichungen und Dokumenten der Mitglieder und Vertragspartner erscheinen und bei allen internationalen Veranstaltungen deutlich sichtbar sein.

Artikel 61 – Geltendes Recht

- 61.1. Alle Punkte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen sind, darunter insbesondere die Veröffentlichungen in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, unterstehen den Bestimmungen in Titel III des Gesetzes vom 27. Juni 1921.
- 61.2. Jegliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Statuten, der Geschäftsordnung und sonstigen FCI-Vorschriften und/oder Beschlüssen eines der Organe oder der Institutionen der Vereinigung unterliegen belgischem Recht.

Artikel 62 – Gerichtsstand

- 62.1. Jegliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Statuten, der Geschäftsordnung und sonstigen FCI-Vorschriften und/oder Beschlüssen eines der Organe oder der Institutionen der Vereinigung unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte von Brüssel (Belgien).

Artikel 63 – Auslegung

- 63.1. Beziehen sich Begriffe in den vorliegenden Statuten auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

Artikel 64 – Gesetzlicher Wohnsitz

- 64.1 Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person gemäß Anhang A dieser Statuten und Artikel 2.1 der Geschäftsordnung nicht bestimmt werden, werden folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge herangezogen:
- a) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person die meiste Zeit verbringt;
 - b) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren Lebensmittelpunkt hat;
 - c) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat.

Artikel 65 – Anhänge

- 65.1. Anhang A zu den vorliegenden Statuten ist vollwertiger Bestandteil der Statuten.

ANHANG A ZU DEN STATUTEN DER FCI: Glossar

- Die „**Zweidrittelmehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag zwei Drittel (2/3) der Fürstimmen erhält.
- Die „**Absolute Mehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag eine (1) Fürstimme mehr als fünfzig (50) % der Fürstimmen erhält.
- „**Organe**“ bezeichnet die Generalversammlung, den Vorstand, das Exekutivkomitee, den Präsidenten und den Exekutivdirektor.
- „**Rassestandard**“ bezeichnet die detaillierte Beschreibung eines idealen Vertreters einer spezifischen Rasse.
- „**Geschäftsstelle**“ bezeichnet die offizielle Geschäftsstelle der Organisation und das für Verwaltungsaufgaben und das Alltagsgeschäft der FCI und für die Unterstützung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees unter der Aufsicht des Exekutivdirektors zuständige Personal.
- „**Gesetzlicher Wohnsitz**“ bezeichnet den Ort, an dem eine natürliche Person ständig wohnt oder ihren Hauptwohnsitz hat, wie vom anwendbaren inländischen Gesetz des betreffenden Mitglieds- oder Vertragspartnerlands definiert.
- „**Verbindungsperson**“ bezeichnet das für die Kommunikation und die Beziehungen mit einer fakultativen Kommission zuständige Vorstandsmitglied.
- „**Nationaler Hundeverband**“ bedeutet eine von der FCI anerkannte nationale kynologische Vereinigung für alle Hunderassen.
- „**Sektion**“ bezeichnet eine geografische Unterabteilung der FCI, die als eigener Verband und/oder mit eigenen Vorschriften eingerichtet wurde, den FCI-Vorschriften unterliegt und in Übereinstimmung damit handelt.
- Die „**Einfache Mehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag mit der größten Zahl von Stimmen angenommen wird.

<p><u>Beispiel 1:</u> Dafür: 14 Dagegen: 12 Enthaltungen: 9 Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.</p>	<p><u>Beispiel 2:</u> Dafür: 9 Dagegen: 8 Enthaltungen: 12 Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.</p>	<p><u>Beispiel 3:</u> Dafür: 9 Dagegen: 12 Enthaltungen: 14 Der Vorschlag wird abgelehnt.</p>
--	---	--

Diese neuen Statuten wurden von der Außerordentlichen Generalversammlung in Brüssel, August 2018 genehmigt.



Rafael de Santiago
FCI-Präsident



Y. De Clercq
Exekutivdirektor

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++ 32.71.59.22.29, Internet : <http://www.fci.be>

GESCHÄFTSORDNUNG DER FCI



Kapitel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich der Geschäftsordnung	4
Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Kapitel 2 – Definitionen.....	4
Artikel 2 – Definitionen	4
Kapitel 3 – Werte – Zucht- und Ethikkodex – Geheimhaltungspflicht.....	7
Artikel 3 – Werte	7
Artikel 4 – Zucht- und Ethikkodex	7
Artikel 5 – Geheimhaltungspflicht.....	8
Kapitel 4 – Mitgliedschaft.....	8
Artikel 6 – Aufnahmegesuche als Mitglied oder Vertragspartner: zu erfüllende Bedingungen.....	8
Artikel 7 – Einmischungsverbot.....	8
Kapitel 5 – Governance und operative Struktur	9
Teil 5.1. – Generalversammlung	9
Artikel 8 – Ausrichtung der ordentlichen Generalversammlung und/oder der Welthundenausstellung	9
Artikel 9 – Stimmabgaben	9
Teil 5.2. – Vorstand.....	10
Artikel 10 – Sitzungsregeln	10
Artikel 11 – Sitzungsprotokoll	10
Teil 5.3. – Exekutivkomitee	11
Artikel 12 – Sitzungsregeln	11
Artikel 13 – Sitzungsprotokoll	11
Kapitel 6 – Regeln für virtuelle Sitzungen	12
Artikel 14 – Allgemeine Bestimmungen.....	12
Artikel 15 – Registrierung.....	12
Artikel 16 – Diskussion	13
Artikel 17 – Abstimmung.....	13
Kapitel 7 – Rassestandards, Zuchtbücher und Zwingernamen	13
Artikel 18 – Anerkennung neuer Rassen	13
Artikel 19 – Rassestandards	13
Artikel 20 – Zuchtbücher	14
Artikel 21 – Zwingernamen	16

Kapitel 8 – Veranstaltungen	18
Artikel 22 – Internationale Veranstaltungen	18
Artikel 23 – Nationale Veranstaltungen	18
Kapitel 9 – FCI-Richter	18
Artikel 24 – FCI-Richter.....	18
Kapitel 10 – Streitbeilegung, Strafbestimmungen und Sanktionen.....	19
Artikel 25 – Disziplinar- und Schiedskommission.....	19
Artikel 26 – Streitbeilegungsverfahren	20
Kapitel 11 – Gesetzlicher Wohnsitz.....	22
Artikel 27 – Gesetzlicher Wohnsitz	22
Kapitel 12 – Interessenkonflikt.....	23
Artikel 28 – Definition	23
Artikel 29 – Verfahren	23
Kapitel 13 – Abschließende Bestimmungen.....	24
Artikel 30 – Anhänge	24
Artikel 31 – Änderung der Geschäftsordnung	24
Liste der Anhänge.....	24

Kapitel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich der Geschäftsordnung

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Gegenstand der vorliegenden Geschäftsordnung ist die Umsetzung und Vertiefung der Statuten der FCI, mit dem Anliegen, sicherzustellen, dass die FCI über die erforderlichen Tools für die Ausführung und Erreichung ihrer Ziele, Aktivitäten und Aufgaben verfügt.
- 1.2. Die vorliegende Geschäftsordnung etabliert unter anderem die (i) Bekräftigung der Werte und des Zucht- und Ethikkodex der FCI, (ii) die Governance und operative Struktur der FCI, (iii) die Regeln für virtuelle Sitzungen, (iv) die Regeln für Rassenstandards, Zuchtbücher und Zwingernamen, (v) die für FCI-Veranstaltungen auf internationaler und nationaler Ebene anwendbaren Regeln, (vi) die Regeln für FCI Richter, (vii) die Streitbeilegung und die Verfahren zur Beilegung von Interessenskonflikten.

Kapitel 2 – Definitionen

Artikel 2 – Definitionen

2.1. Im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Die „**Absolute Mehrheit**“ wird erreicht, wenn ein Vorschlag eine (1) Fürstimme mehr als fünfzig (50) % der Stimmen erhält.
- „**Organisation**“ bezeichnet die „Fédération Cynologique Internationale AISBL“, wie im Artikel 1 der Statuten definiert.
- „**Assoziiertes Mitglied**“ hat die im Artikel 9 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Organe**“ bezeichnen die Generalversammlung, den Vorstand, das Exekutivkomitee, den Präsidenten und den Exekutivdirektor.
- „**Rassestandard**“ bezeichnet die detaillierte Beschreibung eines idealen Vertreters einer spezifischen Rasse.
- „**CACIB**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté (Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat).
- „**CACIT**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Travail (Anwartschaft auf das Internationale Arbeits-Championat).
- „**CACIAG**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International d’Agility (Anwartschaft auf das Internationale Agility-Championat).
- „**CACIL**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Lévrier (Anwartschaft auf das Internationale Windhund-Championat).
- „**CACIOB**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International d’Obédience (Anwartschaft auf das Internationale Obédience-Championat).
- „**CACITR**“ bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Travail sur Troupeaux (Anwartschaft auf das Internationale Hütehunde-Championat).
- „**Vertrauliche Informationen**“ umfassen alle Informationen, Analysen, Kompilationen, Studien, Dokumente oder Materialien (ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder durch sonstige Medien) in Bezug auf die FCI, ihre Geschäfte, Operationen oder Finanzen, die auf interner Ebene der FCI diskutiert oder offengelegt werden, und die durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands als vertraulich betrachtet werden, sowie alle sensiblen Themen, wobei gilt, dass Informationen oder Materialien, die Gemeingut sind oder endgültige Dokumente und Beschlüsse der FCI-Organen darstellen, nicht zu den vertraulichen Informationen gehören.
- „**Kommissionen**“ hat die im Artikel 40.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Vertragspartner**“ hat die im Artikel 10 der Statuten definierte Bedeutung.
- „**Kooperationspartner**“ hat die im Artikel 11 der Statuten definierte Bedeutung.

- **„FCI-Patronatsland“** bezeichnet das für den Rassestandard einer bestimmten Rasse verantwortliche Land, welche aus einem Land mit einem nationalen Hundeverband stammt, der kein FCI-Mitglied ist.
- **„Delegierter“** hat die im Artikel 20.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Disziplinarangelegenheit“** bedeutet jegliche Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle, die zwischen Streitparteien auftreten können.
- **„Streitparteien“** hat die im Artikel 47.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Streitbeilegungsorgane“** sind das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission und die Generalversammlung.
- **„Gäste des Exekutivkomitees“** hat die im Artikel 34.3 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Externer Rechnungsprüfer“** bezeichnet den von der FCI in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen von Artikel 53, § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 bestellten Rechnungsprüfer.
- **„FCI“** bezeichnet die „Fédération Cynologique Internationale AISBL“, wie im Artikel 1 der Statuten definiert.
- **„FCI-Streitbeilegungsverfahren“** hat die im Artikel 45.3 und 47 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Finanzbeitrag der FCI“** hat die im Artikel 17.5 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„FCI-Vorschriften“** bezeichnet die Geschäftsordnung der FCI, die FCI-Reglemente, die Zirkulare und Beschlüsse des FCI-Vorstands und der Generalversammlung.
- **„FCI-Richter“** bezeichnet jede vom nationalen Hundeverband desjenigen Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, nach Erfüllung der FCI-Mindestanforderungen für das Richten zum Richter ernannte Person, die zum internationalen Richten berechtigt ist. Ein FCI-Richter kann ein Ausstellungsrichter oder ein Arbeitsrichter sein.
- Die **„offiziellen Arbeitssprachen der FCI“** sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.
- **„FCI-Richterverzeichnis“** bezeichnet die FCI-eigene Internetpräsenz, bei der alle Mitglieder die Informationen über ihre Richter zu erfassen haben.
- **„FCI-Arbeitsrichter“** bezeichnet Richter, die bei Sport-, Jagd- und Arbeitswettbewerbe und -veranstaltungen zum Richten berechtigt sind.
- **„Finanzkommission“** hat die im Artikel 54.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Vollmitglied“** hat die im Artikel 8 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Gäste der Generalversammlung“** hat die im Artikel 21.6 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Gäste des Vorstands“** hat die im Artikel 29.3 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Interessierte Person“** bezeichnet jedes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Exekutivkomitees, das ein persönliches vermögensrelevantes oder moralisches Interesse hat.
- **„Interimdirektor“** bezeichnet eine vom Vorstand ernannte natürliche oder juristische Person, die die Aufgaben des Direktors für einen kurzen und soweit möglich begrenzten Zeitraum übernimmt, falls die Stelle des Direktors unbesetzt ist, oder falls der Direktor aus Gründen oder Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, an der Ausführung seines Amtes gehindert ist.
- **„Geschäftsstelle“** bezeichnet die offizielle Geschäftsstelle der Organisation und das für Verwaltungsaufgaben und das Alltagsgeschäft der FCI und für die Unterstützung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees unter der Aufsicht des Exekutivdirektors zuständige Personal.
- **„Gesetz vom 27. Juni 1921“** hat die im Artikel 1.2 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Gesetzlicher Wohnsitz“** bezeichnet den Ort, an dem eine natürliche Person ständig wohnt oder ihren Hauptwohnsitz hat, wie vom anwendbaren inländischen Gesetz des betreffenden Mitglieds- oder Partnerlands definiert.
- **„Verbindungsperson“** bezeichnet das für die Kommunikation und die Beziehungen mit einer fakultativen Kommission zuständige Vorstandsmitglied.
- **„Mitglied“** hat die im Artikel 7.1 der Statuten definierte Bedeutung. Die Mitglieder sind die offiziellen Vertreter der FCI in ihrem eigenen Land.

- **„Sitzungsprotokoll“** bezeichnet die schriftliche Aufzeichnung von Sitzungen, insbesondere der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees, einschließlich der ausführlichen Aufzeichnung aller bei den jeweiligen Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- **„Moralisches Interesse“** bezeichnet ein Interesse, das sich (a) auf die Werte, politischen, philosophischen und religiösen oder sonstigen persönlichen Überzeugungen einer Person stützt, (b) auf die affektiven Beziehungen oder Freundschaften einer Person.
- **„Nationaler Hundeverband“** bedeutet ein von der FCI anerkannter nationaler Hundeverband für alle Hunderassen.
- **„Partner“** hat die im Artikel 7.1 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Vermögensrelevantes Interesse“** bedeutet ein Interesse finanzieller Art einer Person, die direkt oder indirekt aus geschäftlichen Gründen, infolge von Investitionen oder aus familiären Gründen: (a) Eigentumsrechte oder Anlegerinteressen an einer juristischen Person hat, mit der die FCI Geschäfte oder Vereinbarungen schließt oder zu schließen beabsichtigt, (b) eine Ausgleichsvereinbarung mit der FCI oder mit einer juristischen Person oder Einzelperson getroffen hat, mit der die FCI ein Geschäft oder eine Vereinbarung schließt oder zu schließen beabsichtigt. Der Ausgleich umfasst sowohl die direkte und indirekte Vergütung als auch Geschenke oder Zuwendungen, die nicht unerheblich sind, wie jede (1) Beratungstätigkeit, Leitungsposition, Stellung oder Arbeit, die mit regelmäßigen oder gelegentlichen Zahlungen in bar oder in Naturalien verbunden ist, oder (2) bezahlte Arbeit - jede Auftragsarbeit, für die das Mitglied bar oder in Naturalien bezahlt wird.
- **„Vorausgehende Ermittlung“** hat die im Artikel 47.5 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Sektion“** bezeichnet eine geografische Unterabteilung der FCI, die als eigener Verband und/oder mit eigenen Vorschriften eingerichtet wurde, den FCI-Vorschriften unterliegt und in Übereinstimmung damit handelt.
- **„Sektionsvertreter“** hat die im Artikel 17.2 der Statuten definierte Bedeutung.
- **„Sensible Themen“** sind jegliche Angelegenheiten, die sich auf persönliche Belange beziehen oder in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Exekutivkomitee als solche behandelt wurden.
- Die **„Einfache Mehrheit“** ist erreicht, wenn ein Vorschlag mit der höchsten Zahl von Stimmen angenommen wird.

Beispiel 1:	Beispiel 2:	Beispiel 3:
Dafür: 14 Dagegen: 12 Enthaltungen: 9. Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.	Dafür: 9 Dagegen: 8. Enthaltungen: 12 Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.	Dafür: 9 Dagegen: 12 Enthaltungen: 14 Der Vorschlag wird abgelehnt.

- Die **„Statuten“** bezeichnen die von der Generalversammlung verabschiedeten Statuten der Vereinigung, die gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 in Kraft getreten sind.
- **„Virtuelle Sitzung“** bezeichnet eine Sitzung des Vorstands oder des Exekutivkomitees, die ohne physischen Ort oder mit einem physischen Ort abgehalten wird, an dem in Echtzeit mit elektronischen Telekommunikationsmitteln an der Sitzung teilgenommen und/oder abgestimmt werden kann.
- Eine **„Zweidrittelmehrheit“** ist erreicht, wenn ein Vorschlag Zweidrittel (2/3) der Stimmen erhält.

Artikel 3 – Werte

- 3.1. Die FCI ist die höchste Autorität für Hundekultur und unterstützt über ihre Mitglieder und Vertragspartner das Wohlergehen von Hunden mit Ahnentafel weltweit sowie ihre selektive Zucht und genealogische Registrierung.
Sie ist für die Gewährleistung der Gesundheit von Hunden mit Ahnentafel und internationaler Aktivitäten mit Hunden mit Ahnentafel zur Förderung der Beziehungen zwischen Hunden und Menschen verantwortlich.
- 3.2. Die FCI erkennt an, dass die folgenden Prinzipien und professionellen Zuständigkeiten für das Wohlergehen aller Hunde mit Ahnentafel weltweit von grundlegender Bedeutung sind:
- a) Die FCI betrachtet die Gesundheit, das Temperament und das Verhalten von Hunden mit Ahnentafel als von höchster Bedeutung bei den Rassestandards.
 - b) Die FCI fördert weltweit Aktivitäten und Sport mit Hunden mit Ahnentafel, die sie für Hunde mit Ahnentafel als vorteilhaft erachtet.
 - c) Die FCI verlässt sich auf ihre Kommissionen, um Empfehlungen bezüglich weiterer wichtiger Angelegenheiten zu erhalten.
 - d) Die FCI unterteilt die Welt der Hunde mit Ahnentafel geographisch anhand ihrer drei (3) Sektionen.
 - e) Sie vertraut ihren Mitgliedern und Vertragspartnern, dass sie die Integrität ihrer nationalen Register schützen.
 - f) Die FCI anerkennt und respektiert Abkommen mit nationalen Hundeverbänden, die keine FCI-Mitglieder sind.
 - g) Für ihre Geschäftsstelle setzt sie höchste Maßstäbe.
 - h) Die FCI sorgt für die regelmäßige Durchführung von Championaten auf Welt- und Sektionsebene.

Artikel 4 – Zucht- und Ethikkodex

- 4.1. Die Zucht und Entwicklung von Hunderassen mit Ahnentafel muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.
- 4.2. Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.
- 4.3. Bei der Zucht sollten nur rassentypische Hunde mit Ahnentafel und mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden. Wählt ein Züchter einen Hund mit Ahnentafel aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.
- 4.4. Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind.
- 4.5. Solange sich ein Welpe in der Obhut des Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer geistig und physisch gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.

Artikel 5 – Geheimhaltungspflicht

- 5.1. Die Delegierten, Kontaktpersonen der Kooperationspartner, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Exekutivkomitees, Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission, der Exekutivdirektor, die Finanzkommission, die vom Vorstand eingesetzten nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder externen Stakeholder, die an den Tätigkeiten der Organe der Vereinigung beteiligt sind, oder an den Streitbeilegungsorganen oder jeder anderen Kommission für Beratungszwecke oder an Arbeitsgruppen, sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zugesendeten vertraulichen Informationen im Rahmen ihrer Aufgaben bezüglich der FCI geheim gehalten werden, und dass alle vertraulichen Informationen oder Dateien nach Erledigung der Aufgaben zurückgesendet, gelöscht oder vernichtet werden, sofern sie keine gegenteiligen Anweisungen erhalten haben.
- 5.2. Alle an den FCI-Tätigkeiten beteiligten Einzelpersonen und alle Sachverständige, die der FCI zur Seite stehen, müssen sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichten.

Kapitel 4 – Mitgliedschaft

Artikel 6 – Aufnahmegesuche als Mitglied oder Vertragspartner: zu erfüllende Bedingungen

- 6.1. Wie im Artikel 12.5 der Statuten präzisiert, ist das Aufnahmegesuch als Mitglied oder als Vertragspartner bei der Geschäftsstelle unter Verwendung der im **Anhang 1, 2 und 3** der vorliegenden Geschäftsordnung beigefügten Bewerbungsformulare einzureichen. Der Antragsteller hat unter anderem dem entsprechenden Bewerbungsformular die folgenden Unterlagen und Meldungen beizufügen:
 - a) Eine beglaubigte Abschrift der offiziell genehmigten Statuten und der Vorschriften des Bewerbers;
 - b) sofern anwendbar, eine beglaubigte Abschrift von der zuständigen nationalen Behörde über die offizielle Registrierung des Antragstellers als Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, unter Angabe ihrer Rechtsform, oder eine beglaubigte Abschrift des Anerkennungsaktes der zuständigen nationalen Behörden mit Angabe der dieser Organisation in ihrem Staat zuerkannten juristischen Form;
 - c) eine offizielle Verpflichtung des Antragstellers, die FCI-Vorschriften einzuhalten.

Artikel 7 – Einmischungsverbot

- 7.1 Die Mitglieder und Vertragspartner der FCI und ihre Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, sich nicht in ihre jeweiligen kynologischen Angelegenheiten einzumischen.

Teil 5.1. – Generalversammlung

Artikel 8 – Ausrichtung der ordentlichen Generalversammlung und/oder der Welthundeausstellung

- 8.1. Die Mitglieder, die die ordentliche Generalversammlung und/oder die Welthundeausstellung auszurichten haben, werden von der Generalversammlung für die folgenden fünf (5) Jahren gewählt
- Gestützt auf einen ernsten Grund kann jedes veranstaltende Mitglied von der Veranstaltung der Generalversammlung und/oder der Welthundeausstellung, für deren Ausrichtung es ernannt wurde, zurücktreten, indem es den Präsidenten mindestens dreihundertsechzig (360) Kalendertage vor dem Eröffnungsdatum der betreffenden ordentlichen Generalversammlung/Welthundeausstellung davon schriftlich in Kenntnis setzt. In diesem Fall hat der Vorstand das neue veranstaltende Mitglied der vakanten ordentlichen Generalversammlung/Welthundeausstellung zu bestimmen.
- Jedes Vollmitglied, das sich um die Ausrichtung einer ordentlichen Generalversammlung und/oder einer Welthundeausstellung bewerben möchte, hat einen Antrag bei der Generalversammlung einzureichen und das entsprechende im **Anhang 4** beiliegende Bewerbungsformular auszufüllen.

Artikel 9 – Stimmabgaben

- 9.1. Bei einer offenen Wahl per Handzeichen, wie in Artikel 22.7 der Statuten festgelegt, wird entweder von jedem wahlberechtigten Vollmitglied eine Stimmkarte verwendet, auf der der Name des Landes klar angegeben ist, oder es wird auf Beschluss der Generalversammlung jedes einzelne Mitglied vom Exekutivdirektor aufgerufen.
- 9.2. Bei einer geheimen Wahl gemäß Artikel 22.6 und 22.7 der Statuten wird bei jeder Generalversammlung, bei der eine Wahl stattfindet, ein aus drei (3) natürlichen Personen, die nicht wählbar sind, zusammengesetzter Wahlausschuss gebildet.
- Der Wahlausschuss ist zusammen mit dem Exekutivdirektor für das Verteilen, das Einsammeln und das Auszählen der Wahlzettel verantwortlich.
- Nach den Wahlen werden alle Wahlzettel während neunzig (90) Tagen in einem versiegelten Umschlag in der Geschäftsstelle der FCI aufbewahrt, wo sie auf Anfrage von natürlichen Personen, die sich zur Wahl gestellt hatten, eingesehen werden können.
- Das unter Artikel 9.2 Absatz 1 bis Absatz 3 dieser Geschäftsordnung beschriebene Wahlverfahren gilt entsprechend, wenn die Wahl geheim durchgeführt wird, a) für die Wahl der jeweiligen die Welthundeausstellung für die folgenden fünf (5) Jahre veranstaltenden Mitglieder, b) für sensible Themen, c) für alle anderen Fragen auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der bei der Generalversammlung anwesenden Vollmitglieder.

Teil 5.2. – Vorstand

Artikel 10 – Sitzungsregeln

- 10.1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, und so oft, wie es gemäß Artikel 29.1 der Statuten für notwendig gehalten wird. Auf jeden Fall findet am Tag vor der ordentlichen Generalversammlung eine zusätzliche Sitzung statt, und eine weitere Sitzung findet unmittelbar nach der Generalversammlung am selben Kalendertag oder am folgenden Kalendertag statt.
- 10.2. Bei jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden. Ort und Datum dürfen mit dem Einverständnis des Präsidenten aus wichtigen und unvorhersehbaren Gründen abgeändert werden, wenn gemäß Artikel 29.1 der Statuten alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis gesetzt werden können.
- 10.3. Gemäß Artikel 29.1 der Statuten wird die Einberufung vom Exekutivdirektor im Auftrag des Präsidenten zugesendet. Das Exekutivkomitee bereitet die Tagesordnung vor, die den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit dem Einberufungsschreiben zuzustellen ist. Die Vorstandsmitglieder können dann bei Bedarf Tagesordnungspunkte hinzufügen und haben den Exekutivdirektor rechtzeitig, und zwar spätestens sieben (7) Kalendertage vor der Sitzung, über die zusätzlichen in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte zu informieren.
- 10.4. Die Regeln für Stimmabgaben bei der Generalversammlung und bei virtuellen Sitzungen, sofern zutreffend, sind in Artikel 9 und Kapitel 6 dieser Geschäftsordnung aufgeführt und geltend entsprechend für den Vorstand. Gemäß Artikel 30.4 der Statuten trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 11 – Sitzungsprotokoll

- 11.1. Alle Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.
- 11.2. Die wichtigsten bei der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern und Vertragspartnern sowie den Vorstandsmitgliedern spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung in Form eines englischsprachigen Zirkulars bekanntzugeben. Die Übersetzungen der Beschlüsse in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI erfolgen innerhalb von (60) Kalendertagen.
- 11.3. Das Protokoll wird auf Englisch verfasst und den Vorstandsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
Der Exekutivdirektor fordert die Vorstandsmitglieder dazu auf, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Versanddatum des Protokolls durch den Exekutivdirektor ihre Kommentare abzugeben.
Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zuvor genannten Frist von sieben (7) Kalendertagen keine Antwort und keinen Kommentar gibt, gilt das Protokoll durch ihn genehmigt, soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist.

Sofern Kommentare eingehen, bereiten der Präsident und der Exekutivdirektor die endgültige Protokollversion vor. Die endgültige Version ist durch den Präsidenten zu genehmigen und spätestens nach vierzig (40) Kalendertagen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder für die förmliche und endgültige Annahme per E-Mail zu senden. Falls keine förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail erreicht werden kann, wird das Protokoll bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

- 11.4. Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Vorstand genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern und Vertragspartnern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 11.5. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen.

Teil 5.3. – Exekutivkomitee

Artikel 12 – Sitzungsregeln

- 12.1. Das Exekutivkomitee tritt bei Bedarf zusammen. Bei jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.
- 12.2. Gemäß Artikel 34.1 der Statuten wird die Einberufung vom Exekutivdirektor im Auftrag des Präsidenten zugesendet. Der Präsident und der Exekutivdirektor bereiten die Tagesordnung vor. Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn jeder Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 12.3. Der Präsident und der Exekutivdirektor treffen sich, so oft es erforderlich ist.
- 12.4. Die Regeln für Stimmabgaben bei der Generalversammlung und bei virtuellen Sitzungen, sofern zutreffend, sind in Artikel 9 und Kapitel 6 dieser Geschäftsordnung aufgeführt und gelten entsprechend für das Exekutivkomitee.
Gemäß Artikel 35.4 der Statuten trifft das Exekutivkomitee seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Exekutivkomitees. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 13 – Sitzungsprotokoll

- 13.1. Alle Sitzungen des Exekutivkomitees finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.
- 13.2. Das Protokoll wird auf Englisch verfasst und den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail. Der Exekutivdirektor fordert die Mitglieder des Exekutivkomitees dazu auf, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Versanddatum des Protokolls durch den Exekutivdirektor ihre Kommentare abzugeben.
Falls ein Mitglied des Exekutivkomitees vor Ablauf der zuvor genannten Frist von sieben (7) Kalendertagen keine Antwort und keinen Kommentar gibt, gilt das Protokoll durch ihn genehmigt, soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist.
Sofern Kommentare eingehen, bereiten der Präsident und der Exekutivdirektor die endgültige Protokollversion vor. Die endgültige Version ist durch den Präsidenten zu genehmigen und spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung an die Mitglieder des Exekutivkomitees für die förmliche und endgültige Annahme per E-Mail innerhalb von sieben (7) Kalendertagen zu senden.
Falls keine förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail erreicht werden kann, wird das Protokoll bei der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees genehmigt.

- 13.3 Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Exekutivkomitee genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 13.4. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen. Eine Kopie der Urschrift des Protokolls ist spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der förmlichen und endgültigen Annahme durch das Exekutivkomitee an die übrigen Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

Kapitel 6 – Regeln für virtuelle Sitzungen

Artikel 14 – Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Die Sitzungs- und Stimmabgaberegeln für den Vorstand und das Exekutivkomitee sind jeweils in den Artikeln 29 und 30 sowie 34 und 35 der Statuten und in den Artikeln 9, 10 und 12 dieser Geschäftsordnung definiert. Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts zielen auf die Gewährung zusätzlicher Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Sitzungen, auf die in den Artikeln 29.3 und 34.3 der Statuten Bezug genommen wird.
- 14.2. Das Exekutivkomitee und der Präsident beschließen jeweils, ob eine virtuelle Vorstandssitzung oder Sitzung des Exekutivkomitees mit oder ohne physischen Ort einberufen wird.
- 14.3. Die Einberufung mit Datum, Uhrzeit, Versammlungsort und Tagesordnung oder Tagesordnungsentwurf der virtuellen Sitzung, oder nur mit Datum, Uhrzeit und Tagesordnung oder Tagesordnungsentwurf, falls die Sitzung als virtuelle Sitzung ohne physischen Ort abgehalten wird, wird allen Teilnehmern an der virtuellen Sitzung jeweils in Übereinstimmung mit Artikel 29.1 bzw. 34.1 der Statuten zugesendet.
- Die Tagesordnung oder der Tagesordnungsentwurf hat klar die verschiedenen zu besprechenden Tagesordnungspunkte und deren Reihenfolge festzulegen, einschließlich des Zeitrahmens für die Phasen jedes Tagesordnungspunkts: Vorstellung, Diskussion, Abstimmung, Auszählung der Stimmen, Verkündung des Ergebnisses und Endergebnisse.
- Die Supportunterlagen für die verschiedenen Tagesordnungspunkte bei der virtuellen Sitzung werden im Voraus per E-Mail versendet, oder auf spezielle Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel.
- In Abhängigkeit von der für die virtuelle Sitzung verwendeten Plattform wird die Einberufung entweder die spezifische URL für die Sitzung enthalten, gemeinsam mit dem für das Einloggen erforderlichen Passwort, oder eine spezifische, normalerweise gebührenfreie Telefonnummer. Für erstmalige Benutzer ist eine grundlegende Einführung für das Einloggen und die Benutzung der virtuellen Plattform anzubieten.

Artikel 15 – Registrierung

- 15.1. Es wird eine Datenbank mit den Namen und E-Mails der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Exekutivkomitees eingerichtet. Vor Beginn der virtuellen Vorstandssitzung oder Sitzung des Exekutivkomitees sind alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Exekutivkomitees im Hinblick auf die Abstimmung in der Datenbank zu registrieren. Alle Gäste des Vorstands, des Exekutivkomitees oder sonstige Teilnehmer an der virtuellen Sitzung werden vor Beginn der virtuellen Sitzung in dieser Datenbank registriert, um an der Diskussion teilzunehmen oder die Sitzung zu beobachten.
- 15.2. Während der virtuellen Sitzung finden keine Änderungen dieser Datenbank statt. Das Exekutivkomitee hat das Recht und die Pflicht, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Exekutivkomitees zu kontaktieren, um das erforderliche Quorum zu erreichen.

Artikel 16 – Diskussion

- 16.1. Alle virtuellen Sitzungen sind offen und alle Teilnehmer können sich an der Diskussion der virtuellen Sitzung beteiligen, sofern sie vor Beginn der virtuellen Sitzung ordnungsgemäß registriert wurden.
- 16.2. Das Exekutivkomitee entscheidet über die eingerichteten und für die Diskussion bei der virtuellen Sitzung verwendeten elektronischen Mittel, die den ordnungsgemäß als Teilnehmer registrierten Personen offen stehen.
- 16.3. Der Leiter oder Moderator der virtuellen Sitzung sorgt für Ordnung und regelt die Reihenfolge der Wortmeldungen, um eine effektive Diskussion zu ermöglichen und die Sitzung durch die festgelegte Tagesordnung zu führen. Der Leiter der virtuellen Sitzung hat zu deren Beginn Zeit vorzusehen, um die verschiedenen während der Sitzung verwendbaren Verfahren und technischen Tools zu erläutern (z.B. um einem Teilnehmer das Wort zu erteilen, virtuelles „Melden“ des Teilnehmers, der sprechen möchte durch einmaliges Klicken, Verwendung der Stummschaltung (ein/aus), Verfahren für die Einreichung eines Vorschlags, usw.) und um alle diesbezüglichen Fragen der Teilnehmer zu beantworten.
- 16.4. Alle Diskussionen und Debatten müssen sich auf das betreffende Thema beziehen. Da die Diskussion zu ergänzenden Vorschlägen führen kann, hat der Leiter zu verfolgen, was gerade diskutiert wird, und alle ergänzenden Vorschläge oder Anträge, die zu besprechen sind. Die Diskussion über den Tagesordnungspunkt, über den abzustimmen ist, muss gleichzeitig mit der Abstimmung stattfinden.

Artikel 17 – Abstimmung

- 17.1. Nach Abschluss der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt formuliert der Leiter bei Bedarf den zur Abstimmung stehenden Beschluss neu, erinnert die Teilnehmer daran, worüber sie abzustimmen haben und ruft zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt auf.
- 17.2. Die Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Exekutivkomitees haben ihre Abstimmung im gewählten elektronischen Abstimmungssystem zu registrieren. Die elektronischen Abstimmungsoptionen lauten: Ja/Nein/Enthaltung.
Bei Verwendung des elektronischen Wahlsystems hat das Vorstandsmitglied oder Mitglied des Exekutivkomitees einen Geheimcode einzugeben, sofern vom Exekutivkomitee angegeben.
- 17.3. Wie in Artikel 22.7 der Statuten angegeben, kann die elektronische Abstimmung vor Ort nicht für die Wahl von Personen angewendet werden, die sich um FCI-Posten bewerben.

Kapitel 7 – Rassestandards, Zuchtbücher und Zwingernamen

Artikel 18 – Anerkennung neuer Rassen

- 18.1. Die FCI kann neue Rassen anerkennen. Die Anerkennung erfolgt in zwei Etappen: eine vorläufige Anerkennung und eine endgültige Anerkennung.
- 18.2. Das Verfahren zur (vorläufigen und endgültigen) internationalen Anerkennung einer Rasse wird im beiliegenden **Anhang 5** beschrieben und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 19 – Rassestandards

- 19.1. Die Mitglieder und Vertragspartner müssen dem Vorstand eine Liste ihrer nationalen Rassen sowie ihrer jeweiligen Rassestandards in mindestens einer (1) der offiziellen Arbeitssprachen der FCI übermitteln.

- Die Rassestandards müssen nach dem von der FCI verabschiedeten Modell, dem „FCI Wiener Modellstandard“ abgefasst werden, wie im **Anhang 6** dargelegt. Die Geschäftsstelle veranlasst die Übersetzungen in die offiziellen Arbeitssprachen der FCI.
- 19.2. Ein neuer oder abgeänderter Rassestandard tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Website der FCI auf Englisch in Kraft.
Das Datum der Publikation des gültigen offiziellen Standards (zweite Seite des Standards) entspricht dem Datum der Vorstandssitzung, bei welcher der (neue oder abgeänderte) Rassestandard genehmigt wurde. Ein neuer oder geänderter Rassestandard kann veröffentlicht werden, sobald die endgültige Fassung auf Englisch vorliegt.
Übersetzungen in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI sind innerhalb von hundertachtzig (180) Werktagen zur Verfügung zu stellen.
Die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der ersten Seite des Rassestandards angegeben.
- 19.3. Bevor ein neuer Rassestandard oder eine Änderung in einem bestehenden Standard genehmigt wird, muss die Standardskommission zu Rate gezogen werden; bestehen Zweifel, insbesondere bei einem Antrag auf Anerkennung einer neuen Rasse, kann die Meinung der wissenschaftlichen Kommission eingeholt werden.
- 19.4. Der Vorstand genehmigt die Anträge auf vorläufige Anerkennung neuer Rassen.
Überdies werden die Abänderungen bestehender Standards (vorläufig und endgültig anerkannte Rassen) ebenfalls auf Antrag der für die fraglichen Rassestandards verantwortlichen Mitglieder und nach Überprüfung durch die Standardskommission und, falls erforderlich und insbesondere im Fall neuer Rassen, durch die wissenschaftliche Kommission, vom Vorstand genehmigt. Die neuen Rassestandards basieren auf den Standards ihres Ursprungs- oder Patronatslandes. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge auf endgültige Anerkennung neuer Rassen sowie die jeweiligen Standards dieser Rassen.
Es obliegt den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI, ihren Richtern die neuen Standards oder die an den Standards vorgenommenen Abänderungen umgehend mitzuteilen.

Artikel 20 – Zuchtbücher

- 20.1. Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI endgültig anerkannten Rassen besitzen. Sie müssen auch einen Anhang zum Zuchtbuch für vorläufig anerkannte Rassen und für nur national anerkannte Rassen führen.
Damit ein Hund in ein Zuchtbuch oder in den Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragen werden kann, muss es von dem Mitglied/Vertragspartner des Landes eingetragen werden, in dem sein Besitzer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.
Ein Wurf ist bei dem Mitglied oder Vertragspartner des Landes einzutragen, in dem sein Züchter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde. Ausnahmen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedern oder Vertragspartnern vereinbart werden.
Die Ahnentafeln für Hunde, die von der FCI nicht anerkannten Rassen angehören, dürfen nicht das Logo der FCI führen oder müssen mit folgendem Vermerk versehen werden „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.
- 20.2. Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher einschließlich der Anhänge, sofern die betreffende(n) Rasse(n) von der FCI anerkannt sind.
Die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher und Anhänge.

- 20.3. Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen wurde (beispielsweise SHSB/LOS: Nr. 255 333). Darüber hinaus müssen die Eintragsnummern und die Zuchtbuchinitialen von mindestens drei (3) Elterngenerationen angegeben werden. Der Haartyp, die Farbe und die Größenvarietät sollten in die Ahnentafel aufgenommen werden, und auch in die Export-Ahnentafel.
- Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; d.h. die internationalen, Welt- und Sektionstitel, und die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehenen nationalen Titel können angegeben werden.
- 20.4. Im Fall von Hunden aus Ländern ohne Mitglied oder Vertragspartner oder mit denen es keine Abmachung über die Anerkennung der Ahnentafeln gibt, können die Mitglieder und die Vertragspartner sowie die von ihnen zu diesem Zweck bevollmächtigten Rasseclubs ungeachtet von Artikel 20.2 dieser Geschäftsordnung, einen Hund mit einer von der FCI nicht anerkannten Ahnentafel in den Anhang zum Zuchtbuch eintragen, nachdem das Tier zuvor von einem für die betreffende Rasse anerkannten FCI-Richter geprüft wurde; seine Nachkommenschaft kann ab der vierten Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für Hunde ohne Ahnentafel.
- 20.5. Mitglieder oder Vertragspartner können die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch verweigern, bzw. eine „einschränkende Eintragung oder Neueintragung mit Zuchtverbot“ vornehmen, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 3 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Landes definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.
- Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ahnentafel nicht korrekt erstellt wurde. In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied, das die beglaubigte Export-Ahnentafel erstellt hat, klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.
- 20.6. In den Ländern, in denen Rasseclubs der Mitglieder und Vertragspartner ihr eigenes Zuchtbuch im Auftrag von ihrem nationalen Hundeverband führen, muss auf den Ahnentafeln deutlich vermerkt werden, dass diese Rasseclubs Mitglieder eines nationalen Hundeverbandes sind.
- 20.7. Ahnentafeln haben für die Mitglieder und Vertragspartner einen offiziellen Wert und müssen das offizielle FCI-Logo aufweisen.
- 20.8. Bei der Ausstellung einer Ahnentafel müssen allfällige sichtbare, endgültige und identifizierbare Abweichungen der Fellfarbe von den Rassestandards klar und deutlich angegeben werden. Jeder Hund eines Wurfes darf nur eine (1) einzige Ahnentafel und eine (1) Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein sollte; ist der Name des Halters nicht in der Ahnentafel vermerkt, hat der nationale Hundeverband ein separates Halterzertifikat auszustellen. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.
- 20.9. Wird ein Hund ins Ausland verkauft, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer (1) der vier (4) offiziellen Arbeitssprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel ausstellen. Es ist jedoch untersagt, eine Export-Ahnentafel für einen Hund auszustellen, der nicht durch eine Tätowierung oder einen Chip identifiziert ist.
- Ein im Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragener Hund kann für den Export eine Eintragungsbescheinigung zwecks Neueintragung in einen anderen Anhang zu einem Zuchtbuch erhalten. Für jeden von einem Mitglied oder Vertragspartner eingetragenen Hund, der anschließend exportiert wird, bescheinigt der nationale Hundeverband, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, die Eigentumsübertragung auf den neuen Hundehalter unter Angabe von dessen Name und Anschrift auf der Export-Ahnentafel oder durch Ausstellung eines separaten Halterzertifikats.

- 20.10. Die nationalen Hundeverbände und ihre Rasseclubs dürfen keine der Angaben zu einem bereits in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hund abändern. Trägt ein Hund jedoch zwei (2) oder mehr Zwingernamen, darf nur der FCI-Zwingername des Züchters beibehalten werden.
Die ursprüngliche Eintragsnummer und die Initialen des Zuchtbuches müssen auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragsnummer angegeben werden.
- 20.11. Wird ein Hund ins Ausland verkauft, müssen die Initialen des neuen Zuchtbuches sowie die Eintragsnummer ins neue Zuchtbuch auf der Originalurkunde der Export-Ahnentafel vermerkt werden. Diese Auskünfte werden durch den Stempel und die Unterschrift des zuchtbuchführenden nationalen Hundverbandes beglaubigt.
Es ist untersagt, einem importierten Hund eine neue Ahnentafel auszustellen.
- 20.12. Die Mitglieder und Vertragspartner müssen der Geschäftsstelle Musterformulare der in ihrem Land gültigen Ahnentafeln zustellen. Die Geschäftsstelle muss alle Mitglieder und Vertragspartner unverzüglich über jede Änderung in einer Ahnentafel unterrichten.
- 20.13. Von einem Mitglied oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafeln müssen von allen Mitgliedern oder Vertragspartnern als „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ akzeptiert werden.
Außerdem sind im Falle eines von einem Mitglied im Rahmen der FCI-Vorschriften genehmigten Kreuzungsprogrammes die von einem Mitglied oder Vertragspartner ausgestellten Ahnentafeln ebenfalls von allen Mitgliedern und Vertragspartnern zu akzeptieren.
Die Mitglieder und Vertragspartner dürfen jedoch auf den vorstehenden Artikel 20.5. zurückgreifen. Diese Ahnentafeln dürfen auf keinen Fall durch ein Mitglied oder einen Vertragspartner der FCI für ungültig erklärt werden.
- 20.14. Die Mitglieder und Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen.

Artikel 21 – Zwingernamen

- 21.1. Alle Mitglieder und Vertragspartner müssen bei der Geschäftsstelle die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem betreffenden Land hat.
Die Vereinigung anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.
- 21.2. Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.
- 21.3. Die Vereinigung ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen könnten, zu vermeiden.
Die Kriterien zur Ermittlung, ob ein Zwingername registriert werden kann oder nicht, liegen vollständig bei der Geschäftsstelle und müssen von den Mitgliedern und Vertragspartnern respektiert werden. Zwingernamen, die eingetragenen Marken ähnlich sind, werden nicht akzeptiert.

- 21.4. Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:
- a) Hunde dürfen in ihrem offiziellen Namen als Präfix oder Suffix keinen anderen Zwingernamen als denjenigen ihrer Züchter tragen. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Welpengeburt.
 - b) Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.
 - c) Der nationale Hundeverband kann bei der FCI registrierte Zwingernamen auf den Abstammungsurkunden vermerken, wenn die betreffende Rasse vom nationalen Hundeverband, der die Abstammungsurkunde ausstellt, und/oder von der FCI anerkannt ist.
 - d) Ein Züchter kann nur einen (1) Zwingernamen pro Rasse registrieren, außer wenn ein zweiter Zwingername gemeinsam mit einem Mitzüchter registriert wird. Ein Züchter kann mehrere Zwingernamen für andere Rassen registrieren lassen.
 - e) - Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange sein Inhaber nicht schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten.
Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den/die Ehegatten/in, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens achtzehn (18) Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen.
Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht des entsprechenden Zwingers.

- Zuchtgemeinschaften von zwei (2) oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften. Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden.
Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Vor dem Umzug in ein anderes Land, in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat, wird von jedem Züchter verlangt, dass er sowohl das Mitglied oder den Vertragspartner seines bisherigen als auch das Mitglied oder den Vertragspartner seines neuen Landes des gesetzlichen Wohnsitzes über seinen Umzug informiert, um den ordnungsgemäßen Transfer sicherzustellen. Zudem haben beide Mitglieder oder Vertragspartner offiziell die Geschäftsstelle über ihre Zustimmung zum Wechsel des gesetzlichen Wohnsitzes zu informieren.

- Die Bedingungen, unter denen ein Zwingername zu verwenden ist, basieren auf den Vorschriften und Regeln des jeweiligen nationalen Hundeverbands.
Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist. In diesem Fall darf der Zwingername auf den (die) neuen Inhaber übertragen werden, insofern er/sie die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.

- Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.
 - f) Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang vor den nur auf nationaler Ebene anerkannten.

Im Falle der Anfechtung seitens eines Züchters, der Inhaber eines bei der FCI eingetragenen Zwingernamens ist, und auf Antrag der letzteren, wird ein auf nationaler Ebene anerkannter Zwingername nur dann gelöscht, wenn dem internationalen Zwingernamen auf Grund der Ähnlichkeit mit diesem Schaden droht. Den Mitgliedern und Vertragspartnern ist es nicht gestattet, Zwingernamen ausschließlich auf nationaler Ebene zu registrieren.

Kapitel 8 – Veranstaltungen

Artikel 22 – Internationale Veranstaltungen

- 22.1. Die internationalen Ausstellungen für alle Hunderassen und die internationalen Prüfungen, bei denen Auszeichnungen der FCI verliehen werden (CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACIOB, CACITR), stehen unter der Schirmherrschaft der FCI. Alle Unterlagen und Kataloge dieser Veranstaltungen müssen das Logo der FCI tragen. Zudem muss das Logo der FCI bei all diesen Veranstaltungen gut sichtbar sein.
- 22.2. Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen zuerst von den Organisatoren geprüft werden, ehe sie gegebenenfalls dem Vorstand unterbreitet werden. Beschwerden bezüglich der FCI-Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden FCI-Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben.
Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Artikel 23 – Nationale Veranstaltungen

- 23.1. FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerländern ist es nicht erlaubt CAC-Vorschläge - Certificat d'Aptitude au Championnat (Anwartschaft auf das Championat) bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet eines anderen FCI-Mitglieds oder Vertragspartners zu vergeben, und zwar auch nicht auf Grundlage einer Vereinbarung bzw. eines Vertrags zwischen diesen FCI-Mitgliedern oder Vertragspartnern.
- 23.2. Der nationale Championtitel eines FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerlandes muss mindestens mit zwei (2) CAC erlangt werden, die bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes gewonnen werden, es sei denn, der Hund ist bereits nationaler Champion eines anderen FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerlandes.
- 23.3. Zulässige Beschwerden bezüglich nationaler Veranstaltungen müssen von den Veranstaltern geprüft werden. Beschwerden bezüglich der FCI-Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben.
Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Kapitel 9 – FCI-Richter

Artikel 24 – FCI-Richter

- 24.1. Mitglieder und Vertragspartner sind für die Ausbildung und die Prüfungen der Richter (nach den Reglementen der FCI und/oder den nationalen Reglementen) verantwortlich, die die CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACITR und CACIOB vergeben dürfen. Nur diese Richter dürfen von der FCI und ihren Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.

- 24.2. Ein FCI-Richter kann nur dann in der Richterliste eines Mitglieds oder Vertragspartners eingetragen sein, wenn er seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Land hat, in dem sich der Gesellschaftssitz dieses Mitglieds oder dieses Vertragspartners befindet. Zudem muss ein FCI-Richter nur auf einer (1) einzigen Richterliste der FCI stehen.
Ein Richter kann seine anderen Hundetätigkeiten (Zucht und Registrierung von Hunden) nicht in einem anderen Land ausüben als in demjenigen, das seine Richterlizenz erteilt hat. Wenn ein Richter in ein anderes Land umzieht, kann zwischen den betreffenden Mitgliedern und Vertragspartnern ein Übergangszeitraum vereinbart werden.
Im Zweifelsfall kann der Vorstand Nachforschungen bei den betreffenden Mitgliedern oder Vertragspartnern anstellen oder den Fall an die Disziplinar- und Schiedskommission weiterleiten.
- 24.3. Mitglieder und Vertragspartner müssen ihre aktualisierten Listen von Ausstellungs- und Arbeitsrichtern (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Qualifikationen und Sprachkenntnisse) auf ihrer Internet-Website und im FCI-Richterverzeichnis veröffentlichen.
- 24.4. Weitere Bestimmungen bezüglich der Anwendung, Ausbildung, Untersuchung und Ernennung von FCI-Ausstellungsrichtern können im Reglement für Ausstellungsrichter der FCI festgelegt werden.
- 24.5. Es ist die endgültige Genehmigung der internationalen FCI-Allgemeinrichter durch die Geschäftsstelle erforderlich, bevor der FCI-Richter als internationaler FCI-Allgemeinrichter in das FCI-Richterverzeichnis aufgenommen werden kann.

Kapitel 10 – Streitbeilegung, Strafbestimmungen und Sanktionen

Artikel 25 – Disziplinar- und Schiedskommission

- 25.1. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat Disziplinarangelegenheiten auf entsprechenden Antrag des Vorstands in einem schriftlichen Bericht zu handhaben.
- 25.2. Die Disziplinar- und Schiedskommission setzt sich aus einem Gremium von fünf (5) natürlichen Personen einschließlich ihres Vorsitzenden zusammen, die gemäß Artikel 46.1 der Statuten gewählt werden.
Die Disziplinar- und Schiedskommission umfasst drei (3) ordentliche Mitglieder und zwei (2) stellvertretende Mitglieder. Die drei (3) ordentlichen Mitglieder sind permanent für die Disziplinar- und Schiedskommission tätig und haben jede Disziplinarangelegenheit zu handhaben, die der Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 25.1 und 26.7 dieser Geschäftsordnung vorgelegt wird.
Sollte der Posten eines ordentlichen Mitglieds in der Disziplinar- und Schiedskommission frei werden, ist er stets durch eines (1) der Ersatzmitglieder auf Beschluss des Vorstands für die verbleibende Amtszeit zu besetzen.
- 25.3. Falls ein Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission einer der Streitparteien einer Disziplinarangelegenheit angehört oder eine offizielle Beziehung zu ihr hat, hat der Vorstand ein Ersatzmitglied zu ernennen, das nur solange in der Disziplinar- und Schiedskommission tätig ist, bis in besagter Disziplinarangelegenheit ein endgültiger Beschluss gefasst wurde.
Das ursprüngliche Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission bleibt im Amt und wird sein Amt in allen anderen Disziplinarangelegenheiten in Übereinstimmung mit Artikel 46.1, Absatz 2 der Statuten ausüben.
- 25.4. Die Disziplinar- und Schiedskommission entscheidet in allen Disziplinarangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Artikel 26 – Streitbeilegungsverfahren

- 26.1. Streitbeilegungsverfahren sind auf Englisch zu führen.
- 26.2. Die Beschwerde ist per E-Mail oder per Einschreiben auf Englisch an den Exekutivdirektor zu senden, gemeinsam mit den Beweismaterialien und aller erforderlichen und unterstützenden Dokumentation.
Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Verstoß oder deren Kenntnisnahme durch den Kläger, keinesfalls aber später als ein (1) Jahr nach dem Vorfall zu übermitteln.
Wenn dem Exekutivdirektor eine Beschwerde zugeht, hat der Exekutivdirektor umgehend die Beschwerde zur Information an das Exekutivkomitee weiterzuleiten.
- 26.3. Der Kläger muss spätestens sieben (7) Kalendertage nach Einreichen der Klage eine Kautions in Höhe von dreitausend (3000) Euro auf das Bankkonto der FCI überweisen, um das FCI-Streitbeilegungsverfahren einzuleiten.
Gemäß Artikel 47.10, Absatz 2 der Statuten hat die Disziplinar- und Schiedskommission die Kosten festzusetzen und zu entscheiden, welche der Streitparteien die Kosten des FCI-Streitbeilegungsverfahrens zu tragen hat.
Sofern von der Disziplinar- und Schiedskommission kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird, sind die Kosten durch die unterlegene Streitpartei zu tragen. Infolgedessen kommt Folgendes zur Anwendung:
- a) Der Kautionsbetrag wird dem Kläger erstattet, wenn die Klage zur Verurteilung der beklagten Streitpartei geführt hat.
 - b) Im Falle der erfolglosen Klage des Klägers wird der Kautionsbetrag von der Organisation einbehalten oder der obsiegenden Streitpartei erstattet.
- 26.4. Das Exekutivkomitee hat sich darum zu bemühen, alle zwischen Streitparteien auftretenden Disziplinarangelegenheiten auf gerechte Weise beizulegen.
Falls innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Benachrichtigungsdatum der Organisation über die Klage, den Streit oder den Zwischenfall kein Ergebnis erzielt wurde, hat der Exekutivdirektor auf Anweisung des Exekutivkomitees die Disziplinarangelegenheiten gemäß Artikel 47.1 und 47.2 der Statuten an den Vorstand weiterzuleiten:
Der Exekutivdirektor hat eine Kopie der Klage zur Information an die übrigen Vorstandsmitglieder zu senden, sowie an die anderen Streitparteien, welche über ihre Möglichkeit zu informieren sind, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Benachrichtigungsdatum der anderen Streitpartei durch den Exekutivdirektor eine englischsprachige Antwort zu senden. Die Antwort muss ebenfalls alle schriftlichen Beweismittel enthalten.
- 26.5. Nach Eingang der Antwort beim Exekutivdirektor hat er umgehend eine (1) Kopie der Antwort zur Information an den Kläger zu senden, und die Akte mit allen Unterlagen der beteiligten Streitparteien an die Vorstandsmitglieder (nachfolgend „die Beweisakte“ genannt) zu senden.
- 26.6. Gemäß Artikel 47.5 der Statuten hat der Vorstand eine erste Bewertung der Disziplinarangelegenheit vorzunehmen und die Streitparteien über diesen Beschluss innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Übermittlungsdatum der Beweisakte durch den Exekutivdirektor zu informieren.
Falls der Vorstand der Meinung ist, dass die Klage ungültig ist oder dass die Disziplinarangelegenheit keinen Fall eines Fehlverhaltens betrifft oder von trivialer, frivoler oder beleidigender Natur ist, hat der Vorstand die Streitparteien zu benachrichtigen und im Anschluss daran keine weiteren Schritte im Zusammenhang mit der Klage zu unternehmen.

Falls die Klage nicht infolge des vorausgehenden Absatzes dieser Geschäftsordnung abgewiesen wurde, untersucht der Vorstand die Disziplinarangelegenheit weiter während einer Höchstdauer von drei (3) Monaten ab Übermittlung der Beweisakte (nachfolgend „**Vorausgehender Ermittlungszeitraum**“ genannt) auf folgende Weise:

- a) Prüfung der Klage oder des Antrags unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse und Fakten;
 - b) Anstellung von erforderlichen Nachforschungen, um die Umstände der Klage oder des Zwischenfalls zu ermitteln, einschließlich:
 - (i) Übersendung einer Kopie der Zusammenfassung der Klage an die darin aufgeführten Personen, den Beschwerdeführer oder jegliche Zeugen mit der Aufforderung, zu den Behauptungen bis zu einem vom Vorstand festgelegten Datum schriftlich Stellung zu nehmen;
 - (ii) Gespräch mit bzw. Befragung der am Zwischenfall beteiligten Personen bzw. der Personen, deren Verhalten Gegenstand der Klage ist; und
 - (iii) Gespräch mit bzw. Befragung weiterer Personen, die möglicherweise über relevante Informationen verfügen.
- 26.7. Ergänzend zur vorausgehenden Ermittlung erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bericht und sendet ihn gemeinsam mit der Beweisakte spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Abschluss des vorausgehenden Ermittlungszeitraums an die Disziplinar- und Schiedskommission. Der Exekutivdirektor sendet eine Kopie des schriftlichen Berichts an die Streitparteien.
- 26.8. Die Disziplinar- und Schiedskommission untersucht den schriftlichen Bericht des Vorstands, einschließlich der unterstützenden dokumentarischen Beweise, und führt eine gerechte Anhörung der Streitparteien bezüglich der im Vorstandsbericht aufgeführten Vorwürfe oder Streitigkeiten durch. Die Anhörung muss nicht unbedingt als persönliches Gespräch stattfinden.
- Die Disziplinar- und Schiedskommission hat gemäß Artikel 47.7 der Statuten innerhalb maximal vier (4) Monaten ab Übermittlung des schriftlichen Berichts vom Vorstand an die Disziplinar- und Schiedskommission einen Beschluss zu fassen. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat auch die Möglichkeit, Sachverständige, Zeugen und alle Vorstandsmitglieder anzuhören. Auf Antrag der Disziplinar- und Schiedskommission übermittelt der Exekutivdirektor den Streitparteien den Zeitpunkt und den Ort der Anhörung sowie andere relevante Informationen.
- Was das vor der Disziplinar- und Schiedskommission ausgetragene FCI-Streitbeilegungsverfahren anbelangt, kann die Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 45.1 der Statuten den Streitparteien jederzeit zusätzliche Verfahrensregeln und -termine auferlegen, die vom Exekutivdirektor auf Antrag der Disziplinar- und Schiedskommission zu übermitteln sind.
- 26.9. Gemäß Artikel 48.2 der Statuten werden manche Vergehen, sofern sie nicht häufig wiederholt werden, als geringfügiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachtet, wie zum Beispiel:
- a) Eintragung durch ein Mitglied oder Vertragspartner im Zuchtbuch eines aus dem Land eines anderen Mitglieds oder Vertragspartners kommenden Hundes ohne Exportahnentafel oder auf der Grundlage einer nicht von der FCI anerkannten Ahnentafel;
 - b) ***Verspätete Vorlage von Informationen, die von der FCI verlangt wurden (Statistiken, Umfragen usw.).***

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

- 26.10 Gemäß Artikel 48.2 der Statuten werden manche Vergehen, sofern sie nicht häufig wiederholt werden, als schwerwiegender Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachtet, wie zum Beispiel:
- a) **Erteilung einer von der FCI anerkannten Richterlizenz gemäß einem Verfahren, das nicht den Anforderungen der FCI genügt;**
 - b) Aufnahme eines FCI-Richters durch ein Mitglied oder Vertragspartners auf seiner Richterliste, obwohl dieser nicht die Transferbedingungen erfüllt.
 - c) Fälschung offizieller Unterlagen (Ahnentafeln, Anhänge zum Zuchtbuch, Zuchtbücher, Meisterschaftstitel, ...).

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

- 26.11 Gemäß Artikel 48.2 der Statuten müssen die Mitglieder und Vertragspartner manche Vergehen als schwerwiegender Verstoß gegen die FCI-Vorschriften betrachten, wie zum Beispiel:
- a) Fälschung offizieller Unterlagen (Ahnentafeln, Anhänge zum Zuchtbuch, Zuchtbücher, Meisterschaftstitel, ...);
 - b) Bestechung, unsittliches Verhalten, üble Nachrede;
 - c) Misshandlung und/oder Vernachlässigung von Hunden;
 - d) Kriminelles oder strafbares Verhalten eines Züchters oder Handlers gegenüber einem Richter und anderen Amtsträgern bei Ausstellungen oder Trials/Prüfungen;
 - e) **Verleumderisches oder offensives Verhalten eines Richters gegenüber seines nationalen Hundeverbandes und/oder der Vereinigung.**

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Kapitel 11 – Gesetzlicher Wohnsitz

Artikel 27 – Gesetzlicher Wohnsitz

- 27.1. Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person gemäß Anhang A der Statuten und Artikel 2.1 dieser Geschäftsordnung nicht bestimmt werden, werden folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge herangezogen:
- a) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person die meiste Zeit verbringt;
 - b) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren Lebensmittelpunkt hat;
 - c) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat.
- 27.2. Wenn es weiterhin unmöglich ist, das Land des gesetzlichen Wohnsitzes der natürlichen oder juristischen Person anhand des unter Artikel 27.1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Kriteriums zu ermitteln, ist der Vorstand dazu ermächtigt, gestützt auf die ihm vorgelegten Fakten über das Land des gesetzlichen Wohnsitzes zu entscheiden.

Artikel 28 – Definition

28.1. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine interessierte Person mit einer Autoritätsfunktion in der Vereinigung aufgrund eines vermögensrelevanten oder moralischen Interesses aus einem von ihr geschlossenen Geschäft oder einer getroffenen Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung persönlichen Nutzen ziehen kann.

Artikel 29 – Verfahren

29.1. Offenlegungspflicht

- a) In Verbindung mit einem bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt muss jede interessierte Person das Vorhandensein der persönlichen vermögensrelevanten oder moralischen Interessen offenlegen, und es ist ihr vor jeder diesbezüglichen Diskussion oder Beschlussfassung in diesen Gremien die Möglichkeit zu gewähren, den Vorstandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Exekutivkomitees alle materiellen Fakten betreffend des vorgeschlagenen Geschäfts oder der vorgeschlagenen Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung offenzulegen.
- b) Falls es die interessierte Person unterlässt, den Vorstand oder das Exekutivkomitee zu informieren, hat ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Exekutivkomitees, dem der Interessenkonflikt bekannt ist, diesen offenzulegen, um den Vorstand oder das Exekutivkomitee in die Lage zu versetzen, vor jeder Diskussion die Situation zu untersuchen.

29.2. Bestimmung des eventuellen Vorhandenseins eines Interessenkonflikts

- a) Nach Preisgabe der persönlichen vermögensrelevanten oder moralischen Interessen sowie aller materiellen Fakten, und im Anschluss an jegliches Gespräch mit der interessierten Person, bevor die Diskussion darüber auf die Tagesordnung gesetzt wird, hat diese Person den Vorstand oder das Exekutivkomitee zu verlassen, während das mögliche Bestehen eines Interessenkonflikts besprochen und ermittelt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Exekutivkomitees haben zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt besteht und ausreicht, um den Ausschluss der interessierten Person von den Diskussionen und dem Beschlussfassungsverfahren zu rechtfertigen.

29.3. Verfahren für die Handhabung von Interessenkonflikten

- a) Nach sorgfältiger Prüfung bestimmt der Vorstand oder das Exekutivkomitee, ob die Vereinigung mit angemessenen Bemühungen ein vorteilhafteres Geschäft oder eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung mit einer Person oder juristischer Person erhalten kann, bei der kein Interessenkonflikt besteht.
- b) Falls ein vorteilhafteres Geschäft bzw. eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung unter Vermeidung eines Interessenkonflikts unter den gleichen Umständen nicht auf angemessene Weise möglich ist, hat der Vorstand oder das Exekutivkomitee mit der Stimmenmehrheit der nicht interessierten Mitglieder des Vorstands oder Exekutivkomitees zu ermitteln, ob das Geschäft, die Transaktion, Vereinbarung oder Entscheidung dem bestmöglichen Vorteil der Vereinigung entspricht, zu deren eigenen Nutzen, und ob sie gerecht und angemessen ist. Gemäß der obengenannten Ermittlung ist zu entscheiden, ob das betreffende Geschäft oder die Transaktion oder Vereinbarung zu schließen ist oder der betreffende Beschluss zu fassen ist.

- 29.4. Der Interessenkonflikt ist im Protokoll der Vorstandssitzung oder der Sitzung des Exekutivkomitees festzuhalten.
- 29.5. Wenn der Interessenkonflikt von finanzieller Art ist, hat der Vorstand die Generalversammlung bei deren nächster Versammlung darüber zu informieren.

Kapitel 13 – Abschließende Bestimmungen

Artikel 30 – Anhänge

30.1. Die Anhänge dieser Geschäftsordnung sind integraler Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Artikel 31 – Änderung der Geschäftsordnung

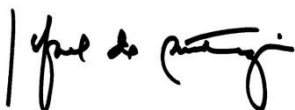
- 31.1. Gemäß Artikel 56.1. der Statuten sind Änderungen der Geschäftsordnung vom Vorstand zu verfassen und von der Generalversammlung gemäß den in Artikel 19.2.p) der Statuten festgelegten Regeln zu verabschieden.
- 31.2. Derartige Änderungen treten am Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft und werden zu einem integralen Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung.

Liste der Anhänge

- Anhang 1 – **Bewerbungsformular für Vollmitglieder**
- Anhang 2 – **Bewerbungsformular für Assoziierte Mitglieder**
- Anhang 3 – **Bewerbungsformular für Vertragspartner**
- Anhang 4 – **Bewerbungsformular für die Ausrichtung der ordentlichen Generalversammlung und/oder der Welthundeausstellung (Anlage 2 des *Ausstellungsreglements der FCI*)**
- Anhang 5 – **Bestimmungen der FCI für die internationale (vorläufige und endgültige) Anerkennung einer Rasse**
- Anhang 6 – **FCI-Standardmodell**

Diese neue Geschäftsordnung wurde von der Außerordentlichen Generalversammlung in Brüssel, August 2018 genehmigt.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden von der Generalversammlung de FCI in Shanghai am 29. April 2019 genehmigt.



Rafael de Santiago
FCI-Präsident



Y. De Clercq
Exekutivdirektor der FCI

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, internet : <http://www.fci.be>

AUSSTELLUNGSREGLEMENT DER FCI



Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

Inhalt

1	ALLGEMEINES	3
2	ANTRAGSTELLUNG	3
3	EINSCHRÄNKUNGEN.....	4
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN	4
5	KLASSEN.....	7
6	FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN	9
7	TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING	10
8	BESTÄTIGUNG DES FCI-CACIB	12
9	RICHTER	12
10	PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG	13
11	EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AUF AUSSTELLUNGEN.....	17
12	BESCHWERDEN.....	18
13	STRAFEN	18
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
	Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen	19
	PRÄAMBEL.....	19
1	BESTIMMUNGEN	19
2	AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE	21
3	RICHTER	21
4	DELEGIERTE DER FCI	22
	Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale	23

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Ergänzung zu der „Geschäftsordnung der FCI“ nur für Rassehundeausstellungen, an denen ein „Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté der FCI (Anwartschaft auf den Titel „Internationaler Schönheitschampion“ - FCI-CACIB) vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr für jeden im Katalog aufgeführten Hund erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Einreichen der Ausstellungsergebnisse (FCI-CACIB / FCI-Reserve-CACIB) und der Ausstellungskataloge fällig, auch wenn keine FCI-CACIB-Anwartschaften vergeben wurden.

1 ALLGEMEINES

Die Vollmitglieder sowie die assoziierten Mitglieder der FCI müssen mindestens **2 (zwei)** Ausstellungen mit FCI-CACIB pro Jahr organisieren **gemäß Art.8.3. k) und 9.3. l) der Statuten der FCI.**

Die nationalen kynologischen Organisationen als FCI Mitglieder bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Rassehundeausstellungen, bei denen das FCI-CACIB in Wettbewerb gestellt wird.

Die FCI-Geschäftsstelle erstellt und publiziert einen Kalender mit den Ausstellungen, an denen das FCI-CACIB vergeben werden kann.

Die von der FCI genehmigten Ausstellungen müssen wie folgt bezeichnet werden: „Internationale Hundeausstellung mit FCI-CACIB der FCI“.

Ein Online-Katalog mit Einzelheiten zum Zeitablauf der Vorführungen, zu den Rassen und Namen der gemeldeten Hunde sowie die Namen des Besitzers können erst am Ausstellungstag bekanntgegeben werden, und zwar frühestens zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung des ersten Ausstellungstags. Wird im Vorfeld einer Ausstellung ein Programm im Internet veröffentlicht, darf dieses weder die Namen der gemeldeten Hunde enthalten noch Personendaten der Besitzer.

Der Katalog für solche Ausstellungen muss deutlich das FCI-Logo enthalten und den Aufdruck „Fédération Cynologique Internationale (FCI)“ tragen.

2 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Zuteilung einer Internationalen Rassehundeausstellung mit FCI-CACIB müssen spätestens 12 Monate und frühestens 4 (vier) Kalenderjahre vor der betreffenden Ausstellung an die FCI-Geschäftsstelle gerichtet werden. Dieser Zeitrahmen kann in begründeten, von der FCI-Geschäftsstelle akzeptierten Fällen geändert werden.

3 EINSCHRÄNKUNGEN

Am gleichen Tag und am gleichen Ort darf je Geschlecht, je Rasse und je Rassevarietät (gemäß der Rassennomenklatur der FCI) nur ein **FCI-CACIB** vergeben werden.

Am Tage einer Welt- oder Sektionsausstellung **der FCI** darf auf dem gleichen Kontinent keine weitere **FCI-CACIB**-Ausstellung durchgeführt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand behandelt.

Muss eine Ausstellung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, wird den Organisatoren empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen bestehenden Bestimmungen, einen Teil der gezahlten Meldegelder zurückzuerstatten.

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Ausstellungen mit **FCI-CACIB** genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 300 km voneinander entfernt sind.

Bei geringeren Abständen ist die Genehmigung nur dann möglich, wenn der Organisator, der als erster den Antrag gestellt hat, mit der Durchführung der zweiten Veranstaltung einverstanden ist. Es empfiehlt sich in diesem Fall, eine sinnvolle Aufteilung der Rassen gemäß der gültigen FCI-Rassennomenklatur auf die beiden Ausstellungsorte und -tage vorzunehmen.

Bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen müssen alle Hunde einer Rasse nach Möglichkeit am gleichen Tag gerichtet werden und alle Rassen der gleichen FCI-Gruppe sollten ebenfalls am gleichen Tag ausgestellt werden. Aus organisatorischen Gründen kann es aber notwendig sein, eine Gruppe auf zwei Tage zu verteilen.

Die Bewilligung von **FCI-CACIB**-Ausstellungen erteilt der FCI-Exekutivdirektor.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

An jeder Hundeausstellung müssen das Wohlbefinden und die Gesundheit der Hunde **VORRANG** haben.

Die Organisatoren werden gebeten, die nachfolgende Mitteilung in den Ausstellungskatalog zu übernehmen und darauf zu achten, dass diese ausreichend sichtbar ist: Die Aussteller sind für das Wohlbefinden der Hunde an internationalen Ausstellungen der FCI verantwortlich. Es ist verboten, Hunde Situationen auszusetzen, die für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit gefährlich sein können, wie zum Beispiel Hunde bei sehr kaltem oder heißem Wetter im Auto zu belassen und/oder sie brutal zu behandeln.

Eine Verletzung dieser Regelung kann zum Ausschluss von der laufenden und von folgenden Ausstellungen führen.

Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass nur solche Hunde ausgestellt werden, deren Rasse-Standards von der FCI endgültig oder provisorisch anerkannt sind und die im Zuchtbuch bzw. im Anhang zum nationalen Zuchtbuch eines FCI-Mitgliedslandes eingetragen sind. Dies gilt ebenfalls für nicht angeschlossene Länder, deren Zuchtbuch von der FCI aber anerkannt wird. Die durch die FCI noch nicht (weder provisorisch noch endgültig) anerkannten Hunderassen müssen auf nationaler Ebene anerkannt sein. Für die Hunde dieser Rassen muss eine von einer FCI-Mitgliedsverband oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafel vorliegen. Hunde solcher Rassen dürfen nicht in eine Gruppe eingeordnet werden (sie müssen im Ausstellungskatalog in einer gesonderten Sektion: „von der FCI nicht anerkannte Rassen“ geführt werden. Sie können das **FCI-CACIB** nicht erhalten und dürfen an den Gruppenwettbewerben nicht teilnehmen. Diese Rassen können für keinen FCI-Titel konkurrieren. Für diese Hunde wird von der FCI die übliche Gebühr erhoben.

Für alle Ausstellungen mit **FCI-CACIB** der FCI ist die Einteilung der Rassen in Gruppen gemäß der gültigen FCI-Rassenomenklatur verbindlich. Sollte diese Regelung nicht beachtet werden, so behält sich die FCI vor, künftige Bewilligungen für die Vergabe des **FCI-CACIB** bei internationalen Hundeausstellungen zu verweigern.

Die Hunderassen sind wie folgt eingeteilt:

- Gruppe 1 Hühnhunde und Treibhunde ausgenommen Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 2 Pinscher und Schnauzer – Molosser - Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 3 Terrier
- Gruppe 4 Dachshunde
- Gruppe 5 Spitze und Hunde vom Urtyp
- Gruppe 6 Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen
- Gruppe 7 Vorstehhunde
- Gruppe 8 Apportierhunde – Stöberhunde – Wasserhunde
- Gruppe 9 Gesellschafts- und Begleithunde
- Gruppe 10 Windhunde

Bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen mit geringen Meldezahlen ist es den Ausstellungsleitungen freigestellt, Gruppen in den Gruppenwettbewerben im Ehrenring zusammenzufassen. Dies gilt jedoch nicht für Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI**.

Für alle FCI-CACIB-Ausstellungen sollte in der Ausschreibung und im Katalog neben der Rassebezeichnung in der jeweiligen Landessprache auch jene des Ursprungslandes der Rasse sowie in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI erwähnt sein.

Rüden und Hündinnen müssen getrennt eingetragen werden. Die Nummerierung muss mit Nr. 1 beginnen und ohne Unterbrechung durch den gesamten Katalog hindurch fortlaufen. Innerhalb einer Rasse darf die Nummerierung nicht unterbrochen werden.

Bereits bestätigte internationale und nationale Championtitel sowie die offiziellen Titel von FCI-Welt- und Sektionsausstellungen (FCI-Welt-, FCI-Weltjugend-, FCI-Welt-Veteranen- FCI-Sektions-, FCI-Sektionsjugend- und FCI-Sektions-Veteranensieger) dürfen im Katalog veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung anderer Titel im Katalog ist dem Durchführungsland überlassen.

Kranke (vorübergehend kranke oder an einer ansteckenden Krankheit leidende) Hunde, sowie Hündinnen, die in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, müssen von Ausstellungen ausgeschlossen werden. Läufige Hündinnen dürfen teilnehmen, sofern die Ausstellungsvorschriften des Organisers es nicht verbieten. Taube oder blinde Hunde dürfen an einer FCI-CACIB-Ausstellung nicht teilnehmen. Sollte diese Regelung vom Aussteller nicht beachtet werden und ein Richter bemerkt, dass ein Hund taub oder blind ist, so hat er ihn aus dem Ring zu weisen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht gerichtet werden, es sei denn es liegt ein Fehler vor, für den das Organisationskomitee verantwortlich ist (Problem beim Drucken des Kataloges, usw.). Das Meldeformular muss komplett ausgefüllt und den Organisatoren vor dem festgesetzten Meldeschluss zugesandt worden sein. Das Meldegeld muss nachweislich gezahlt sein.

Kupierte Hunde sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Heimat- und des Durchführungslandes zuzulassen. Hierbei hat die Bewertung der Hunde, kupiert oder unkupiert, ohne Benachteiligung ausschließlich nach dem gültigen Rassestandard zu erfolgen.

Regeln des die Ausstellung organisierenden Landes zum Kupierverbot sollten in der Ausschreibung oder in den Meldeformularen zur Ausstellung sowie in den Ausstellungsregeln festgelegt sein.

Es ist verboten, den Hund mit Substanzen vorzubereiten, die die Struktur, die Farbe oder die Form des Felles, der Haut oder der Nase verändern. Nur Trimmen, Scheren, Kämmen und Bürsten sind erlaubt. Es ist zudem verboten, den Hund länger als für die Vorbereitung notwendig auf dem Trimm Tisch angebunden zu lassen.

Mikrochips (ISO-Norm) und Tätowierung sind gleichermaßen zugelassen.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, die Teilnahme eines Ausstellers an der Ausstellung abzulehnen.

5 KLASSEN

Doppelmeldungen und Meldungen nach Meldeschluss sind nicht erlaubt.

Zusätzliche internationale oder nationale Ausstellungen oder Wettbewerbe, die durch Vereine, die demselben nationalen Hundeverband der FCI angehören wie der Verein, der die FCI-CACIB-Ausstellung organisiert, sind auf demselben Ausstellungsgelände erlaubt, wenn der Veranstalter der FCI-CACIB-Ausstellung zustimmt.

Stichtag für die Alterszuordnung ist der Tag, an dem der Hund ausgestellt wird. Falls das Geburtsdatum des Hundes auf den Tag fällt, an dem er ausgestellt wird, liegt die Wahl beim Aussteller, in welcher Klasse er den Hund (vor Meldeschluss) anmelden möchte. Was mehrtägige Ausstellungen an einem einzigen Ort anbelangt, obliegt es dem Aussteller, seinen Hund für jede Ausstellung in der geeigneten Klasse (vor Meldeschluss) anzumelden.

Auf den von der FCI genehmigten FCI-CACIB-Ausstellungen sind nur folgende Klassen zugelassen:

a. Klassen, in denen das FCI-CACIB vergeben werden kann:

- Zwischenklasse	(von 15 bis 24 Monaten)	obligatorisch
- Offene Klasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Gebrauchshundeklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Championklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch

Gebrauchshundeklasse

Für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular FCI-Gebrauchshunde-Zertifikat (WCC, Working Class Certificate) **(Beilagen 1a) und 1b)** in Kopie beigelegt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden gesetzlichen Wohnsitz hat, enthält und in der nicht nur aufgeführt wird, an welcher angemessenen Prüfung der Hund mit Erfolg teilgenommen hat, sondern auch die Details der Prüfung aufgeführt werden.

Nur die in der Gruppeneinteilung der FCI (Nomenklatur) als Gebrauchshunderassen aufgeführten Rassen sind für die Gebrauchshundeklasse zugelassen. Dabei sind jedoch die Ausnahmen, die einigen Ländern für gewisse Rassen gewährt wurden, ebenfalls zu beachten.

Championklasse

Für die Meldung in der Championklasse muss einer der nachfolgenden Titel bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt sein, der Nachweis hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen.

- Internationaler Schönheitschampion der FCI (C.I.B.)
- Internationaler Ausstellungschampion der FCI (C.I.E.)
- Nationaler Schönheitschampion eines FCI-Mitglieds- **oder Vertragspartners** (dieser Titel muss **gemäß Art. 23.2 der Geschäftsordnung der FCI** mit mindestens zwei CAC-Anwartschaften erworben **und von FCI-anerkannten Richtern vergeben** worden sein).
- Nationaler Ausstellungschampion eines FCI-Mitgliedslandes
- Nationaler Schönheitschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.
- Nationaler Ausstellungschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Nach Meldeschluss einer Veranstaltung ist es nicht mehr erlaubt, einen Hund in eine andere Klasse umzusetzen, es sei denn, es handelt sich um einen administrativen Fehler des Ausstellungskomitees.

b. Klassen in denen das FCI-CACIB nicht vergeben werden kann:

- Minor Puppy-Klasse (genügend geimpfte Jüngsten bis 6 Monaten)	fakultativ
- Jüngstenklasse (von 6 bis 9 Monaten)	fakultativ
- Jugendklasse (von 9 bis 18 Monaten)	obligatorisch
- Veteranenklasse (über 8 Jahre)	obligatorisch

c. Reihenfolge für das Richten

Die empfohlene Reihenfolge für das Richten der Klassen ist Minor Puppy-Klasse, Jüngstenklasse, Jugendklasse, Zwischenklasse, offene Klasse, Gebrauchshundeklasse, Championklasse und Veteranenklasse.

d. Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt: der "Beste Jugendhund", die FCI-CACIB-Gewinner und der "Beste Veteran".

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

e. Fakultative Wettbewerbe

Für die Meldung in diesen Wettbewerben müssen die einzelnen Hunde in einer der obligatorischen Klassen gemeldet sein.

- Paarklassen Wettbewerb: ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Besitzer/Eigentümer gehören.

- Zuchtgruppen Wettbewerb: bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Exemplaren derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtnamen) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Besitz befinden.

- Nachzuchtgruppen Wettbewerb: ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

Diese fakultativen Wettbewerbe sollten vornehmlich in den Ringen stattfinden, in denen die Rassen gerichtet werden. Der Richter wählt die beste Gruppe aus und nur diese darf im Ehrenring konkurrieren.

6 FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN

Die von den Richtern vergebenen Formwertnoten müssen folgenden Definitionen entsprechen:

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG. Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Dies ist auch einem Hund bei Double Handling, (d.h. die Aufmerksamkeit des Hundes von außerhalb des Rings zu wecken) zu erteilen, was streng verboten ist. Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Die vier besten Hunde einer jeden Klasse werden platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ erhalten haben.

7 TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING

FCI-CACIB : Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté de la FCI

Es können nur Hunde für das **FCI-CACIB** vorgeschlagen werden, die mit „VORZÜGLICH 1“ in der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshunde- und Championklasse bewertet wurden. Ein **FCI-CACIB** darf nur vergeben werden, wenn der betreffende Hund als ganz hervorragend eingestuft wird.

Die Vergabe ist nicht automatisch und nicht zwingend an das „VORZÜGLICH 1“ gekoppelt.

Das **FCI-Reserve-CACIB** kann an den zweitbesten Hund der Klasse, aus der der **FCI-CACIB**-Hund kommt, vergeben werden, sofern er mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurde. Die Vergabe ist ebenfalls nicht zwingend.

Der Richter vergibt **FCI-CACIB** und **FCI-Reserve-CACIB** entsprechend der Qualität der vorgestellten Hunde, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch erfüllen.

Das CAC (Certificat d’Aptitude au Championnat) ist eine nationale Anwartschaft, die von den nationalen kynologischen Organisationen vergeben wird. Es steht den nationalen kynologischen Organisationen zu, darüber zu entscheiden, in welchen Klassen und an welche Hunde diese Anwartschaft vergeben werden kann. Das CAC wird benötigt, um einen nationalen Championtitel zu erlangen **gemäß Art.23.2 der Geschäftsordnung der FCI und unter der Voraussetzung, dass dies von einem von der FCI anerkannten Richter vergeben wird.**

Der Erste in einem FCI-Mitglieds- **oder Vertragspartnerland** erworbene Nationale Champion Titel muss mindestens aufgrund von zwei CAC **gemäß Art.23.2 der Geschäftsordnung der FCI erlangt werden**. Diese CAC müssen an zwei verschiedenen Tagen erreicht **und von der FCI anerkannten Richtern vergeben** worden sein

Die Vergabe aller Anwartschaften, auch des **FCI-CACIB**, erfolgt durch nur einen Richter pro Geschlecht und Rasse. Dieser muss im Voraus benannt werden.

Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Der Beste Jugendhund, die **FCI-CACIB** Gewinner und der Beste Veteran beider Geschlechter, sofern sie mit „Vorzüglich 1“ bewertet wurden, konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Hunde aus Rassen, die von der FCI noch nicht endgültig (erst provisorisch) anerkannt sind, können das **FCI-CACIB** nicht zugesprochen erhalten, sie sind aber berechtigt, ein BOB zu ermitteln und an den Gruppen- und BIS-Wettbewerben (BIG und BIS) teilzunehmen. Diese Rassen dürfen um die diversen FCI-Titel konkurrieren.

Wettbewerbe im Ehrenring :

Bester Hund der Ausstellung –BIS-, Bester der Gruppe -BIG-, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Paare, Bester Veteran, Bester Jugendhund, Bester Hund der Jüngsten- oder Minor Puppy-Klasse und Juniorhandling) dürfen nur von einem einzelnen Richter bewertet werden. Diese Richter müssen im Voraus benannt werden.

Jeder nationale Hundeverband ist berechtigt, separate Wettbewerbe im Ehrenring für die heimische oder national anerkannte Rassen durchzuführen, unabhängig davon, ob diese Rassen von der FCI anerkannt sind.“

Um den Wettbewerb im Ehrenring effizienter zu machen, sollte der Richter die Einzelhunde oder Gruppen, bevor diese in den Ehrenring kommen, in einem separaten Ring beurteilen, so dass der Richter, nachdem die Hunde im Ehrenring sind, eine schnelle Auswahl der Halb- bzw. Finalisten treffen kann, die dann eine gründlichere Begutachtung erhalten.

Bei diesen Wettbewerben im Ehrenring dürfen nur diejenigen Richter vorgesehen und eingesetzt werden, die von ihrer zuständigen nationalen kynologischen Organisation hierfür zugelassen sind.

Wenn sich ein Hund im Ring (bei der Rasse-Beurteilung oder im Ehrenring bei den Final-Wettbewerben) aggressiv verhält und dieses vom amtierenden Richter beobachtet wird, muss der Richter einen Bericht an den Veranstalter schreiben und den Hund von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb disqualifizieren. Alle an diesem Tage erreichten Titel und Anwartschaften des Hundes sind abzuerkennen.

8 BESTÄTIGUNG DES FCI-CACIB

Die FCI-CACIB-Vorschläge erfolgen durch die Richter und ihre Homologierung erfolgt durch die FCI. Die endgültige Bestätigung wird von der FCI erstellt.

Es ist Aufgabe der FCI-Geschäftsstelle zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die Bedingungen für die Bestätigung des FCI-CACIB erfüllen.

Die den Ausstellern an den Ausstellungen überreichten Karten dienen als Beweis dafür, dass der betreffende Hund für das FCI-CACIB vorgeschlagen wurde. Sie müssen den Aufdruck "Vorbehältlich der Bestätigung durch die FCI" tragen.

Die Geschäftsstelle der FCI überprüft, ob das FCI-CACIB ordnungsgemäß vergeben wurde. Die Ausstellungsleitungen müssen spätestens drei Monate nach der Ausstellung je ein Exemplar des Katalogs und der Liste der für das FCI-CACIB sowie FCI-Reserve-CACIB vorgeschlagenen Hunde an die Geschäftsstelle der FCI senden.

Diese Listen müssen folgende Angaben enthalten:

Katalognummer, Name des Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Rasse und Varietät, Geburtsdatum, Name des Besitzers, Name des Richters und die Klasse, in der das FCI-CACIB vergeben wurde.

Die Rassen werden mit ihrem Rassenamen in einer der 4 offiziellen Arbeitssprachen der FCI aufgeführt, gefolgt von der im Ausstellungsland üblichen Bezeichnung.

Ist ein Hund auf der FCI-CACIB-Liste nicht aufgeführt (z.B. weil er vergessen wurde), so kann die Vorschlagskarte als Beweis anerkannt werden, sofern auf der Liste kein anderer Hund derselben Rasse und desselben Geschlechts aufgeführt ist.

9 RICHTER

Nur der nominierte Richter ist berechtigt, über die Vergabe der Formwertnoten, der Platzierungen und des FCI-CACIB zu entscheiden. Hierbei ist er verpflichtet, dies ohne fremde Hilfe und/oder Einmischung von anderen zu tun.

Die Beurteilungen und Bewertungen der Hunde dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche durch ihre zuständige nationale kynologische Organisation für die jeweilige Rasse zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, nur und ausschließlich nach dem jeweils gültigen FCI-Standard zu richten.

Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, können nur dann auf Ausstellungen der FCI tätig werden, wenn die nationale kynologische Organisation, der sie angehören, mit der FCI durch vertragliche Vereinbarungen oder durch ein Gentleman's Agreement verbunden ist. Zudem können solche Richter auf Ausstellungen der FCI nur tätig sein, wenn sie auf der offiziellen Liste ihrer nationalen kynologischen Organisation eingetragen sind.

Zudem gilt:

- a. Um auf einer FCI-Ausstellung richten zu können, müssen alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, den von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig vor der Ausstellung zuzusenden und muss für die Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.
- b. Die nationale kynologische Organisation, welche einen Richter eines Nicht-Mitgliedslandes der FCI zum Richten vorgesehen hat, ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der im Fragebogen angegebenen Informationen zu prüfen.
- c. Alle Richter, auch jene aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rasse-Standards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Die FCI-Standards der Rasse(n), für die Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, vorgesehen sind, müssen ihnen vom Organisator frühzeitig vor der Ausstellung zugestellt werden. Die Regeln bezüglich der generellen Pflichten eines Ausstellungsrichters, der Reise- und Versicherungsabsprachen und seines Verhaltens, die im Reglement für Ausstellungsrichter der FCI (Art. 9 bis 11) aufgeführt sind, betreffen auch die Richter aus Nicht-FCI-Mitgliedsländern. Auch sie haben sich an diese Regeln und Reglemente zu halten.
- d. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, die auf FCI-CACIB-Ausstellungen richten, dürfen nur Rassen richten, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie Allgemeinrichter ihres eigenen nationalen Hundeverbandes sind.
- e. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen im Voraus genauestens hinsichtlich der Ausstellungsbestimmungen der FCI in Kenntnis gesetzt werden, ebenso wie über andere wichtige Verfahrensfragen und die entsprechenden Ordnungen. Es ist Pflicht der Ausstellungsleitung des Landes, in dem die Ausstellung stattfindet, den betreffenden Richtern die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

10 PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG

Die Organisationskomitees der Ausstellungen sollten über den Inhalt des Reglements für Ausstellungsrichter der FCI und des Ausstellungsreglements der FCI informiert sein und deren Bestimmungen beachten.

Die FCI ist für Zwischenfälle, die im Rahmen einer internationalen Ausstellung der FCI vorkommen, nicht verantwortlich.

Eine Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisatoren der Ausstellung abgeschlossen werden.

RICHTEREINLADUNG

- a. Die Organisatoren von Ausstellungen müssen den Richter schriftlich einladen. Diese sind verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Der Richter sollte seine Verpflichtungen zum Richten immer erfüllen, es sei denn, er wäre aus wichtigen Gründen verhindert.
- b. Kann ein Richter aus wichtigen Gründen seine vorgesehene Verpflichtung nicht einhalten, ist der Organisator der Ausstellung unverzüglich telefonisch, mittels Fax oder E-Mail zu benachrichtigen. Die Annullierung ist mit einem Schreiben zu bestätigen.
- c. Der Organisator einer Ausstellung ist gleichermaßen an die Einhaltung seiner Einladung gegenüber dem jeweiligen Richter gebunden, eine Auflösung ist nur aufgrund höherer Gewalt oder im Einvernehmen mit dem Richter zulässig.
- d. Sofern ein Organisator gezwungen ist, eine Ausstellung ausfallen zu lassen oder die Einladung eines bestimmten Richters zurückzuziehen, ist er verpflichtet, diesem seine schon entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Wenn ein Richter aus Gründen, die nicht durch „höhere Gewalt“ bedingt sind, seiner Richterverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, für seine eventuell bereits entstandenen Kosten selbst aufzukommen.
- e. Es wird den Richtern empfohlen, eine Versicherung abzuschließen (Flugannullierung, Unfälle, usw.) wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden.
- f. Ein Richter darf Rassen, die nur auf nationaler Ebene anerkannt sind, im Einklang mit dem Reglement für Ausstellungsrichter des betreffenden nationalen Hundeverbandes der FCI richten, muss aber in angemessener Zeit vor der Ausstellung über die Rassestandards in Kenntnis gesetzt werden.
- g. Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richtergrremium (Rassen-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI-Richter von einem nationalen Hundeverband der FCI zugelassen werden. Wenn der Ausrichter der Ausstellung nur zwei Richter benötigt, sollten diese durch seinen nationalen Hundeverband der FCI zugelassen sein.
- h. Vor der Ausstellung benötigen FCI-Rasserichter von FCI-Vollmitgliedern eine Bestätigung ihres nationalen Hundeverbandes, wenn sie Rassen und/oder Endausscheidungen im Ehrenring im Ausland richten.
Es sei denn, der FCI-Mitgliedsverband, in welchem der Richter seinen Hauptwohnsitz hat, hat seine Richter in der FCI-Richterliste veröffentlicht (ohne jegliche Einschränkungen bzgl. ihrer Richter).
FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von dem für sie zuständigen nationalen Hundeverband eine gesonderte Bestätigung benötigen (sofern der nationale Hundeverband nicht ausdrücklich darum ersucht), alle Rassen der Gruppen, für die sie zugelassen sind, richten. Sie dürfen auch den BIS-

Wettbewerb richten, sofern ihr nationaler Hundeverband und der Organisator zugestimmt haben. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.

- i. Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von dem für sie zuständigen nationalen Hundeverband zugelassen wurden (sofern der nationale Hundeverband nicht ausdrücklich um eine solche Zulassung ersucht), alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.
- j. Nationale Allgemeinrichter aus FCI Vollmitgliedsländern mit weniger als 100 eingetragenen Rassen, dürfen nur die von ihrem nationalen Hundeverband anerkannten Rassen richten. Sie müssen die Berechtigung ihres nationalen Hundeverbandes haben, es sei denn, sie sind in der FCI-Richterliste eingetragen.
- k. Im Ausstellungsprogramm muss das Land aufgeführt sein, in dem die FCI-Lizenz des Richters registriert ist.

RASSENZUTEILUNG

Die Richter müssen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung nicht nur über die Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden, für die sie zum Richten vorgesehen sind, sondern auch über ihren Einsatz im Ehrenring. Es ist Pflicht des Organisers, den Richtern diese Informationen rechtzeitig vor der Ausstellung schriftlich mitzuteilen.

Einem Richter sollten nicht mehr als ungefähr 20 Hunde pro Stunde bis zu 80 Hunden pro Tag zur Bewertung zugemutet werden, wenn seitens der nationalen kynologischen Organisation für jeden Hund ein individueller schriftlicher Bericht verlangt wird. Er sollte nicht mehr als 150 Hunde pro Tag beurteilen müssen, wenn ein solcher schriftlicher Bericht nicht gefordert wird.

Im Falle von höherer Gewalt, z.B. Absage eines Richters wegen Krankheit, schlechter Wetterbedingungen etc., kann die Beschränkung auf 100 oder 200 (mit oder ohne schriftlichen Bericht) erweitert werden. In dieser Situation muss es eine Vereinbarung zwischen dem Richter und der Organisation geben und der Richter muss mit einem sehr erfahrenen Ringsteward und Ring-Assistenten ausgestattet werden. Sofern ein Richter gebeten wird, mehr als 100 Hunde zu richten, sollte das Richten ohne schriftlichen Bericht stattfinden.

RECHTE DER RICHTER

Die Ansprüche der Richter, die zu internationalen FCI-Ausstellungen außerhalb ihres eigenen Heimatlandes reisen, sind folgendermaßen geregelt:

- a. Die Organisatoren der Ausstellung oder der einladende Verein müssen, einer vorherigen Vereinbarung entsprechend, den Richter ab dem Augenblick seiner Ankunft im Land, wo er richten wird, bis zum Augenblick seiner Abreise zu ihren Lasten betreuen. Dies beinhaltet üblicherweise einen Tag vor und einen Tag nach der Ausstellung, an der er als Richter tätig ist.
- b. Der einladende Organisator hat dafür zu sorgen, dass dem Richter während seinem Aufenthalt eine zumutbare Unterkunft zur Verfügung steht. Je nach Reiseplan des Richters kann diese eine Nacht vor und eine Nacht nach der Ausstellung beinhalten.
- c. Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im "Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der FCI" enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Bestehen keine solchen Abmachungen, dann gelten die Bestimmungen des erwähnten Anhangs.
- d. Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

RINGSTEWARD UND ANDERE RINGFUNKTIONÄRE

Die Beurteilung von Toy- und einigen anderen kleinen Rassen hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen; dieser ist von den Organisatoren zur Verfügung zu stellen.

Der Richter ist Chef im Ring. Sollten organisatorische Probleme auftreten, dann muss der Haupt-Ringsteward hinzugezogen werden und Entscheidungen in Abstimmung mit dem Richter getroffen werden.

Zur organisatorischen Unterstützung sollten dem Richter mindestens ein Ringsteward und ein Ringschreiber zur Verfügung gestellt werden. Diese Ringfunktionäre und der Haupt-Ringsteward sollten die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte.

Die Ringstewards und Ringschreiber müssen durch den Organisator der Ausstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Ringstewards müssen eine gute Kenntnis der Ausstellungsbestimmungen der FCI sowie der Ausstellungsvorschriften des Landes haben, in welchem die Ausstellung stattfindet. Der nationale Hundeverband der FCI sollte spezielle Schulungen und Lizensierungen für die Ringstewards und die Assistenten abhalten.

Der Ringsteward und der Ringschreiber sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Versammeln der Klassen;
- Feststellung der Abwesenden in jeder Klasse;
- dem Richter jede Änderung der Vorfürer oder jede unregelmäßige Eintragung mitteilen;

- vorrangig: Schreiben des Richterberichtes (wenn erforderlich) in der vom Richter gewählten und vorab dem Ausstellungsorganisator mitgeteilten Sprache, damit der Richter das Geschriebene verstehen kann. Falls erforderlich, können die Berichte in einem gesonderten Übersetzungsbereich außerhalb des Ringes übersetzt werden.
- den gesamten Schriftverkehr und die einwandfreie Vergabe der Anwartschaften gewährleisten;
- alle Anweisungen des Richters befolgen.

11 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AUF AUSSTELLUNGEN

- Ein Richter sollte niemals zu spät zum Richten erscheinen und die Ausstellung nie vor Beendigung der ihm übertragenen Pflichten verlassen.
- Ein Richter sollte nicht das Richten eines anderen Richters kritisieren.
- Ein Richter darf unter keinen Umständen darum bitten als Richter eingeladen zu werden.
- Einem Richter ist die Einsicht in den Katalog vor und während der Richtertätigkeit untersagt.
- Ein Richter muss sich im Ring anständig benehmen und alle Hunde in seiner Begutachtung gleich behandeln. Er soll nüchtern und korrekt gekleidet sein um seine Pflicht ausführen zu können. Dabei soll er korrekt und entgegenkommend sein.
- Ein Richter darf im Ring nicht rauchen.
- Ein Richter darf im Ring keinen Alkohol trinken.
- Ein Richter darf sein Mobiltelefon während der Bewertung nicht benutzen.
- Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet.
- Ein Richter darf bei FCI-CACIB-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, von seinem Partner, von einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Eigentümer oder Miteigentümer er oder eine der genannten Personen ist.
- Ein Richter darf keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Miteigentümer er war, den er ausgebildet, zuhause gehalten oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- Einem Richter ist es untersagt, in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anzureisen.
- Auf keinen Fall darf der Richter mit Ausstellern, die bei ihm ausstellen, zusammenkommen oder mit ihnen feiern. Er darf das erst dann, wenn sein Richteramt auf dieser Ausstellung beendet ist.

12 BESCHWERDEN

Die vom Richter gefällten Urteile bezüglich der Formwertnoten, Anwartschaften und Platzierungen sind endgültig und unanfechtbar.

Dennoch sind Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten und Anwartschaften und an den Platzierungen zulässig und unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in zweifacher Höhe des Meldegeldes schriftlich bei der Ausstellungsleitung vorzubringen. Die Zahlung des Sicherheitsgeldes muss beim Ausstellungssekretariat bestätigt werden. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, fällt dieses Sicherheitsgeld an den Organisator. Sollte der Einspruch als berechtigt entschieden werden, erhält der Beschwerdeführer das Sicherheitsgeld zurückerstattet.

13 STRAFEN

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die FCI kann dem betreffenden Organisator für ein oder mehrere Jahre die **FCI-CACIB**-Vergabe an den internationalen Ausstellungen versagen. Die Entscheidung hierüber trifft der FCI-Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Organistors. Über einen möglichen Einspruch gegen das Strafmaß des FCI-Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FCI in letzter Instanz.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Organisator einer **FCI-CACIB**-Ausstellung hat die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen.

Bei Vorliegen von Beschwerden im Falle der Nichteinhaltung oder Übertretung dieses Reglements durch Aussteller, Richter und/oder Organisatoren von Ausstellungen kann der FCI-Vorstand einschreiten und definitive Maßnahmen beschließen (auch die Annullierung des **FCI-CACIB**). Diese sollen dem Ansehen von internationalen FCI-Veranstaltungen dienen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sicherstellen.

Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen

PRÄAMBEL

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen **FCI-CACIB**-Ausstellung, die von der FCI-Generalversammlung bestimmt wurde, kann der Titel "**FCI-Weltsieger**" für alle von der FCI anerkannten Rassen vergeben werden.

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen **FCI-CACIB**-Ausstellung, die von jeder Sektion bestimmt wird, kann der Titel "**FCI-Sektionssieger**" vergeben werden. Die Titel eines **FCI-Welt-** und eines **FCI-Sektionssiegers** können für alle von der FCI (endgültig oder provisorisch) anerkannten Rassen vergeben werden. Rassen, die von der FCI noch nicht anerkannt sind (weder endgültig noch provisorisch) können nicht an einer Welt- oder Sektionsausstellung **der FCI** teilnehmen.

Es gibt keine Reserveanwartschaften auf den **FCI-Weltsieger-** und **FCI-Sektionssieger-Titeln**. Diese Ausstellungen müssen streng nach den FCI-Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Antrag zur Durchführung einer Welt- (WDS) oder Sektionsausstellung (SDS) **der FCI** muss mit einem der zwei beiliegenden Formulare **(Beilage 2 oder 3)** gestellt werden.

Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** können nur von Vollmitgliedern der FCI durchgeführt werden. Es ist verboten, am Tag, an dem eine Welt- oder Sektionsausstellung **der FCI** stattfindet, eine andere Ausstellung mit **FCI-CACIB** auf demselben Kontinent zu veranstalten, auf dem die Welt- oder Sektionsausstellung **der FCI** stattfindet. Unabhängig von der Sektion, in der diese Veranstaltungen stattfinden, müssen mindestens sechs Wochen zwischen der **FCI-Weltausstellung** und der **FCI-Sektionsausstellung** liegen. Innerhalb einer Sektion muss zwischen einer **FCI-Welt-** und der **FCI-Sektionsausstellung** ein zeitlicher Abstand von drei Monaten liegen. Der Termenschutz der Weltausstellung hat Vorrang.

Meldegelder für Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** müssen für alle Aussteller gleich sein. Für Mitglieder der organisierenden nationalen kynologischen Organisation können Sonderkonditionen gelten.

1 BESTIMMUNGEN

Den Titel „**FCI-Weltsieger**“ und den Titel „**FCI-Sektionssieger**“ erhalten der Rüde und die Hündin, welche(r) für das **FCI-CACIB** vorgeschlagen werden (siehe Sektion 7 „Titel, Titelanwartschaften und Wettbewerbe im Ehrenring“ des Ausstellungsreglements). Die Vergabe dieser Titel ist unabhängig von der Meldezahl der betreffenden Rasse. Für den Fall, dass eine Rasse von der FCI provisorisch anerkannt ist, werden die Titel **FCI-Welt-** und **Sektionssieger** einmal an den besten Rüden und einmal an die beste Hündin der Zwischenklasse, Offenen Klasse, Gebrauchshundeklasse und Championklasse vergeben. Diese Rassen sind nicht zur **FCI-CACIB** Ausscheidung zugelassen.

Den Titel „**FCI**-Weltjugendsieger“ oder „**FCI**-Sektionsjugendsieger“ erhalten der beste Rüde und die beste Hündin der Jugendklasse, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Der Titel „**FCI**-Welt-Veteranensieger“ oder „**FCI**-Sektions-Veteranensieger“ wird dem besten Rüde und der besten Hündin der Veteranenklasse zuerteilt, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Die Titel **FCI**-Jugend- und **FCI**-Veteranen-Sieger werden entsprechend der **FCI**-CACIB-Liste (FCI-Nomenklatur) vergeben.

In den Wettbewerben um den Rassebesten (BOB) und den Best of Opposite Sex (BOS) stehen der Rüde und die Hündin, welche für das **FCI**-CACIB vorgeschlagen wurden, sowie der beste Rüde und die beste Hündin, welche in der Jugendklasse die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“, und der beste Rüde und die beste Hündin, welche die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ in der Veteranenklasse erhalten haben.

Die Vergabe der vorgenannten Titel sowie die Auswahl des besten Hundes der Rasse (BOB) und des Best of Opposite Sex (BOS) erfolgen durch einen einzelnen Richter, welcher im Voraus bestimmt werden muss.

Alle Hunde müssen nach dem Ausstellungsreglement der FCI bewertet werden. Ein Richterbericht ist fakultativ. Die Richterberichte sollten in der Sprache des veranstaltenden Landes oder in einer der vier Arbeitssprachen der FCI (vom Richter festgelegt) verfasst werden, wobei der Organisator die Form des Berichts selber bestimmt und für die Übersetzung verantwortlich ist. Im Ausstellungsprogramm muss klar stehen, ob die Aussteller einen schriftlichen Bericht erhalten werden oder nicht.

Für Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** ist die Gruppeneinteilung nach der jeweils gültigen Nomenklatur der Hunderassen der FCI obligatorisch. Die einzelnen Gruppen sollen vollständig am gleichen Tag gerichtet werden.

Es darf kein Wettbewerb um einen „Tagessieger“ durchgeführt werden. Alle Gruppensieger müssen am letzten Ausstellungstag zum Wettbewerb um den Titel „Bester Hund der Ausstellung“ -BIS- antreten.

Während jeder Welt- und Sektionsausstellung **der FCI** sollte der Organisator auch einen **FCI**-Welt- und **FCI**-Sektions-Obedience-Wettbewerb und einen **FCI**-Welt- und **FCI**-Sektions-Junior Handling Wettbewerb durchführen.

2 AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE

Die Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** müssen auf einem Ausstellungsgelände durchgeführt werden, das für eine solche Art von Veranstaltung geeignet ist.

Jeder einzelne Ring muss groß genug sein, dass die Hunde im Stehen bewertet werden können und genug Platz haben um ohne Beschränkung im Ring zu laufen. Dies muss im Verhältnis zu Größe und Anzahl der Hunde stehen.

Die Organisatoren der **FCI**-Welt- und Sektionsausstellungen müssen einen Ehrenring vorsehen, der groß genug ist, um alle Hunde gemäß den FCI-Gruppen richten zu können. Alle an den Gruppen- oder anderen Wettbewerben teilnehmenden Hunde sollten rechtzeitig in separaten Vorbereitungsringen vorbereitend bewertet werden, um rechtzeitig gemäß dem Zeitplan im Ehrenring erscheinen zu können. Die weitere Bewertung durch den Richter sollte im Ehrenring auf die Semi- bzw. Finalisten beschränkt werden.

Die Organisatoren müssen darauf achten, dass die BOB-Hunde leichten Zugang vom Vorbereitungsring zum Ehrenring haben.

Wenn es Nebenveranstaltungen bei der Ausstellung gibt, dürfen diese Aktivitäten den reibungslosen Verlauf der Ausstellung nicht behindern.

Bei Ausstellungen im Freien muss der Organisator für ausreichenden Wetterschutz Sorge tragen.

3 RICHTER

Richter, die bei **FCI**-Welt- oder Sektionsausstellungen tätig werden sollen, müssen über besonders große Erfahrung für die von ihnen zu richtenden Rassen bei großen und bedeutenden FCI-Ausstellungen verfügen. Diese ist nachzuweisen.

Die BIG- und BIS-Wettbewerbe werden von einem einzelnen Richter gerichtet, der hierfür zugelassen sein muss.

Auf Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** sind nur internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI berechtigt, den „BIS“-Wettbewerb zu richten.

In den BIG-Wettbewerben kann eine Gruppe nur von einem für diese Gruppe zugelassenen FCI-Gruppenrichter aus einem Vollmitgliedsland oder einem FCI-internationaler Allgemeinrichter aus einem Vollmitgliedsland gerichtet werden.

Für Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** ist ein ausgewogenes internationales Richterergremium zusammenzustellen wobei die Bestimmungen von Art. 10 RICHTEREINLADUNG g) des Ausstellungsreglementes (mindestens 2/3 der eingeladenen Richter müssen auf der Liste eines nationalen Hundeverbandes der FCI stehen) zu beachten sind. Darüber hinaus können qualifizierte Richter aus nicht der FCI zugehörigen Ländern eingesetzt werden, insbesondere für die Beurteilung von Rassen aus ihrem Heimatland (Ursprungsland).

Für **FCI**-Weltausstellungen sollte mindestens ein Richter aus jeder Sektion der FCI eingeladen werden

In der Ausschreibung zu Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** müssen die Rassen deutlich erkennbar den betreffenden Richtern zugeordnet werden.

Bei Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** muss die nationale kynologische Organisation des Landes, in dem die Ausstellung durchgeführt wird, die Richter benennen und verpflichten.

Richter, die auf der **FCI**-Weltausstellung tätig sind und gleichzeitig als Repräsentanten ihres nationalen Hundeverbandes der FCI an einer FCI Generalversammlung teilnehmen, die an die Weltausstellung gekoppelt ist, müssen mindestens 50% ihrer Reisekosten vom Organisator der Weltausstellung erstattet bekommen.

4 DELEGIERTE DER FCI

A. Für jede **FCI**-Weltausstellung wird eine Person als „offizieller Delegierter der FCI“ vom FCI-Vorstand benannt. Der Exekutivdirektor der FCI wird dem offiziellen Delegierten der FCI beistehen.

Für die **FCI**-Sektionsausstellung schlägt die betreffende Sektion dem FCI-Vorstand den „offiziellen Delegierten der FCI“ zur Genehmigung vor.

B. Der Delegierte der FCI hat folgende Aufgaben, Pflichten und Rechte:

- a. dem Organisator während der Vorbereitung der Ausstellung zu helfen und zu beraten; und im Falle unvorhergesehener Umstände vor oder während der Veranstaltung alle notwendigen Maßnahmen durch das Organisationskomitee in die Wege zu leiten;
- b. sicherzustellen, dass die Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI vom durchführenden nationalen Hundeverband vor und während der Ausstellung ordnungsgemäß angewandt werden;
- c. alle Beschwerden aufzuschreiben, die während der Zuchtschau geäußert werden und die auf Verstößen gegen die FCI-Regeln und Sonderbestimmungen beruhen;

- d. den Veranstaltungsort bei drei (3) Anlässen zu besuchen: ein Jahr, drei Monate und vier Wochen (vorzugsweise nach Meldeschluss) vor der Veranstaltung. Er erhält eine Checkliste **(Beilage 5)** aller zu kontrollierenden Punkte. Nach jedem der 3 Besuche berichtet der FCI-Delegierte innerhalb von 7 Kalendertagen an den FCI-Vorstand. Seine gesamten Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der FCI übernommen.
 - e. den Vorstand der FCI mit einem umfassenden schriftlichen Bericht **(Beilage 4)** über die Ereignisse zu informieren, sowie ihm die dazugehörigen Beschwerden zu überbringen, sowie den Vorstand der FCI bei der Lösung dieser Angelegenheiten zu unterstützen, falls dies nötig ist. Eine Kopie des Berichtes sollte an den Präsidenten der FCI Ausstellungskommission geschickt werden.
 - f. Während der Veranstaltung ist der Delegierte dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Einhaltung des Ausstellungsreglements der FCI sicherzustellen. Er hat dem FCI-Vorstand mögliche Probleme zu melden.
- C. Falls der offizielle Delegierte der FCI gleichzeitig Mitglied des FCI-Vorstandes ist, wird er die FCI auf der Ausstellung vertreten, sofern kein anderes Mitglied des FCI-Vorstandes anwesend ist.
- D. Der Delegierte der FCI bei Welt- und Sektionsausstellungen erhält die gleichen Tagesspesen wie ein Richter, ebenfalls die Reisekosten, Hotelkosten und Spesen fürs Essen.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Dieses Reglement wurde vom FCI-Vorstand in Berlin, 31. Oktober 2007 angenommen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in September und Dezember 2020 genehmigt oder sind aus der Veröffentlichung der (seit dem 01.12.2018 gültigen) Statuten der FCI resultierende Änderungen/Präzisierungen.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** sowie auf internationalen Ausstellungen **der FCI**, in Ländern der Sektion Europa erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (siehe Punkt 1) ein Taggeld von mindestens 50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag.

Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen **der FCI** in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäß Punkt 1.

Für alle internationalen Ausstellungen **der FCI** ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Taggelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1er, n° 13 - B - 6530 THUIN (Belgique) Tel. :++32.71.59.12.38, <http://www.fci.be>

INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER FCI



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN	4
HAFTPFLICHT	5
TOD DER HÜNDIN.....	5
RÜDENWAHL.....	5
FEHLDECKUNG.....	5
DECKBESCHEINIGUNG	5
DECKENTSCHÄDIGUNG	6
LEERBLEIBEN DER HÜNDIN	7
KÜNSTLICHE BESAMUNG	7
ZUCHTRECHTABTRETUNG	8
GRUNDLAGEN.....	8
EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH	9
ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

PRÄAMBEL

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.
 - Dieses Zuchtreglement der F.C.I gilt unmittelbar für alle FCI-Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register (Anhangliste) eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.
 - Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.
 - Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie.
 - ***Für eine gesunde Hundepopulation ist es nicht vorteilhaft, zu viele Hunde von der Zucht auszuschließen; das Ziel besteht in gesunden Nachkommen. Die Ergebnisse von DNA-Tests für Erbkrankheiten sollten genutzt werden, um die Zucht kranker Hunde zu vermeiden. Hunde, die nachweislich Träger einer monogenen, rezessiv vererbten schweren Krankheit sind, sollten nur mit einem Hund gezüchtet werden, der nachweislich nicht das Allel für die gleiche Krankheit trägt.***
 - Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten. Werden DNA-Tests ausgeführt, so muss die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) vom ausführenden Tierarzt, wie bei anderen Gesundheits-Zertifikaten, überprüft und bestätigt werden. Die vom Laboratorium ausgestellte Bescheinigung der Testergebnisse muss mit der Identifikation des Hundes versehen werden.
 - Der FCI, ihren Mitgliedsländern und Vertragspartnern steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zur Seite; sofern diese einen Maßnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich.

- Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.
- Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.
 - Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
 - Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
 - Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN

3. Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch ev. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Lasten des Eigentümers.

HAFTPFLICHT

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

TOD DER HÜNDIN

5. Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.
Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden.
Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig.
Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

RÜDENWAHL

6. Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen.
Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

FEHLDECKUNG

7. Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden ist der Halter des Deckrüden, der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig.
Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.
Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

DECKBESCHEINIGUNG

8. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war.
Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese

Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

DECKENTSCHÄDIGUNG

9. Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen.
Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.
10. Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.
11. Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.
Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:
 - a. Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
 - b. Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
 - c. Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
 - d. Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
 - e. Regelung der Transportkosten.
 - f. Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpe vor der Abgabe eingeht.

LEERBLEIBEN DER HÜNDIN

12. Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.

Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

KÜNSTLICHE BESAMUNG

13. Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Spermium entnommen hat, zuhause der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Spermium von dem vereinbarten Rüden stammt. Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Spermium des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Sowohl der Deckrüde selbst als auch sein Spermium werden rechtlich als Eigentum betrachtet. Bei der Entnahme von Samen zur Verarbeitung muss das Eigentum an dem Samen in einem schriftlichen Dokument festgehalten werden. In dem Dokument sollten auch das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, der Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden angegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, für jeden Hund, von dem Spermium gelagert wird, ein DNA-Profil zu erstellen.

Beim Verkauf des Deckrüden oder bei der Übertragung der Zuchtrechte des Hundes muss der Hundebesitzer die Informationen über das bereits entnommene Gefriersperma an die andere Partei weitergeben.

Der Samen selbst kann Gegenstand eines Kaufvertrags sein, oder er kann zusammen mit dem Deckrüden verkauft werden. Die genauen Einzelheiten sind durch einen Vertrag zwischen den Parteien zu regeln.

Der Samen darf nur verwendet werden, wenn die nationalen Deckregeln erfüllt sind, insbesondere ist sicherzustellen, dass der Samen nur für Hündinnen verwendet werden kann, die in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

Der Besitzer des Samens ist berechtigt, eine Deckbescheinigung zu unterzeichnen. Der Besitzer des Samens muss die Angaben über das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, den Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden übermitteln.

ZUCHTRECHTABTRETUNG

14. Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.

Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

GRUNDLAGEN

15. Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom zuständigen nationalen kynologischen Verband gemachte Vorbehalte oder Einschränkungen besitzen, z.B. ohne eine einschränkende Registrierung für die Zuchtzulassung, gelten als reinrassige Rassehunde und haben als solche Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden.

Eine einschränkende Eintragung kann nur vom nationalen kynologischen Verband aufgehoben werden, der sie erlassen hatte.

Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden und die Exportahnentafeln müssen auf deren Namen ausgestellt sein.

16. Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH

17. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.
18. Jeder Hund, der in einem FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen. Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen. Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

Ein Wurf ist bei dem Mitglied oder Vertragspartner des Landes einzutragen, in dem sein Züchter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde. Ausnahmen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedern oder Vertragspartnern vereinbart werden. Der Wurf wird seinen/ihren Zwingernamen tragen.

Wenn der/die Eigentümer/in des Zwingernamens für eine (un)bestimmte Zeit nach einem anderen FCI-Mitgliedsland umzieht, muss er/sie die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss. Nach der Übertragung darf der/die Eigentümer/in des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das sein/ihr Zwingername übertragen wurde, züchten.

Weitere Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt. Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe ihrer Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden. Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden; dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten. Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.

ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER

19. Die Zuchtreglement der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Dieses Reglement ersetzt das « Internationale Zuchtreglement von Monaco » aus dem Jahre 1934. Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.

- Angenommen an der Generalversammlung der F.C.I. am 11. und 12. Juni 1979 in Bern.

Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand im September 2019 in Como genehmigt.

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, Internet : <http://www.fci.be>

REGLEMENT FÜR AUSSTELLUNGSRICHTER DER FCI

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	2
2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, DER PRÜFUNG UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER	2
3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN.....	5
4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN	5
5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER.....	5
6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER(FCI-ALLROUNDRICHTER).....	6
7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRICHTER).....	7
8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES	7
9 GENERELLE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS.....	9
10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN	9
11 VERHALTEN.....	10
12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖSSEN	13
13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER	15



Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

1 ALLGEMEINES

Die nachstehend in den Absätzen 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Ordnungsvorschriften sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als MINDESTVORAUSSETZUNGEN der FCI angesehen werden, die alle diejenigen Personen erfüllen müssen, die als Richter von der nationalen kynologischen Organisation des Landes, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und das Mitglied der FCI ist - (im folgenden „FCI-Landesverband“, kurz „FCI-LV“ genannt) zugelassen werden wollen. Es steht jedem FCI-LV frei, über diese durch die FCI festgeschriebenen Grundvoraussetzungen hinaus höhere Anforderungen zu stellen bzw. diese strenger zu fassen, diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesen Ordnungsvorschriften der FCI stehen.

2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, DER PRÜFUNG UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER

Die Bewerbungen zur Zulassung als Richter-Anwärter müssen gemäß den anerkannten Ordnungen des FCI-LV desjenigen Landes angenommen werden, in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat. Es gehört zu den Pflichten eines jeden FCI-LV, entsprechende Lehrgänge und eine ausreichende Grundausbildung für die Richter-Anwärter vorzusehen, die notwendigen Prüfungen vorzubereiten und für die Richterzulassung Sorge zu tragen. Die Ausbildung muss den in dieser Ordnung aufgeführten Mindestanforderungen genügen.

Um von der FCI international als Richter anerkannt werden zu können, muss der Anwärter, wenn er sich erstmalig für eine Rasse bewirbt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. volljährig sein,
- b. bei Stellung seines Antrags um Richter-Anwärter für eine oder mehrere Rassen zu werden, muss der Anwärter nachweisen, dass er entweder Züchter mit eingetragendem Zwingernamen ist und Hunde im offiziellen Zuchtbuch seines Landes eingetragen hat oder dass er mindestens 5 Jahre lang erfolgreich Hunde ausgestellt hat oder dass er über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen ist.
- c. er muss mindestens fünf Mal innerhalb eines Zeitraums von wenigstens einem Jahr bei termingeschützten Ausstellungen als Ringsekretär tätig gewesen sein, so dass er mit den Verfahren und Bestimmungen vertraut ist.
- d. Der Bewerber muss bei einer schriftlichen Vorprüfung vor dem vom für ihn zuständigen FCI-LV bestimmten Prüfungsgremium unter Beweis stellen, dass er über ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten verfügt:

1. Anatomie, Morphologie und Bewegung (Dynamik) der Hunde
2. Genetik (Vererbungslehre), Aspekte der Gesundheit und des Charakters/Wesens
3. Kenntnisse des(r) Rassestandards
4. Verhalten; Prinzipien und Durchführung der Bewertung
5. Nationale Ausstellungsbestimmungen und andere nationale Bestimmungen
6. Ausstellungsreglement der FCI, das Reglement für Ausstellungsrichter der FCI und andere Bestimmungen.

Nach bestandener Vorprüfung erfolgt die rassespezifische Ausbildung.

Zu Beginn seiner Ausbildung lernt der Richter-Anwärter wie Hunde zu beurteilen sind. Die erste Anwartschaft sollte bei einem sehr erfahrenen Richter durchgeführt werden, der ein spezielles Trainingsprogramm des nationalen FCI-LV für die Ausbildung von Anwärtern durchlaufen hat.

- e. Die praktische Ausbildung soll insofern dazu dienen, den Richter-Anwärter mit der(den) Rasse(n) vertraut zu machen sowie ihm den Ablauf im Ring unter Berücksichtigung aller Ordnungen zu vermitteln. Eine solche Schulung besteht aus einer erfolgreichen Ableistung von Anwartschaften. Es obliegt dem zuständigen FCI-LV Zeitraum und Umfang einer solchen praktischen Unterweisung festzulegen.
- f. Die Ausbildung eines Richters hat auf der Basis Rasse für Rasse zu erfolgen. Sie sollte in Ländern stattfinden, in denen die Rassen auf den meisten Ausstellungen in einer ausreichenden Anzahl vertreten sind; sie kann aber auch in Ländern erfolgen, die bereit und in der Lage sind, die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richter-Anwärtern für bestimmte Rassen zu übernehmen.
- g. Für die praktischen Unterweisungen sollten nur von der FCI anerkannte geeignete und erfahrene Richter vorgesehen werden. Der Anwärter muss Berichte über die bei der Schulung bewerteten Hunde verfassen und sie dem Richter einreichen, der die Pflicht hat, dem zuständigen Gremium eine Bestätigung über die Kenntnisse, die Abfassung der Berichte, die Abwicklung im Ring sowie das Verhalten des Richter-Anwärters zu geben. Nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Schulung muss der Richter-Anwärter eine praktische Prüfung vor dem offiziellen Prüfungs-Gremium absolvieren. Über die Durchführung und das Ergebnis dieser Prüfung ist von dem zuständigen Prüfungs-Gremium ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- h. Es muss eine praktische und eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Unabhängig von der Rasse müssen die Richter-Anwärter mindestens zwei Hunde bewerten. Der Richter-Anwärter muss nachvollziehbare Richterberichte mit den positiven und negativen Punkten zum Exterieur und zum Gangwerk der Hunde erstellen; dabei muss er gebührend auf den Gesundheitszustand der Hunde achten. Die Richterberichte müssen mit den Prüfungs-Experten besprochen werden.

Die Prüfung wird nach den Regeln des FCI-LV durch eine spezielle durch den FCI-LV ernannte Kommission abgenommen. Für den Fall, das der FCI-LV über keine speziellen Regelungen verfügt, ist folgendes Prozedere anzuwenden:

Der Richter-Anwärter hat die Hunde zu richten, Richterberichte mit Qualifikationen (Formwerte) und Platzierungen zu schreiben sowie den BOB-Sieger zu benennen.

Der Richter-Anwärter hat der Prüfungskommission zu beweisen, dass er

- 1 den Standard kennt und ihn anwenden kann,
- 2 die typischen Punkte und Fehler kennt und weiß wie sie zu gewichten sind,
- 3 einen Richterbericht schreiben kann,
- 4 die Geschichte der Rasse kennt,
- 5 Charakter/Arbeitsverwendung/Gesundheit und Probleme der Rasse kennt,
- 6 über die Population der Rasse in seinem sowie in anderen Ländern Bescheid weiß,
- 7 die Unterschiede zu ähnlichen und verwandten Rassen kennt.

- i. Nachdem ein Anwärter als Richter zugelassen worden ist und auf die Richterliste des für ihn zuständigen FCI-LV geführt wird, muss er zunächst innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, auf Ausstellungen die Rasse(n), für die er zugelassen wurde, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren richten, bevor er dazu ermächtigt ist, als Richter anlässlich von FCI-Ausstellungen mit **FCI-CACIB** außerhalb des Landes, in dem er seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat, tätig zu werden.
- j. Ein Richter - oder Richteranwalt – der in einem anderen Land als dem Land seines Hauptwohnsitzes („gesetzlichen Wohnsitzes“) für länger als drei Jahre gewohnt hat - muss in dem Land, wo er jetzt wohnt, weitergebildet werden und die Zulassung für weitere Rassen dort erwerben. Diese Regelung gilt nicht für internationale Allgemeinrichter der FCI.
- k. Wenn ein Richter-Anwärter in mehr als einem Land seinen Wohnsitz hat, muss er entscheiden bei welchem FCI-LV er Ausstellungsrichter werden möchte. Die FCI-Geschäftsstelle muss über die Entscheidung unterrichtet werden. Wenn der Richter-Anwärter mit seiner Ausbildung für eine bestimmte Rasse, Gruppe oder als Allgemeinrichter begonnen hat, muss er diese Ausbildung über den gewählten FCI-LV fortsetzen. Für den Fall, dass der Richter seinen Wohnsitz permanent in ein anderes FCI-Land verlegt, muss die Richter-Lizenz nach drei Jahren auf das FCI-Land des neuen Wohnsitzes übertragen werden, es sei denn, das FCI-Land des ursprünglichen Wohnsitzes stimmt einer früheren Übertragung zu.
- l. Wenn eine neue Rasse von der FCI anerkannt wird, erhält der FCI-Gruppenrichter oder Allgemeinrichter automatisch die Berechtigung, diese zu bewerten, sofern diese Rasse zu einer Gruppe gehört, für die er zugelassen ist.
- m. Es gehört zu den Pflichten des jeweiligen FCI-LV als Mitglied der FCI, in der offiziellen Liste der Richter der FCI ausschließlich diejenigen zu führen, welche die oben angeführten Bedingungen erfüllen, diese Liste auf dem neuesten Stand zu halten und sämtliche Informationen über alle Richter auf dem Laufenden zu halten und sie jährlich dem FCI-Generalsekretariat zukommen zu lassen.
In dieser Liste müssen die Rassen und die Gruppen deutlich angegeben werden, für die ein Richter zugelassen wird und das **FCI-CACIB** vergeben darf, und auch, ob der Richter als BIS-Richter zugelassen wird. Bei der Auflistung muss die Rassenomenklatur der FCI unbedingt beachtet werden.

3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN

Ein FCI-Rasserichter ist ein Richter, der durch seinen eigenen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere Rassen zu bewerten.

Ein Richter eines FCI-LV kann sein:

- a) FCI-Rasserichter
- b) FCI-Gruppenrichter
- c) Internationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI
- d) Nationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI

Die FCI-LV haben der FCI eine vollständige Liste mit allen Informationen derjenigen Richter zuzusenden, die ermächtigt sind, außerhalb des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) haben, tätig zu werden.

4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN

Ein Richter, der schon für eine oder mehrere Rassen einer Gruppe zugelassen ist und der für eine oder mehrere weitere Rassen zugelassen werden möchte, muss einen neuen schriftlichen Antrag stellen und sich nicht nur einer praktischen Unterweisung und einer theoretischen Überprüfung hinsichtlich des Rassestandards, sondern auch einer praktischen Prüfung für die weitere(n) Rasse(n)unterziehen.

Sollte es unmöglich sein, Hunde einer bestimmten Rasse für eine praktische Prüfung zu beschaffen, muss der Anwärter alternativ eine umfassende Prüfung über den Standard der Rasse(n) bestehen, für die er zugelassen werden will. Diese Regelung gilt nur für erfahrene Richter, die für eine weitere oder für weitere Rasse(n) anerkannt werden wollen.

5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER

FCI-Gruppenrichter ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere der in der Nomenklatur festgelegten Gruppen der FCI zu bewerten. Für die ersten 5 Gruppen, für die ein Gruppenrichter zugelassen werden möchte, muss die Ausbildung mindestens 1 Jahr pro Gruppe dauern. Ein FCI-Gruppenrichter ist befugt, Hunde aller Rassen der entsprechenden Gruppe für das **FCI-CACIB** vorzuschlagen. Nach seiner Zulassung ist ein FCI-Gruppenrichter aus einem FCI-LV berechtigt, bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen den Gruppenwettbewerb (BIG) derjenigen Gruppe(n) zu richten, für die er zugelassen ist.

Wenn eine Rasse in eine Gruppe versetzt wird, für die ein Gruppenrichter nicht zugelassen ist, so ist der Richter weiterhin berechtigt, diese besagte Rasse zu bewerten.

Bevor ein Richter für mehr als eine Gruppe ausgebildet werden kann, hat der FCI-LV seine Richtertätigkeit zu überprüfen. Der FCI-LV hat das Recht zu entscheiden, ob er den Rasserichter für ein spezielles Programm zur Ausbildung zum Gruppenrichter oder bereits zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zulässt.

Als FCI-Schlüsselgruppen gelten: 1, 2, 3 und 9.

- a. Ein Richter kann für die Ausbildung zum Gruppenrichter für eine erste Gruppe zugelassen werden, wenn er mindestens seit vier Jahren Rasse-Richter und für mindestens drei Rassen der entsprechenden Gruppe Richter ist. Während dieser Jahre muss er mindestens fünfmal die Rassen, für die er zugelassen ist, gerichtet haben. Alternativ muss er drei Jahre nach seiner Ernennung für eine erste Rasse warten, bevor er sich zur Ausbildung zum Gruppenrichter bewerben kann.
- b. Ein Richter-Anwärter muss seine Ausbildung für eine erste Gruppe beendet haben, bevor er für die Ausbildung zu einer zweiten Gruppe zugelassen werden kann. Im gleichen Sinne kann die Ausbildung später in weiteren Gruppen erfolgen.
- c. Richter-Anwärter, die sich in der Ausbildung in einer der ersten fünf Gruppen befinden, haben zu beachten, dass sie gleichzeitig nicht in mehr als einer Gruppe ausgebildet werden können, wenn sie sich in der Ausbildung in einer der FCI-Schlüsselgruppen befinden.
- d. Richter-Anwärter, die die Ausbildung in fünf Gruppen abgeschlossen haben, können zur weiteren Ausbildung gleichzeitig in mehr als zwei Gruppen zugelassen werden.
- e. Die Ausbildung in einer ersten Gruppe dauert mindestens zwei Jahre. Weitere Gruppen können in einem Jahr abgeschlossen werden.
- f. Die Prüfung des Richter-Anwärters muss eine praktische Prüfung für eine Rasse oder eine Gruppe von Rassen und einen theoretischen Teil für diese Gruppe von Rassen umfassen. Wenn ein Gruppenrichter-Anwärter bereits für eine bestimmte Anzahl von Rassen einer FCI-Gruppe als Rasserichter zugelassen ist, ist es möglich, dass er für andere Rassen dieser Gruppe ohne Prüfung zugelassen wird, sofern er eine gute Ausbildung absolviert hat. Die Anforderungen für eine solche spezielle Ausbildung legt der FCI-LV fest.
- g. Nach Abschluss der Ausbildung in fünf Gruppen kann ein Gruppenrichter bei seinem FCI-LV schriftlich die Ausbildung in weiteren Gruppen oder die Ausbildung zum Allgemeinrichter (Allroundrichter) beantragen.
- h. Während der Ausbildung in einer oder mehreren Gruppen hat der Gruppenrichter-Anwärter seine Richtertätigkeit in den Rassen, für die er bereits zugelassen ist, fortzusetzen.
- i. Der FCI-LV hat die FCI über Richter, die erstmalig zum Gruppenrichter ernannt wurden, zu informieren.

6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER(FCI-ALLROUNDRICHTER)

Ein Internationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, alle Rassen der von der FCI anerkannten Gruppen zu bewerten. Nur diese Richter sind befugt, auf den internationalen **FCI-CACIB**-Ausstellungen in der ganzen Welt, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen für das CACIB vorzuschlagen.

Die Zulassung zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter ist alleinige Angelegenheit des jeweiligen FCI-LV, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der in dem jeweiligen Land registrierten Rassen.

Jedoch darf ein Gruppenrichter erst 10 Jahre nach seiner Zulassung für eine erste Gruppe FCI internationaler Allgemeinrichter werden. Der FCI-LV muss davon ausgehen, dass ein Richter nur ein FCI internationaler Allgemeinrichter werden darf, wenn er für verschiedene Rassen aller Gruppen ausgebildet und zugelassen wurde. Diese Rassen müssen einer bestimmten Anzahl Rassen entsprechen, die in dem Land, wo der Richter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, üblicherweise gut verbreitet sind. Für die endgültige Freigabe müssen der FCI-Geschäftsstelle die notwendigen Informationen, über die Zulassung und Ernennung als internationaler FCI-Allgemeinrichter **online** zugestellt werden (**siehe Beilage 1**).

- a. Zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter darf nur ein Gruppenrichter zugelassen werden, der bereits für mindestens fünf FCI-Rassegruppen zugelassen ist.
- b. Um zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zugelassen zu werden, **müssen** mindestens **zwei** der fünf FCI-Gruppen des Richters eine Schlüsselgruppe sein.
- c. Es ist Aufgabe des FCI-LV ein System zu entwickeln, nach welchem ein Richter-Anwärter nach den oben genannten Regeln zum Gruppenrichter ernannt werden kann.
- d. Es ist zu beachten, dass ein FCI-Allgemeinrichter in allen zehn FCI-Gruppen ausgebildet sein **und eine Prüfung bestanden haben** muss.
- e. Der Zeitraum zwischen der Ernennung zum Gruppenrichter für eine erste FCI-Gruppe und der Ernennung zum FCI-Allgemeinrichter muss mindestens zehn Jahre betragen.
- f. Auf Anfrage sendet der FCI-LV eine Liste der neuen FCI-Allgemeinrichter an die FCI, die detaillierten Informationen über ihre Ausbildung und Richtertätigkeit enthält.

7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRICHTER)

Ein nationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch diesen die Zulassung erhalten hat, alle Rassen auf nationaler Ebene zu bewerten. Dieser Richter ist befugt, nur auf den internationalen **FCI-CACIB** Ausstellungen in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen das CACIB zu vergeben. Dennoch darf solcher Richter nur für alle Rassen in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, zugelassen werden, wenn er bereits für mindestens **7 (sieben)** FCI-Rassegruppen zugelassen ist. Dies gilt aber nur für FCI-LV, in denen die Zahl der an Ausstellungen gemeldeten Rassen im Allgemeinen nicht 100 (hundert) überschreitet. Der nationale Allgemeinrichter der FCI darf außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, nur die Rassen bewerten, für die er als FCI-Gruppen- oder Rasserichter und in seinem eigenen Land zugelassen ist. Eine Mitteilung der Nominierung als nationaler Allgemeinrichter an die FCI ist Pflicht.

8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES

Nur die Richter, die auf einer Liste als Richter eines FCI-LV entsprechend vorstehender Vorgaben geführt werden, haben die Berechtigung, das **FCI-CACIB** auf internationalen Ausstellungen zu vergeben. Die Rassen, die Richter aus FCI- Vertragspartnern richten dürfen, sind ausdrücklich in den jeweiligen Verträgen aufgeführt, die zwischen der FCI und einem Vertragspartner abgeschlossen wurden.

- Diejenigen Richter, die durch ihren FCI-LV auf einer solchen Liste geführt werden, aber während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger nicht gerichtet haben, müssen eine praktische Prüfung ablegen, bevor sie wieder tätig werden dürfen. Bevor ein ehemaliger Richter wieder zugelassen wird, muss der FCI-LV prüfen, dass er noch befugt ist, die Rasse oder die Rassen zu bewerten, für die er früher zugelassen wurde.
- Richter, die in ein Land auswandern, dessen LV nicht der FCI angehört, können auf Antrag an die FCI weiterhin für die Rasse(n) zugelassen bleiben, für die sie in einem FCI-LV anerkannt gewesen sind. Voraussetzung ist, dass gegen diese keine Disziplinarverfahren anhängig waren oder sind. Die einladenden Organisatoren müssen diesbezüglich seitens des eingeladenen Richters informiert werden und die FCI muss ihre Zustimmung entsprechend erteilen. Das FCI-Generalsekretariat führt eine entsprechende Liste und erteilt die Richterfreigaben. Die FCI übt diesbezüglich die Disziplinargewalt über diese Richter aus. Diese Richter können nicht mehr für weitere Rassen und/oder Gruppen zugelassen werden.
- Ein Richter, der von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes Land, dessen LV auch der FCI angehört, umzieht, bleibt als solcher zugelassen und ist durch den FCI-LV des Landes, wo er seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, für die Rassen anzuerkennen, für die er durch seinen früheren FCI-LV zugelassen gewesen ist. Voraussetzung dafür ist, dass keine Disziplinarmaßnahmen gegen diesen anhängig sind oder waren. Die Geschäftsstelle der FCI muss über die Zulassung informiert werden.
- Richter oder Richteranwälter dürfen nur in die Richterliste eines anderen FCI-LV übernommen werden, wenn sie ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des neuen LV seit mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten nachweisen können. Der entsprechende Antrag muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren nach erfolgtem Wohnsitzwechsel an den FCI-LV des Landes, wo der Richter oder Richteranwalt seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, gestellt werden. Dieser FCI-LV ist dann in allen Richter-Fragen für ihn zuständig.
- Der FCI-LV, dem ein Ausstellungsrichter oder Richteranwalt neu angehören möchte, bittet den FCI-LV, dem der betroffene Richter/Richteranwalt bisher angehörte, ob gegen die Aufnahme in seine Richterliste Einwände bestehen. Dies hat noch vor dem Entscheid über die Aufnahme in die Richterliste zu geschehen. Liegen keine Einwände vor, so kann der Richter oder Richteranwalt in die Richterliste aufgenommen werden. Werden Einwände gemacht, so hat der bisherige FCI-LV dem neuen FCI-LV die Gründe bekanntzugeben. Der LV des Landes, in dem sich die Person neu niederlassen möchte, hat die Einwände zu akzeptieren und die betroffene Person darf nicht in der Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Der Richter bzw. Richteranwalt kann bei der FCI Einspruch erheben. Solange aber kein endgültiger Entscheid getroffen wurde, darf er nicht in die Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Eine Kopie des gesamten Schriftverkehrs muss an die FCI weitergeleitet werden.

9 GENERELLE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS

Bei Ausstellungen in Ländern, deren LV Mitglied der FCI ist, hat der Richter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen vereinbar ist).

Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die dem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand des Hundes abträglich ist.

Bei der Durchführung der Bewertung hat der Richter diese Ordnung sowie das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.

Der Richter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Richtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

Die Richter müssen

- fähig sein, die ihnen zugewiesenen Rassen zu bewerten, mit dem gebührenden Respekt gegenüber den Hunden und den Ausstellern.
- bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets gewissenhaft und unvoreingenommen sein;
- Hunde nach den Vorgaben des FCI-Standards der jeweiligen Rasse richten;
- der Verpflichtung der FCI Ausstellungsrichter dem „Verhaltenskodex für Ausstellungsrichter der FCI zum Wohlergehen von Hunden mit Ahnentafel“ nachkommen;
- die üblichen Grundsätze der Ethik und des Anstands anderen Richtern und den Ausstellern gegenüber respektieren.

10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN

a. Reiseabmachungen

Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im „Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale“ enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Werden keine solchen Abmachungen getroffen, dann gelten die Bestimmungen im genannten Anhang.

Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

b. Versicherung

Es wird den Richtern empfohlen eine Versicherung (Flugstornierung, Unfälle, usw.) abzuschließen, wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden. Weil die Versicherungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern in der Art und Zahl unterschiedlich sind, wird den Richtern folgendes empfohlen:

- Dem Richter, der regelmäßig im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Jahresversicherung abzuschließen.
- Dem Richter, der nur selten im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Versicherung für jede einzelne Ausstellung abzuschließen.

11 VERHALTEN

1. Allgemeines

Alle Richter der FCI-LV erfüllen eine wichtige Aufgabe in der internationalen Kynologie. Das Verhalten eines Richters der FCI sollte, unabhängig davon, ob bei seiner Richtertätigkeit oder im Bereich seines privaten Lebens, charakterlich zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Infolgedessen:

- muss ein Richter pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller übertragenen Aufgaben verlassen.
- darf ein Richter die Tätigkeit eines anderen Richters nicht in der Öffentlichkeit kritisieren.
- sollte sich ein Richter auf gar keinen Fall für Einladungen zum Richten anbieten.
- ist einem Richter die Einsicht in den Katalog vor oder während der Richtertätigkeit untersagt.
- hat ein Richter sich im Ring korrekt zu verhalten und alle Hunde ohne Herabwürdigung zu bewerten. Er sollte schlicht und der Aufgabe, die er auszuüben hat, angemessen gekleidet und immer korrekt und höflich sein.
- sollte ein Richter es unterlassen, im Ausstellungsring während der Bewertung zu rauchen.
- sollte ein Richter es unterlassen, alkoholische Getränke im Ausstellungsring zu sich zu nehmen.
- darf ein Richter nicht sein Mobiltelefon während der Bewertung benutzen.
- darf ein Richter keinen Hund an einer Ausstellung, an der er als Richter tätig ist, melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die von dem Richter an diesem Tag nicht gerichtet werden.
- darf ein Richter bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, seinem Partner, einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Besitzer oder Mitbesitzer er oder eine der genannten Personen ist.

- darf ein Richter keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Mitbesitzer er war, den er ausgebildet, vermittelt oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- darf ein Richter nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
- darf ein Richter vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

2. Annahme von Einladungen

- a. Soweit sie in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, dürfen FCI-Richter bei den nach den FCI-Reglementen durchgeführten Veranstaltungen richten und Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen verleihen d.h.
- bei allen Veranstaltungen, die von einem FCI-NHV oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Zustimmung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, haben. Ausnahmen in besonderen Fällen sind unter Punkt 3 „Richterzulassungen“ geregelt.
 - bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Genehmigung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, erhalten.

Andererseits dürfen FCI-Richter, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, bei nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen tätig sein:

- bei Veranstaltungen, die von Institutionen - oder den ihnen angeschlossenen Vereinen - organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossen sind und nach dem Reglement dieser Institutionen oder den ihnen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Jedoch ist es den Richtern nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung durch die FCI erwecken (z. B. verschaffen die Ergebnisse und Auszeichnungen, die die Hunde bei solchen Veranstaltungen erhalten haben, keinen Anspruch auf eine künftige mit der FCI zusammenhängende Registrierung von Nachkommen dieser Hunde). Zudem müssen die Richter bei einer derartigen Veranstaltung ausreichend deutlich machen, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln.

- b. Bei Erhalt einer Einladung zum Richten einer **nach den FCI-Reglementen durchgeführten Veranstaltung** außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, muss ein Richter alle notwendigen Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Organisation der Ausstellung unter die Rechtsprechungsbefugnis der FCI fällt bzw. die Ausstellung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird.
- c. Wenn die Ausstellung durch einen Klub organisiert wird, muss sich der Richter vergewissern, dass dieser Klub durch den FCI-LV bzw. den FCI-Vertragspartner des Landes, in welchem die Ausstellung tatsächlich stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein Richter außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, richtet, muss er wenigstens eine der vier Sprachen der FCI fließend sprechen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch). Für den Fall, dass er diese Bedingungen nicht erfüllen kann, obliegt es ihm, einen Dolmetscher zu stellen, wenn dies von der Ausstellungsleitung gefordert wird.
- e. Es ist den Richtern untersagt, Einladungen zu Ausstellungen für Rassen anzunehmen bzw. ihr Amt bei Rassen auszuüben, für die sie durch ihren FCI-LV nicht zugelassen sind. Dies gilt ebenfalls für das Richten in „Best in Group“- und „Best in Show“-Wettbewerben.
- f. Alle Richter, auch jene, die aus Ländern kommen, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rassestandards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten.
- g. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern dürfen, wenn sie auf internationalen Ausstellungen der FCI tätig sind, nur Rassen richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind.
- h. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen den (anliegenden) von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Er muss von der einladenden FCI-LV rechtzeitig zugestellt werden und unterzeichnet zur Genehmigung retourniert werden.
- i. Es ist jedem Richter untersagt, seine Kosten zweimal geltend zu machen. Verlangt er die Rückzahlung seiner Kosten zweifach ist er von seinem FCI-LV streng zu bestrafen.

3. Richterzulassungen

FCI-Rasserichter müssen von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation schriftlich zugelassen werden, um an CACIB-Ausstellungen zu richten. Ausschließlich jene Richter, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation für bestimmte Rassen eine Bewilligung erhalten haben, dürfen Hunde dieser Rassen bewerten. Bei ihrer Richtertätigkeit müssen diese Richter sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt und ausschließlich an die gültigen Rassestandards der FCI halten.

FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen der Gruppen für die sie zugelassen sind, richten.

Sie dürfen auch einen BIS-Wettbewerb richten, sofern sie von ihrer nationalen kynologischen Organisation hierfür eine Genehmigung erhalten und vom Organisator zustimmend bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.

Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.

Internationale Allgemeinrichter der FCI dürfen alle Rassen richten, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, vorausgesetzt, dass Ihnen der Rassestandard zeitlich von dem Organisator zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Gruppenrichter der FCI, aber nur für jene Rassen, die in der Gruppe aufscheinen, für die der Richter zugelassen wurde.

Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richtergremium (Rasse-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI Richter von ihrem FCI-LV zugelassen werden.

12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖßEN

1. Nachgewiesene Verstöße von Richtern gegen einschlägige Bestimmungen der FCI-Ausstellungsordnung und/oder gegen einschlägige Bestimmungen der nationalen sowie der Ordnungsvorschriften des FCI-Reglements für Richter sind seitens des für den betreffenden Richter zuständigen FCI-LV zu ahnden, wenn der Verstoß bewiesen werden kann. Die Richter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die FCI-LV sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Richter zu verfolgen und zu ahnden.
2. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Er muss das Recht der Berufung haben. Der Berufungsinstanz dürfen keine Personen angehören, die bei der Verhängung der Strafe mitgewirkt haben.
3. Die FCI-LV sollten folgende Ahndungsmöglichkeiten vorsehen:
 - a) Einstellung des Verfahrens
 - b) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
 - d) Streichung von der Richterliste
 - e) Versagung oder Widerruf einer Freigabe zur Richtertätigkeit im Ausland
4. Von den ergriffenen Maßnahmen ist die FCI nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich von dem FCI-LV zu unterrichten.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das FCI-Exekutivkomitee wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der FCI zu sichern.

Die Nichtigkeit von einem Teil oder Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Bestimmungen treten nach Beschluss durch den Vorstand der FCI in Kraft und müssen an alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI verteilt werden.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Diese Bestimmungen wurden durch den FCI-Vorstand am 31. Oktober in Berlin angenommen. Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift (Art. 6b), 6d) und Art. 7) wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung von 3.-4. September 2020 genehmigt.

Sie treten ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Reglements in Kraft, gelten aber ausschließlich für neue Richter-Anwärter, die mit der Ausbildung als FCI-Richter beginnen.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** sowie auf internationalen Ausstellungen **der FCI**, in Ländern der Sektion Europa erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (siehe Punkt 1) ein Taggeld von mindestens 50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag.

Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen **der FCI** in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäß Punkt 1.

Für alle internationalen Ausstellungen **der FCI** ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Taggelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.